

Christopher Steinmetz (BITS)

**Deutsche Rüstungsexporte
und Kindersoldaten**

Kleinwaffen in Kinderhänden

Kooperationspartner

Herausgeber



Christopher Steinmetz (BITS)

Deutsche Rüstungsexporte
und Kindersoldaten

Kleinwaffen in Kinderhänden

Impressum

Autor

Christopher Steinmetz, Wiss. Mitarbeiter,
Berliner Informationszentrum für
Transatlantische Sicherheit – BITS

Mitarbeit

Otfried Nassauer (BITS)

Koordination und Redaktion

Ralf Willinger/terre des hommes

Lektorat und Gestaltung

kipconcept gmbh, Bonn

Druck

Knipp Medien und Kommunikation GmbH, Dortmund

Herausgeber und im Auftrag von

Brot für die Welt
Kindernothilfe e.V.
terre des hommes e.V.
World Vision Deutschland e.V.

Mit Unterstützung von

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
Deutsche Friedensgesellschaft – DFG-VK e.V.
Pax Christi – Deutsche Sektion
Ohne Rüstung Leben e.V.

Die Herausgeberorganisationen Kindernothilfe,
World Vision und terre des hommes sind Mitglied
des Deutschen Bündnis Kindersoldaten.

www.kindersoldaten.info

Die Herausgeberorganisationen Brot für die Welt
und terre des hommes sind Mitglied im Bündnis
»Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel«.

www.aufschrei-waffenhandel.de

Die in dieser Publikation vertretenen Auffassungen
sind die des Autors, nicht notwendigerweise die
der unterstützenden Organisationen.

Der Autor dankt Ralf Willinger für seine Unterstützung.

Fotonachweise

Titelfoto: Kindersoldat mit deutschem G3-Gewehr,
Fotograf unbekannt

Seite 9: Sebastian Bolesch

Seite 11: Guillaume Briquet / AFP / GettyImages

Seite 13: Hans-Martin Grosse-Oetringhaus / terre des hommes

Seite 26-27: Jacob_Wire / dpa_Picture Alliance

Seite 31: Hans-Martin Grosse-Oetringhaus / terre des hommes

Seite 48: David Longstreath / AP Photo / dpa_Picture Alliance

Seite 55: Jacob_Wire / dpa_Picture Alliance

Seite 64: Sebastian Bolesch

Seite 69: William Martinez / Fundación Dos Mundos

BITS-Research Report 17.01

© 2017 Alle Rechte vorbehalten

1. Auflage, 2.000 – Februar 2017

ISBN 978-3-933111-17-3

Bestellbar über den Buchhandel und bei terre des hommes

Inhalt

Vorwort	5
Zusammenfassung	7
Kindersoldaten – Das Versagen der internationalen Staatengemeinschaft beim Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	9
1. Kindersoldaten & Kleinwaffen – Rechtlicher Rahmen und Realität	13
1.1. Kindersoldaten und die Verletzung internationaler Normen	14
1.1.1. Kindersoldaten weltweit im Einsatz	14
1.1.2. Zwischen Moral und Staatsraison – Zur Definition von Kindersoldaten	17
1.1.3. Deutsche Verpflichtungen und die Wirklichkeit	19
1.2. Kleinwaffen & Leichte Waffen – Die Waisenkinder der Rüstungskontrolle	21
1.2.1. Relevanz von Kleinwaffen für Kindersoldaten und Kinderrechte	22
1.2.2. (Gewollte) Grauzonen – Die Definition von Kleinwaffen und Leichten Waffen	22
1.2.3. Exportkontrollen – Kleine Waffen, große Löcher	24
2. Deutsche Kleinwaffenexporte – Eine ernüchternde Bilanz	31
2.1. Fischen im Trüben – Die deutsche Quellenlage für Rüstungsexporte	32
2.2. Export von Kleinwaffen im großen Maßstab	33
2.3. Deutsche Kleinwaffen für Kindersoldaten – Fünf Beispiele	38
2.3.1. Kolumbien	38
2.3.2. Syrien und Irak	42
2.3.3. Philippinen	46
2.3.4. Indien	49
2.3.5. Jemen (und die saudische Militärintervention)	52
3. Weiterverbreitung deutscher Kleinwaffen	55
3.1. Lizenzfertigung – Grundlage für unkontrollierte Verbreitung	56
3.1.1. Sturmgewehre und Maschinenpistolen für die Welt	57
3.1.2. Tödliche Fabriken von Fritz Werner	59
3.1.3. Lizenzproduktion – Die geöffnete Büchse der Pandora	60
3.2. Deutsche Kleinwaffen – Empfänger unbekannt?	62
3.2.1. Heckler&Koch: Auf die nicht so feine englische Art	62
3.2.2. Kleinwaffenexportparadies USA	63
3.2.3. Weitergabe – Endverbleib in Konfliktgebieten garantiert	65
3.3. Ohne Munition geht nichts	66
3.3.1. Munition für Millionen	66
3.3.2. Fritz Werner und Rheinmetall auf Expansionskurs	67
3.3.3. Munition, das kleine große Übel	68

4. Schlussfolgerungen für eine restriktive Rüstungsexportpolitik zum Schutz von Kindern	69
4.1. Kleinwaffenexporte trotz Einsatz von Kindersoldaten	70
4.2. Handlungsempfehlungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	73
Anhänge	77
Anhang 1: Definitionen der UNO, EU und OSZE für Kleinwaffen und Leichte Waffen	78
Anhang 2: Auswahl deutscher Kleinwaffenhersteller (inkl. Munition und Zubehör)	80
Anhang 3: Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen und Munition (Jahresberichte der Bundesregierung 2002–2015, in Mio.€)	82
Glossar	83
Index	
Liste von Unternehmen	86
Liste von Ländern	87
Literaturverzeichnis / Quellenverzeichnis	88
Die Herausgeber	94
Schaubild 1: Einsatz von Kindersoldaten (2002–2015)	15
Schaubild 2: Länder, in denen Kinder als Soldaten in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden	16
Schaubild 3: Exportierte Kleinwaffen und Leichte Waffen (2006–2015)	34
Schaubild 4: Gelieferte Kleinwaffen in Länder, in denen Kindersoldaten eingesetzt werden	36
Schaubild 5: Beschlossene Waffenlieferungen an die Autonomiebehörde Irakisch-Kurdistan 2014–2016	45
Schaubild 6: Exportgenehmigungen für Jordanien, Saudi Arabien, VAE 2002–2015	53
Schaubild 7: Übersicht der G3-Lizenzen (HK33)	58
Schaubild 8: Übersicht der MP5-Lizenzen (HK53)	59
Schaubild 9: Beantragte Heckler & Koch Exportlizenzen in Großbritannien 2010–2015	63
Info-Box 1 Staaten, in denen Minderjährige von staatlichen Armeen legal rekrutiert werden können	17
Info-Box 2 Kampagne »Straight 18«	19
Info-Box 3 Risiko »Militärische Ausbildungshilfe«	20
Info-Box 4 Handgranaten und Antipersonenminen	24
Info-Box 5 Waffengesetz und EU-Feuerwaffenverordnung	26
Info-Box 6 Arms Trade Treaty (ATT)	28
Info-Box 7 Anmerkungen zu den Exportstatistiken	33
Info-Box 8 Deutsche Kalaschnikows für die Welt	35
Info-Box 9 Fritz Werner in Myanmar	60

Vorwort

Jedes Jahr erscheint die »Liste der Schande« im Jahresbericht des UN-Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten. 2016 sind dort 59 bewaffnete Gruppen und Armeen aus 14 Ländern gelistet, die Kinder als Soldaten rekrutieren, sie töten, verletzen oder entführen, sie sexuell missbrauchen oder Schulen und Krankenhäuser angreifen. Im Hauptteil des Berichts werden sechs weitere Länder genannt, in denen Kinder auf diese Art und Weise misshandelt werden.

Darf man in solche Länder, in denen oft schon seit Jahren oder Jahrzehnten blutige bewaffnete Konflikte toben, Waffen liefern?

Nein, würde sicherlich die ganz große Mehrheit der deutschen Bevölkerung sagen, denn laut einer Emnid-Umfrage von 2016 sind 83 % aller Deutschen sogar grundsätzlich dagegen, dass Deutschland Waffen exportiert – erst recht in Länder, in denen Kinder zum Kämpfen gezwungen werden.

Nein, sagt auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention regelmäßig überprüft und Deutschland schon mehrfach aufgefordert hat, gesetzlich zu verhindern, dass deutsche Waffen in Länder geliefert werden, in denen es Kindersoldaten gibt.

Nein, sagen auch die Politischen Grundsätze zu Rüstungsexporten der Bundesregierung und der entsprechende Gemeinsame Standpunkt der EU, denn in beiden sind Menschenrechtsverletzungen und bewaffnete Konflikte im Empfängerland Ablehnungskriterien – welche aber oft keine Beachtung finden.

Ja, sagt die Bundesregierung leider immer wieder, auch in jüngster Zeit. Sogar Kleinwaffen, die als tödlichste Waffenart mit einem hohen Anteil ziviler Opfer gelten und auch von Kindersoldatinnen und -soldaten eingesetzt werden, liefert Deutschland in Konfliktländer. Dies weist die vorliegende Studie nach Auswertung zahlreicher Quellen nach, viele davon offizielle deutsche Behördendokumente. Selbst staatliche Armeen und Polizeieinheiten, die laut UN-Bericht für schwerste Kinderrechtsverletzungen verantwortlich sind, erhalten deutsche Waffen.

Wenn Menschen- und Kinderrechtsorganisationen wie die Herausgeber dieser Studie, aber auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, die deutsche Regierung auf diese Missstände hinweisen, bekommen sie seit Jahren immer dieselbe Antwort: Kein Handlungsbedarf, die deutsche Rüstungsexportpolitik ist restriktiv. Die Studie entlarvt diese Behauptung als reines Wunschdenken oder bewusste Falschaussage, denn die Bundesregierung kennt die hier zusammengetragenen Fakten. Anstatt sie zu verharmlosen, ist es höchste Zeit, dass die Regierung endlich eine wirklich restriktive Rüstungsexportpolitik umsetzt.

Die von der Regierung selbst herausgegebenen Rüstungsexportberichte sprechen eine klare Sprache: Nie zuvor hat Deutschland so viele Kleinwaffen exportiert wie 2012 und 2013; nie zuvor so viele in sogenannte Drittländer, von denen viele in Kriegs- und Krisenregionen liegen. Auch wenn die Zahlen seitdem etwas zurückgegangen sind, ist eine Trendwende in weiter Ferne: 2016 genehmigte die Bundesregierung wieder fast 50 % mehr Kleinwaffenexporte als im Vorjahr, mehr als ein Drittel davon in Drittländer.

Die Studie zeigt: Eine solche überfällige Trendwende wird es ohne eine grundlegende Reform der Gesetze nicht geben. Die bisherige Gesetzgebung ist lückenhaft und unzureichend. Dringend erforderlich ist ein Rüstungsexportgesetz, in dem die Ablehnungskriterien der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen Standpunktes der EU rechtlich verbindlich festgeschrieben und einklagbar sind. Zudem muss der Kreis der Klageberechtigten erweitert werden, sodass nicht nur wie bisher ausschließlich Rüstungsunternehmen klagen dürfen, sondern künftig beispielsweise auch Verbände, Opfer oder Bundestagsabgeordnete.

Ein solches Rüstungsexportgesetz sollte eine dringende Priorität der Bundesregierung sein, damit Deutschland nicht weiter für die Eskalation von bewaffneten Konflikten und damit einhergehende schwere Kinderrechtsverletzungen mitverantwortlich ist. Der Export von Waffen in Länder und Krisenregionen, in denen bewaffnete Konflikte stattfinden oder systematisch Kinder- und Menschenrechte verletzt werden, muss künftig kategorisch ausgeschlossen sein. Kleinwaffen und entsprechende Munition sollten wegen deren unkontrollierter Verbreitung, auch bei Lieferungen an NATO- oder EU-Länder, gar nicht mehr exportiert werden.

Die Studie betont schließlich auch die dringende Notwendigkeit, das Rekrutierungsalter bei der Bundeswehr auf 18 Jahre anzuheben und damit den internationalen 18-Jahre-Standard einzuhalten, anstatt ihn durch die militärische Ausbildung von immer mehr minderjährigen Jungen und Mädchen (in 2015 wurde der neue Rekordwert von über 1.500 erreicht) weiter auszuhöheln.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen würden auch die diplomatischen Bemühungen Deutschlands um einen besseren Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und um die Deeskalation von Konflikten erheblich an Glaubwürdigkeit gewinnen.

Ich möchte mich im Namen der Herausgeber bei allen Personen und Organisationen bedanken, die diese Studie unterstützt haben, insbesondere beim Autor der Studie, Christopher Steinmetz, dessen großer Einsatz und hervorragendes Fachwissen maßgeblich zum Gelingen beigetragen haben.



Ralf Willinger

terre des hommes Deutschland e.V.
Sprecher Deutsches Bündnis Kindersoldaten

Zusammenfassung

Die Rekrutierung und der Einsatz von Kindersoldaten gelten zu Recht als ein gravierender Verstoß gegen die Menschenrechte. Trotz internationaler Ächtung werden noch immer mehr als 250.000 Kinder weltweit von Konfliktparteien als Soldaten in bewaffneten Konflikten eingesetzt. Diese Kinder werden zu Tätern gemacht und sind doch zugleich Opfer. Sie werden physisch verletzt und psychisch traumatisiert. Kindersoldaten reihen sich ein in die mehr als 250 Mio. Kinder, die als schwächste Bevölkerungsgruppe weltweit gegenwärtig von Kriegen und Konflikten am stärksten betroffen sind und unter systematischen Verletzungen ihrer Rechte zu leiden haben.

Die Rekrutierung und der Einsatz von Kindersoldaten sowie die damit verbundenen Kriegsverbrechen und schwerwiegenden Verletzungen von Menschenrechten in bewaffneten Konflikten dürfen nicht als isoliertes Phänomen betrachtet werden. Sie werden strukturell und systematisch durch externe Faktoren begünstigt und mit geschaffen. Das sicherheitspolitische Kalkül von Staaten, ökonomische und geostrategische Interessen ausländischer Unternehmen und Regierungen sowie Doppelstandards hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen tragen dazu bei, dass Streitkräfte, Polizei, Milizen oder Aufständische mit und gegen Kinder Krieg führen können.

Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass Deutschland den Kinderschutz und die Kinderrechte umfassend gewährleistet. Die Bundesrepublik hat zwar die wesentlichen internationalen Übereinkommen zum Schutz von Kindern unterzeichnet und ratifiziert. Das bedeutet aber keineswegs, dass Deutschland bezüglich der Kindersoldatenproblematik eine weiße Weste hat und nicht deutlich mehr für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten tun könnte.

Diese Studie untersucht einen wesentlichen Teilaspekt der Kindersoldaten-Problematik: den Zusammenhang zwischen dem Missbrauch von Kindern als Soldaten und der deutschen Rüstungsexportpolitik. Obwohl die Vereinten Nationen seit mehr als 20 Jahren explizit darauf hinweisen, dass insbesondere das Vorhandensein von Kleinwaffen Auswirkungen auf die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten begünstigt, steht diese Problematik selten im Fokus der öffentlichen Debatte in Deutschland. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat die Bundesregierung mehrmals explizit aufgefordert, Vorkehrungen gegen Waffenexporte in Konfliktregionen zu treffen. Die Ergebnisse dieser Studie belegen, dass der UN-Ausschuss zu Recht Handlungsbe-

darf in Deutschland sieht. Dieser besteht vor allem im Blick auf die deutsche Rüstungsexportpolitik insbesondere bei Kleinwaffen. Deutschland zählt seit Jahren zu den größten Kleinwaffenexporteuren und wird häufig als Nr. 2 hinter den USA geführt. Die Zahlen sprechen eine klare Sprache: Seit 2002 wurden Kleinwaffenexporte im Wert von 800 Mio. € genehmigt. Entgegen dem öffentlichen Bekenntnis zu einer restriktiven Rüstungsexportpolitik werden erhebliche Mengen dieser Waffen in Krisengebiete und an Konfliktparteien geliefert – auch an nicht-staatliche bewaffnete Gruppen. Auch 2015 erteilte die Bundesregierung zahlreiche Genehmigungen für solche Kleinwaffenexporte, wie z. B. 4.000 Gewehre für den Irak oder 3.000 Maschinenpistolen für die Vereinigten Arabischen Emirate. Und auch 2016 setzte die Bundesregierung diesen Kurs fort: Der Wert der 2016 genehmigten Kleinwaffenexporte betrug mit 47 Mio. € sogar fast 15 Mio. € mehr als im Vorjahr.

Selbst das Wissen, dass in den Empfängerländern Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden, hat den Fluss deutscher Kleinwaffen in diese Länder nicht gestoppt, wie die untersuchten Fallbeispiele zu Kolumbien, Syrien und Irak, den Philippinen, Indien und Jemen nachweisen. Sie vermitteln einen Eindruck vom Ausmaß und von der Brisanz deutscher Kleinwaffenexporte. Zudem hat eine jahrzehntelange fahrlässige Vergabepolitik von Produktionslizenzen – in Verbindung mit einer fehlenden Endverbleibskontrolle – dafür gesorgt, dass auch im Ausland produzierte deutsche Waffen in großen Stückzahlen in Konfliktgebiete und damit in Kinderhände gelangen konnten. Diese Fehler und Versäumnisse werden gerne als »Fehler der Vergangenheit« dargestellt, da viele Lizenzen in den 1960er bis 1980er Jahren erteilt wurden. Doch auch danach wurden weitere Lizenzen vergeben, u. a. 1998 an die Türkei und 2008 an Saudi-Arabien. Die Teilmontagen deutscher Pistolen und Gewehre in den USA, die dann in Kolumbien oder im Irak auftauchen, und die gerade anlaufende G36-Lizenzproduktion in Saudi-Arabien zeigen, dass die Bundesregierung nach wie vor eine riskante und wenig restriktive Exportpolitik praktiziert.

Ähnlich verhält es sich in einem anderen Teilbereich der Kleinwaffenproblematik, dem bislang zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist: der Lizenzproduktion und dem Export von Munition. Die Verfügbarkeit von Munition ist die entscheidende Voraussetzung für den Einsatz von Kleinwaffen. Deutsche Unternehmen haben erheblich zum Aufbau von Munitionsproduktionskapazitäten in der Welt beigetragen und versorgen auch heute noch Konfliktparteien mit der notwendigen Munition.

In den letzten zwei Jahren hat alleine der Irak mehr als 25 Mio. Schuss Kleinwaffenmunition erhalten. Auch für Oman und die Vereinigten Arabischen Emirate wurden erhebliche Munitionsexporte genehmigt.

Als Quintessenz der Studie ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung, deren Umsetzung dringend geboten ist:

- ▶ **Eine grundlegende Reform und Vereinheitlichung der Rüstungsexportgesetzgebung ist anzustreben.** Die bislang lediglich politisch verbindlichen Kriterien für die Ablehnung von Rüstungsexporten müssen rechtlich verbindlich verankert werden. Im Sinne einer effektiven öffentlichen Kontrolle sollte das überarbeitete Gesetz auch den Kreis der Klageberechtigten ausweiten und weitergehende transparente Rechenschafts- und Berichtspflichten (Transparenz) beinhalten.
- ▶ **Der Einsatz von Kindersoldaten und andere schwere Kinderrechtsverletzungen im Empfängerland sollten als kategorische Ausschlusskriterien im Genehmigungsverfahren für Rüstungsexporte etabliert werden.** Auf diese Weise kann eine Abwägung zwischen zentralen Kinderrechten und sicherheitspolitischen Interessen verhindert werden. Außerdem werden damit die Vorgaben des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes erfüllt.
- ▶ **Der Export aller Kleinwaffen gemäß der UN-Arbeitsdefinition muss nach den restriktiven Vorgaben des Kriegswaffenkontrollgesetzes erfolgen.** Die Unterscheidung zwischen »zivilen« und »militärischen« Waffen im Genehmigungsverfahren sowie die genehmigungsrechtliche Sonderbehandlung von EU- und NATO-Staaten müssen abgeschafft werden.
- ▶ **Die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit jeglichen Streitkräften, die Minderjährige rekrutieren oder systematisch schwerwiegende Verletzungen von Kinderrechten begehen, muss ausgeschlossen werden.** Dieser Grundsatz sollte sowohl für die bilaterale Ausbildungshilfe als auch die Beteiligung an Militärinterventionen gelten.
- ▶ **Das Mindestalter für die Rekrutierung von Soldaten durch die Bundeswehr sollte auf 18 Jahre angehoben werden (»Straight 18«).** Nur dann kann Deutschland glaubwürdig eine Vorbildfunktion gegenüber anderen bewaffneten Akteuren einnehmen.



Kindersoldaten –
Das Versagen der
internationalen
Staatengemeinschaft
beim Schutz von Kindern
in bewaffneten Konflik-
ten

Bewaffnete Konflikte werden heute meist auf dem Rücken der Bevölkerung ausgetragen. Die Ermordung oder Vertreibung von Menschen, die Zerstörung ziviler Infrastruktur und der Lebensgrundlagen der Bevölkerung sowie die damit verbundenen humanitären Notlagen werden von den Konfliktparteien, wenn schon nicht absichtlich herbeigeführt, so doch zumindest billigend in Kauf genommen. Kinder sind als schwächste Bevölkerungsgruppe am stärksten von bewaffneten Konflikten betroffen. Die Verschlechterung medizinischer Versorgung und Angriffe auf Schulen, die Konsequenzen von Vertreibung und Nahrungsmittelknappheit treffen Kinder besonders hart. Hinzu kommen Entführungen und der direkte Missbrauch der Kinder durch die Konfliktparteien, sei es indem sie als Schutzschilde benutzt, als Arbeitssklaven oder Soldaten eingesetzt oder sexuell ausgebeutet werden. UNICEF geht derzeit von mehr als 250 Mio. Kindern aus, die gegenwärtig von bewaffneten Konflikten betroffen sind.

Auf dem Papier wurde seit dem 2. Weltkrieg von der Internationalen Gemeinschaft viel dafür getan, Kinder einem besonderen Schutz zu unterstellen und die Staaten dazu zu verpflichten, diese Schutzbestimmungen auch umzusetzen und einzuhalten. Allerdings tragen diese Bemühungen nur langsam Früchte und es gibt immer wieder herbe Rückschläge. Insbesondere der Einsatz von Minderjährigen als »Kindersoldaten« bzw. »Kindersoldatinnen« verdeutlicht die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis. Obwohl völkerrechtlich geächtet und als Verletzung der Menschenrechte universal akzeptiert, gehören Kindersoldaten nach wie vor zur traurigen Realität von bewaffneten Konflikten in der Gegenwart. Man geht davon aus, dass derzeit immer noch mehr als 250.000 Jungen und Mädchen unter 18 Jahren als Soldaten eingesetzt werden.

Warum dies so ist, lässt sich nicht pauschal oder monokausal beantworten. Eine Vielzahl unterschiedlicher und spezifischer Faktoren beeinflusst die Entscheidungen der jeweiligen Konfliktparteien, Kindersoldaten trotz der international gültigen Verbote zu rekrutieren und einzusetzen. Allerdings lassen sich sehr wohl Faktoren identifizieren, die sie zu einem attraktiven Personalreservoir für staatliche Sicherheitskräfte und bewaffnete Gruppen machen: Kinder werden als billige und gut beeinflussbare, formbare Ressource betrachtet. Sie haben weniger Möglichkeiten, ihre Rechte einzufordern und durchzusetzen, sofern sie sich ihrer Rechte überhaupt bewusst sind. Kinder stehen staatlichen und lokalen Autoritäten schutzloser gegenüber als Erwachsene. Ein weiterer Faktor ist die leichte Verfügbarkeit geeigneter und

billiger Waffen. Sogenannte Kleinwaffen und Leichte Waffen, also Pistolen, Handgranaten, Maschinenpistolen, automatische Gewehre, aber auch Maschinen- und Panzerfäuste, sind vergleichsweise billig, leicht zu beschaffen und bereits von Kindern benutzbar. Ohne Kleinwaffen und die geeignete Munition wäre der militärische Nutzen einer großflächigen Rekrutierung von Kindersoldaten eingeschränkt. Bereits im ersten Bericht des UN-Generalsekretärs »Kinder in bewaffneten Konflikten« 1998 wurde auf die bedenkliche Wechselwirkung zwischen Kleinwaffen und Leichten Waffen und Kindersoldaten hingewiesen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes fordert deswegen die Staaten auf, per Gesetz dafür zu sorgen, dass keine Waffen in Länder exportiert werden, in denen Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden. Mit den »Pariser Verpflichtungen für den Schutz von Kindern vor rechtswidriger Rekrutierung« von 2007 haben sich mehr als 100 Staaten verpflichtet, insbesondere die Verbreitung von Kleinwaffen restriktiver zu gestalten, um auf diesem Wege den Einsatz von allen Mädchen und Jungen unter 18 Jahren, die mit bewaffneten Gruppen oder Streitkräften assoziiert sind – und egal welche Tätigkeiten sie ausüben –, zu erschweren.

Auch in Deutschland besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens, den Einsatz von Kindersoldaten und Kindersoldatinnen und die Lieferung von Kleinwaffen in Kriegs- und Krisengebiete abzulehnen. Dieser Konsens spiegelt sich in Teilen der deutschen Regierungspolitik: In den letzten 30 Jahren hat Deutschland die meisten internationalen Übereinkommen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten unterzeichnet und ratifiziert, einschließlich der »Pariser Verpflichtungen«. Rüstungsexporte, insbesondere Kleinwaffen und Leichte Waffen, sollen restriktiv genehmigt und getätigt werden. Allerdings weckt schon ein flüchtiger Blick auf die Praxis auch Zweifel, ob die behauptete völlige Übereinstimmung zwischen den internationalen Vereinbarungen und deutschem Regierungshandeln tatsächlich immer gegeben ist. So können in Deutschland nach wie vor 17-jährige Kinder auf freiwilliger Basis für den Militärdienst rekrutiert werden. 2015 wurde mit der Einberufung von über 1.500 Mädchen und Jungen sogar ein neuer Rekordwert aufgestellt. Vor allem aber ist Deutschland seit vielen Jahren einer der größten Waffenexporteure der Welt. Kleinwaffen werden in erheblichem Umfang exportiert und teilweise sogar direkt an Konfliktparteien geliefert.



Junge Kämpfer der Freien Syrischen Armee posieren in 2013 in Aleppo. Sie halten Stellungen nahe der Frontlinie.

Die vorliegende Studie untersucht die deutsche Rüstungsexportpolitik gegenüber Ländern, in denen Kindersoldaten und Kindersoldatinnen rekrutiert und eingesetzt werden oder andere schwere Kinderrechtsverletzungen begangen werden. Sie identifiziert wichtige strukturelle Faktoren, die die Verbreitung deutscher Waffen in solche Länder begünstigen und fördern. Aufbauend darauf werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, mit denen eine restriktive deutsche Rüstungsexportpolitik und die Vorgaben, die sich aus den internationalen Verpflichtungen ergeben, konsequenter umgesetzt werden können.

»Kindersoldaten«, »Kleinwaffen« und »Rüstungsexporte« sind zwar umgangssprachlich etablierte Begriffe. Allerdings mangelt es vielfach an politisch und juristisch einheitlich akzeptierten Definitionen und Normen. Deswegen schildert das erste Kapitel dieser Studie den Stand der internationalen Bemühungen um einheitliche Begrifflichkeiten für Kindersoldaten sowie Kleinwaffen und der entsprechenden Normen, die sich daraus für Deutschland ergeben. Daran schließt sich ein Überblick über die maßgeblichen Gesetze, Abkommen und Richtlinien an, die in Deutschland bei Genehmigungsverfahren für Rüstungsexporte eine Rolle spielen.

Das zweite Kapitel der Studie konzentriert sich auf eine Analyse der bisherigen Praxis deutscher Exporte von Kleinwaffen in Länder, in denen Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten eingesetzt oder andere schwere Kinderrechtsverletzungen begangen werden. Ausgangspunkt sind jene Länder, die in den Jahresberichten des UN-Generalsekretärs zu Kindern und bewaffneten Konflikten seit 2002 genannt wurden. Auf Grundlage regierungsamtlicher Quellen zu deutschen Rüstungsexporten wird zunächst ein Überblick über das Gesamtvolumen des deutschen Kleinwaffenhandels mit den in den UN-Berichten genannten Staaten gegeben. Anschließend wird anhand von fünf Fallbeispielen (Kolumbien, Irak & Syrien, Philippinen, Indien, Jemen) untersucht, welche Rolle deutsche Kleinwaffen in diesen Ländern spielen und welche Faktoren für die Verbreitung dieser Waffen dort ausschlaggebend waren.

Ausgehend von den Ergebnissen der Fallbeispiele werden im dritten Kapitel strukturelle Faktoren untersucht, die eine Weiterverbreitung von deutschen Kleinwaffen begünstigen. Betrachtet werden zum Beispiel die langfristigen Auswirkungen der Lizenzproduktion von Kleinwaffen und die Risiken, die aus dem legalen und/oder illegalen Weiterexport deutscher Waffen aus anderen Staaten in Konfliktgebiete entstehen. Außerdem wird auf den bislang meist vernachlässigten Problembereich der Munition eingegangen.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden in einem Schlussteil gebündelt und in Handlungsempfehlungen überführt, mit denen die Bundesregierung ihren internationalen Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten besser nachkommen kann.



1

Kindersoldaten & Kleinwaffen – Rechtlicher Rahmen und Realität

1.1. Kindersoldaten und die Verletzung internationaler Normen

»Ich habe versucht, mich zu verweigern, aber ich konnte nicht. Ich musste mit ihnen mitgehen. Wenn du dich weigerst, kommen sie manchmal zurück und verletzen dich oder töten dich. Also bin ich mitgegangen. Einer meiner Freunde, der älter war als ich, hat sich geweigert als sie zu ihm kamen. Sie sind dann gegangen, aber an einem anderen Tag haben sie ihn auf der Straße entdeckt und erschossen.«¹

Unbekannter 14-jähriger Junge aus Kenia zu Anwerbungsversuchen der Al-Shabaab-Milizen, 29.5.2011.

»Die Rekrutierung von Kindern ist eine der offensichtlichsten Verletzungen internationaler Normen«, schrieb Peter W. Singer 2010.² Ungeachtet der stetigen Verbesserung des rechtlichen Schutzes von Kindern und des global wachsenden gesellschaftlichen Konsenses, dass Waffen nicht in Kinderhände gehören, werden Kindersoldaten auch heute noch regelmäßig in den Kriegsgeländen der Welt eingesetzt. Zwar verzichten immer mehr Staaten auf die Rekrutierung von Minderjährigen, die Zahl der Kindersoldaten und Kindersoldatinnen bleibt jedoch unvermindert hoch. Die Vereinten Nationen und die Nichtregierungsorganisationen, die sich in diesem Bereich aktiv engagieren, gehen derzeit von 250.000 bis 300.000 Kindersoldaten unter 18 Jahren aus, etwa 40 % davon sind Mädchen.³

Auch wenn die Kindersoldaten und Kindersoldatinnen im Fokus dieser Studie stehen, ist es wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nicht nur die Rekrutierung von Kindern eine Verletzung der Kinderrechte

in bewaffneten Konflikten darstellt. Aufbauend auf der Resolution des UN-Sicherheitsrats 1539 (2004) hat der UN-Sicherheitsrat 2005 mit Resolution 1612 sechs schwere Verletzungen (»Six Grave Violations«) von Kinderrechten in bewaffneten Konflikten benannt: Neben der Rekrutierung von Kindern sind dies die Entführung und Verschleppung von Kindern, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, sexuelle Gewalt gegen Kinder, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser und die Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe.⁴ Wie das Schaubild 1 zeigt, gehören diese Vergehen auch in den bewaffneten Konflikten, in denen Kindersoldaten eingesetzt werden, zum Alltag. Die Studie konzentriert sich zwar im weiteren Verlauf auf den Zusammenhang zwischen Kleinwaffenexporten und der Rekrutierung von Kindern. Es ist aber auch klar, dass sämtliche an die Konfliktparteien gelieferten Waffen und Munitionen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass schwere Kinderrechtsverletzungen begangen werden können, dass Jungen und Mädchen eingeschüchtert und zu Gewalttaten gezwungen werden können und dass die lebensnotwendige Infrastruktur zerstört werden kann.

1.1.1. Kindersoldaten weltweit im Einsatz

Die enorm hohe Zahl von Kindersoldaten und Kindersoldatinnen ist eng mit dem Charakter der gegenwärtigen Konfliktkonstellationen verknüpft. Zwischenstaatliche Kriege sind seltener geworden. Dagegen steigt die Zahl gewaltsamer innerstaatlicher Konflikte und grenzübergreifend agierender nichtstaatlicher Gewaltakteure. Dies betrifft auch die Entwicklung im Bereich der Kindersoldaten und Kindersoldatinnen: Wurden 2002 im Anhang des Jahresberichtes des UN-Generalsekretärs zu Kindern und bewaffneten Konflikten (im Folgenden »UN-Jahresbericht«) 23 Konfliktparteien aufgeführt, die Minderjährige rekrutiert hatten, so waren es im Anhang des UN-Jahresberichts für 2015 58 Konfliktparteien.⁵ In erster Linie sind es nicht-staatliche bewaffnete Gruppen, die in den asymmetrischen Konflikten Kinder einsetzen. Aber auch Regierungen greifen nach wie vor auf Minderjährige zurück. Das geschieht insbesondere dann, wenn neben den Streitkräften auch die Polizei in die Aufstandsbekämpfung eingebunden wird und/oder paramilitärische Verbände zur Unterstützung der regulären Sicherheitskräfte aufgestellt werden.

1 Human Rights Watch (2012): No Place for Children. 2012, S. 20 (Übersetzung des Autors).

2 Peter W. Singer (2010): Caution – Children At War. Parameters, Winter 2010-11, S. 160 (Übersetzung des Autors).

3 <http://www.un.org/youthenvoy/2015/02/4-10-child-soldiers-girls> (zuletzt aufgerufen am 4. 10. 16).

4 UN-Sicherheitsrat (2004): Resolution 1539. UNO S/RES/1539/2004, UN-Sicherheitsrat (2005): Resolution 1612. UNO S/RES/1612/2005; siehe auch Office of the Special Representative of the Secretary-General on children and armed conflict: The Six Grave Violations Against Children in Armed Conflict. UNO, Working Paper Nr. 1, 2013.

5 Vgl. UNO (2003): Report of the Secretary General on children and armed conflict. UN Dok. S/2002/1299, S. 14; UNO (2016): Report of the Secretary-General on children and armed conflict. UN Dok. S/2016/360, S. 39. Insgesamt sind im Anhang des Berichts für das Jahr 2015 (UNO, 2016) 51 bewaffnete Gruppen und acht staatliche Sicherheitskräfte aufgeführt, die eine oder mehrere der sechs schweren Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten begehen.

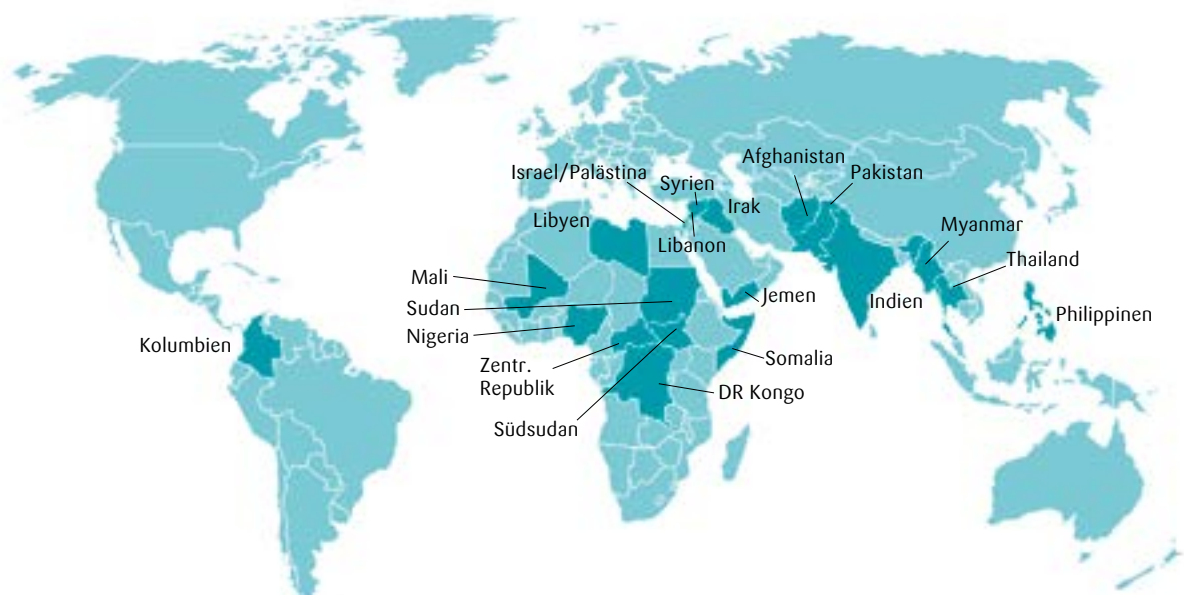
Schaubild 1: Einsatz von Kindersoldaten (2002–2015)⁶

(in Klammern der Zeitraum, wenn er sich vom Gesamtzeitraum unterscheidet)

Land	Streitkräfte	Polizei & verbündete Milizen	oppositionelle bewaffnete Gruppen	andere schwere Verletzungen der Kinderrechte
Afghanistan (ab 2002)	ja (ab 2008)	ja (ab 2008)	ja	ja
Burundi (2002–2009)	ja (2002–2005)		ja (2002–2006)	ja
Elfenbeinküste (2003–2014)	ja	ja	ja	ja
Indien (ab 2009)		ja (2011–2012)	ja (2009)	ja
Irak (ab 2002)		ja (ab 2008)	ja	ja
Israel & Palästina (ab 2004)	ja (2006–2012, 2014)		ja (ab 2006)	ja
Jemen (ab 2009)	ja (ab 2011)	ja	ja	ja
Kolumbien (ab 2002)	ja (2006–2011)	ja (bis 2006)	ja	ja
DR Kongo (ab 2002)	ja		ja	ja
Libanon (ab 2005)			ja	ja
Liberia (2002–2006)	ja		ja	ja
Libyen (ab 2011)	ja	ja	ja	ja
Mali (ab 2012)		ja	ja	ja
Myanmar (ab 2002)	ja		ja	ja
Nepal (2002–2011)			ja	ja
Nigeria (ab 2013)		ja	ja	ja
Pakistan (ab 2009)			ja	ja
Philippinen (ab 2002)	ja (2009–2012)	ja (2005–2010)	ja	ja
Russland/Tschetschenien (2002–2004)			ja	ja
Somalia (ab 2002)	ja	ja	ja	ja
Sri Lanka (2002–2011)		ja (2005–2010)	ja	ja
Sudan (ab 2002)	ja (ab 2005)	ja (ab 2003)	ja	ja
Südsudan (ab 2011)	ja	ja	ja	ja
Syrien (ab 2011)	ja (2011–2012)	ja	ja	ja
Tschad (2005–2013)	ja (2006–2013)	ja (2006–2012)	ja	ja
Uganda (2003–2009)	ja	ja	ja	ja
Thailand (ab 2006)		ja (ab 2010)	ja (ab 2009)	ja
Zentralafrikanische Republik (ab 2006)	ja	ja (ab 2009)	ja	ja

⁶ Quelle der Angaben: Jahresberichte des UN-Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten. Da das Hauptaugenmerk des Schaubildes auf der Rekrutierung von Kindersoldaten liegt, wurden folgende Länder nicht berücksichtigt: In den Konflikten in Georgien (2008) und Haiti (2005–2010) wurden im UN-Jahresbericht keine Rekrutierung von Kindersoldaten dokumentiert. Angola, Guinea-Bissau, Sierra Leone und die VR Kongo befanden sich 2002 bereits in der Endphase der Demobilisierung von Kindersoldaten und wurden in den folgenden Berichten nicht mehr erwähnt.

Schaubild 2: Länder, in denen Kinder als Soldaten in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden



In mindestens 20 Ländern werden Kinder als Soldaten in bewaffneten Konflikten eingesetzt. Dafür verantwortlich sind nichtstaatliche bewaffnete Gruppen (in 20 Ländern) und staatliche Armeen (in 8 Ländern).
Schaubild: terre des hommes. Quelle: Jahresbericht des UN-Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten, April 2016

Seit 2002 wurden in den UN-Jahresberichten insgesamt 33 Länder aufgeführt, in denen die Rekrutierung von Jungen und Mädchen durch bewaffnete Gruppen und/oder andere Vergehen nach UN-Resolution 1612 gegen Kinder in bewaffneten Konflikten, dokumentiert worden sind. Aus dem obigen Schaubild geht hervor, dass Kinder aktuell von bewaffneten Konflikten in mindestens 20 Staaten betroffen sind. Die Mehrzahl dieser Staaten wurde bereits in vorangegangenen Berichten der Vereinten Nationen aufgeführt. Mangels verlässlicher Informationen seitens der bewaffneten Akteure ist es allerdings nicht möglich, die genaue Anzahl von Kindersoldaten oder anderer schwerwiegender Verstöße der Konfliktparteien nach UN-Resolution 1612 zu bestimmen.

Die Ursachen und Gründe, die in diesen Ländern zur Rekrutierung und zum Einsatz von Kindersoldaten führten, sind vielfältig und nur schwer voneinander zu trennen.⁷ Angesichts der Dauer der Konflikte und der Verhärtung der Fronten in vielen länger andauernden Bürgerkriegen ist zudem davon auszugehen, dass auch künftig Kindersoldaten rekrutiert werden, um die Ver-

luste der Konfliktparteien auszugleichen. Hinzu kommt, dass in solchen längeren Konflikten oft auch weitere nicht-staatliche Gewaltakteure entstehen, z. B. zum Selbstschutz der betroffenen Bevölkerung oder weil Strukturen der Organisierten Kriminalität das Machtvakuum ausnutzen, das entsteht, wenn das staatliche Gewaltmonopol nicht mehr im ganzen Land greift. Auch Regierungen tragen dazu bei, indem sie Polizei- und paramilitärische Kräfte, halbstaatliche Milizen oder Private Sicherheitsdienstleister als zusätzliche Gewaltakteure einsetzen bzw. mit ihnen kooperieren. Dabei bedienen sich auch solche bewaffneten Gruppen oft Minderjähriger.

Ein weiterer Faktor, der für eine fortdauernde Rekrutierung von Minderjährigen spricht, ist die anhaltende Erosion der seit 2001 ohnehin schon durch den globalen »Krieg gegen den Terrorismus« geschwächten Normen des Völkerrechts. Auf allen Seiten sinkt die Hemmschwelle: Minderjährige in Begleitung mutmaßlicher Aufständischer werden zu legitimen Zielen militärischer Gewalt erklärt oder als vertretbare Kollateralschäden in Kauf genommen. Insbesondere radikal islamistische Gruppen, wie ISIS/ISIL, rekrutieren und instrumentalisieren Kinder und setzen sie sogar als Selbstmordattentäter ein.

Die Beschäftigung mit dem Thema Kindersoldaten ist also mitnichten überflüssig. Im Gegenteil: Die zunehmende Aushöhlung völkerrechtlicher Normen bei der Kriegführung durch Konfliktparteien erhöht den Handlungsbedarf zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten.

⁷ Vgl. Rachel Brett/Irma Specht: *Young Soldiers – Why They Chose to Fight*. ILO 2004; Michael Pittwald (2004): *Kindersoldaten und neue Kriege*. Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft, S. 207ff.; Ah-Jung Lee (2009): *Understanding and Addressing the Phenomenon of »Child Soldiers«*. Refugee Studies Centre, Working Paper Series Nr. 52. Weiterführende Informationen finden sich z. B. bei terre des hommes Deutschland (www.kindersoldaten.de) oder Child Soldiers International (www.child-soldiers.org).

1.1.2.

Zwischen Moral und Staatsraison – Zur Definition von Kindersoldaten

»Kinder verkörpern die Zukunft der menschlichen Zivilisation und die Zukunft jeder Gesellschaft. Erlaubt man, sie im Krieg als Verschiebemasse zu benutzen, sei es als Opfer oder als Täter, wirft man einen Schatten auf diese Zukunft. Von Generation zu Generation erzeugt Gewalt neue Gewalt, wenn die Missbrauchten aufwachsen und zu Peinigern werden. Kinder, die auf diese Weise verletzt werden, tragen die Narben der Angst und des Hasses in ihren Herzen und Köpfen. Gezwungen, das Töten zu lernen statt eine Ausbildung anzustreben, fehlt diesen Kindern des Krieges das Wissen und die Fähigkeiten, die notwendig sind, ihre eigene Zukunft und die der Gemeinschaft zu gestalten.«⁸

Olara Otunnu, Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten 1998.

Bislang ist die Staatengemeinschaft diesem Appell des damaligen UN-Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten, Olara Otunnu, nur sehr eingeschränkt gefolgt. Das Ringen um eine verbindliche Definition von Kindersoldaten und Kindersoldatinnen war und ist geprägt von dem Spannungsverhältnis zwischen den sicherheitspolitischen Interessen der Regierungen auf der einen Seite und dem ethischen und moralischen Konsens in den Staaten über die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern auf der anderen Seite. Regierungen betrachten Kinder weiterhin als wichtige Nachschubressource für ihre Streitkräfte. Die in vielen Staaten immer noch praktizierte Wehrpflicht ist sicherlich das bekannteste System, Kinder und junge Menschen frühzeitig in den Militärapparat einzugliedern und dort auszubilden. Auch Staaten, die die Wehrpflicht abgeschafft oder – wie Deutschland – ausgesetzt haben, wollen sich noch immer die Möglichkeit offenlassen, Minderjährige zu rekrutieren.

Als Konsequenz der zwangsläufigen Fokussierung auf die Staaten als die maßgeblichen Akteure im Völkerrecht stand bei den internationalen Diskussionen über die Verrechtlichung des Kinderschutzes vor allem die zwischenstaatliche Konfliktkonstellation im Mittelpunkt. Die innerstaatliche Dimension wird dagegen bis heute weitgehend vernachlässigt, obwohl die überwiegende Anzahl der bewaffneten Konflikte mittlerweile interne Auseinandersetzungen sind und daher oft auch polizeiliche Sicherheitskräfte beteiligt sind. Die Rekrutierungspraxis dieser bewaffneten Akteure wird weitgehend

Info-Box 1

Staaten, in denen Minderjährige von staatlichen Armeen legal rekrutiert werden können⁹

Ägypten, Algerien, Australien, Aserbaidschan, Bangladesch, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, China, **Deutschland**, El Salvador, **Frankreich**, **Großbritannien**, Guinea-Bissau, **Indien**, Iran, Israel, **Kanada**, Kapverdische Inseln, Kuba, **Libanon**, Malaysia, Mauretanien, Mexiko, Neuseeland, **Niederlande**, Nordkorea, **Österreich**, **Pakistan**, Papua-Neuguinea, **Philippinen**, Sambia, Sao Tome und Principe, Saudi Arabien, Seychellen, Singapur, **Südsudan**, Tonga, Vereinigte Arabische Emirate, **Vereinigte Staaten von Amerika**, Vietnam, Weißrussland, Zypern.

* In Fett gesetzt Staaten der NATO und der EU.

** In Rot: Staaten, in denen Kindersoldaten von mindestens einer Konfliktpartei in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden.

ausgeblendet, obwohl z. B. in vielen Ländern die Polizei Minderjährige rekrutiert und an Waffen ausbildet und diese Polizeieinheiten oder Milizen auch direkt bei der Terrorismus- oder Aufstandsbekämpfung eingesetzt werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der relevanten internationalen Abkommen kurz dargestellt.¹⁰ Ausgangspunkt ist das »1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte« von 1977. Mit Artikel 77 wurde zum ersten Mal eine völkerrechtliche Bestimmung für den Einsatz von Kindersoldaten formuliert. Er untersagt die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern unter 15 Jahren. Allerdings blieb damit Ausbildung und Einsatz von Minderjährigen im Alter von 15 bis 17 Jahren erlaubt. An dem 1. Zusatzprotokoll orientiert sich auch das internationale Strafrecht: Art. 8 Absatz 2b und 2e der Römischen Statuten von 1998 stufen die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern unter 15 Jah-

⁸ UNO (1998): Protection of children affected by armed conflict – Note by the Secretary-General. UN General Assembly A/53/482, S. 5.

⁹ Die Daten basieren auf einer Auswertung von Informationen, die Child Soldiers International freundlicherweise dem Autor zur Verfügung gestellt hat.

¹⁰ Die Originalfassungen der internationalen Vertragstexte finden sich auf der UN-Seite zu Kindern in bewaffneten Konflikten: <https://childrenandarmedconflict.un.org/virtual-library/international-law/>

ren in bewaffneten Kampfhandlungen als Kriegsverbrechen ein. Auf dieser Grundlage kann der Internationale Strafgerichtshof seitdem auch einzelne Personen anklagen, die eine Rekrutierung von Jungen und Mädchen unter 15 Jahren angeordnet oder Kinder in einen Kampf geschickt haben. Bislang hat der 2002 eingerichtete Internationale Strafgerichtshof fünf Verfahren u. a. auch auf dieser Basis eröffnet und bislang eine Verurteilung wegen der Rekrutierung von Kindersoldaten ausgesprochen.¹¹ Außerdem haben auch einige internationale Sondergerichtshöfe, wie z. B. das Sondertribunal für Sierra Leone 2002, entsprechende Verstöße behandelt. 2012 wurde der ehemalige Präsident Liberias, Charles Taylor u. a. auch wegen der Rekrutierung von Kindersoldaten von dem Sondertribunal zu 50 Jahren Haft verurteilt.

Maßgeblich für die Weiterentwicklung der Definition von Kindersoldaten war dann das 1989 beschlossene Übereinkommen über die Rechte des Kindes (»Kinderrechtskonvention«/KRK), das 1990 in Kraft trat. Es gehört zu den Menschenrechtsabkommen mit den meisten Ratifizierungen bzw. Beitritten (2016: 196 Staaten) und entfaltet aufgrund seiner Universalität breite politische Wirkung. Da die KRK im Unterschied zur Genfer Konvention und den Zusatzprotokollen auch in Friedenszeiten gilt, müssen deren Bestimmungen auch bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten befolgt werden. Artikel 1 KRK definiert alle Personen unter 18 Jahren als Kinder und damit Träger der Kinderrechte. Mit Artikel 19 KRK wird der Schutz vor Gewalt als eines der wichtigsten Kinderrechte festgelegt. Dennoch wird es den Staaten mit Art. 38 Abs. 3 KRK weiterhin erlaubt, Kinder mit 15 Jahren zu rekrutieren und bei Kämpfen einzusetzen, allerdings sollen zuerst die ältesten Jahrgänge einberufen werden. Zugleich wird in Art. 38 Abs. 4 KRK jedoch

auch bestimmt, dass die Staaten »alle durchführbaren Maßnahmen (ergreifen sollen), um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden«.

Mit dem »2. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten« (OPAC) aus dem Jahr 2000 werden die Schutzstandards der KRK weiter angehoben: Ausgehend von Art. 38 Abs. 3 KRK sollen alle Minderjährigen bis zum Eintritt in die Volljährigkeit einem besonderen Schutz unterstellt werden. Art. 1 OPAC verpflichtet die Staaten dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Art. 3 OPAC hebt das Mindestalter für Zwangsrekrutierungen auf 18 Jahre an. Allerdings wird den Staaten unter bestimmten Bedingungen die »freiwillige Rekrutierung« von Minderjährigen ab dem 16. Lebensjahr gestattet. Der aufgeführte Katalog von empfohlenen Maßnahmen, um die »Freiwilligkeit« der Rekrutierungen zu gewährleisten, bietet viele Interpretationsspielräume und erschwert damit eine Überprüfung der Umsetzung dieser Vorgaben.¹² Nicht-staatlichen Akteuren wird dagegen mit Art. 4 des Fakultativprotokolls die Rekrutierung von Minderjährigen kategorisch untersagt. Diese unterschiedliche Behandlung von Konfliktakteuren verdeutlicht, wie sehr auch die KRK und das Fakultativprotokoll von den sicherheitspolitischen Interessen der Staaten geprägt sind.¹³

Ein weiteres wichtiges Abkommen im Hinblick auf den Umgang mit Kindersoldaten ist das 1999 von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verabschiedete »Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit« (Übereinkommen 182). Den Mitgliedstaaten wird in Artikel 3a die Zwangsrekrutierung von Minderjährigen unter 18 Jahren als eine der schlimmsten Formen der Zwangsarbeit untersagt. Ein freiwilliger Dienstantritt wird an dieser Stelle des Vertrages jedoch nicht verboten. Allerdings wird mit Artikel 3d festgelegt, dass Arbeit, die voraussichtlich für die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit der Kinder schädlich ist, als schlimmste Form der Kinderarbeit anzusehen und zu verbieten ist. In diese Kategorie fällt auch der freiwillige Militärdienst und müsste demnach von allen Vertragsstaaten für alle Minderjährigen ausgeschlossen werden.

Die »Pariser Prinzipien gegen die rechtswidrige Rekrutierung von Kindern für Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen« von 2007 sind für die inhaltliche Präzisierung des Begriffs »Kindersoldaten« bedeutsam. 105 Staaten,

¹¹ Zu den Gerichtsverfahren siehe <https://childrenandarmedconflict.un.org/our-work/role-of-the-icc/> und <https://www.icc-cpi.int/Pages/Home.aspx>.

¹² Kritische Anmerkungen zu dem Maßnahmenkatalog bei Hendrik Cremer (2013): Schattenbericht Kindersoldaten 2013. Deutsches Bündnis Kindersoldaten, S. 9ff.

¹³ Ungeachtet dessen bietet Art. 4 des Fakultativprotokolls der KRK immerhin einen Anknüpfungspunkt für Verhandlungen mit den bewaffneten Gruppen über einen Verzicht auf die Rekrutierung von Kindersoldaten. Die UNO konnte mit mehreren bewaffneten Gruppen sogenannte »Aktionspläne« zum Stopp von Rekrutierung und zur Entlassung von Kindersoldaten vereinbaren, z. B. mit den Liberation Tigers of Tamil Eelam (Sri Lanka) oder der Moro National Liberation Front (Philippinen).

darunter Deutschland, einigten sich darauf, dass alle Kinder unter 18 Jahren, die mit bewaffneten Gruppen oder Streitkräften assoziiert sind, als Kindersoldaten bzw. Kindersoldatinnen anzusehen sind, egal welche Tätigkeiten sie dort ausüben. Es sind also nicht nur Kinder, die bewaffnet Dienst leisten, sondern auch Kinder, die andere Tätigkeiten (Spionage, Minensuche, Botengänge, Kochen, Hilfsdienste) für Streitkräfte und bewaffnete Gruppen ausüben oder für den sexuellen Missbrauch entführt und zwangsrekrutiert werden. Sie alle haben nach diesem Übereinkommen Anspruch auf Hilfestellung und Schutz.

Seit 1977 konnten also erhebliche Fortschritte beim Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten erzielt werden. Gleichwohl ist es bislang nicht gelungen, den Widerspruch zwischen dem postulierten Ziel, alle Kinder einem besonderen Schutz zu unterstellen, und den sicherheitspolitisch motivierten Interessen vieler Staaten, Minderjährige für ihre Streitkräfte rekrutieren zu können, aufzulösen. Das Beharren der Staaten auf dieser Rekrutierungsmöglichkeit erschwert wiederum die Umsetzung des Rekrutierungsverbots für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen.

1.1.3.

Deutsche Verpflichtungen und die Wirklichkeit

Deutschland hat alle oben genannten Abkommen ratifiziert – so weit, so positiv.¹⁴ In einem wichtigen Punkt allerdings, der vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes sowohl 2008 als auch 2014 kritisch angemerkt wurde, bewegt sich die Bundesregierung nicht: Nach wie vor rekrutiert die Bundeswehr Minderjährige, die sich »freiwillig« bewerben. Im Jahr 2015 leisteten mehr als 1.500 17-jährige Jungen und Mädchen einen »Freiwilligen Wehrdienst«, so viele wie nie zuvor.¹⁵ Sie erhalten die gleiche militärische Ausbildung wie Erwachsene und werden auch mit diesen zusammen untergebracht. Die einzigen Unterschiede sind, dass minderjährige Soldaten und Soldatinnen noch nicht in militärische Einsätze geschickt werden und nicht für den Wachdienst eingeteilt werden.

Deutschland hat sich durch Ratifizierung dieser Abkommen auch verpflichtet, seine Außenbeziehungen so zu gestalten, dass dadurch der Schutz von Kindern gefördert wird (Art. 7 des 2. Fakultativprotokolls KRK). In Bezug auf Kindersoldaten bedeutet dies z. B., andere

Info-Box 2

Kampagne »Straight 18«

Unter Berufung auf die ILO-Konvention von 1999, das 2. Fakultativprotokoll zur KRK von 2000 und die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes an Deutschland (2008 und 2014) und im Einklang mit den Forderungen der Kinderkommission des Deutschen Bundestages setzt sich das Deutsche Bündnis Kindersoldaten (www.kindersoldaten.info) für eine kategorische Anhebung des Mindestalters für den Dienst in der Bundeswehr auf 18 Jahre ein.¹⁶ Damit soll nicht nur der Schutz von Kindern in Deutschland verbessert werden, sondern auch die Glaubwürdigkeit der internationalen Bemühungen Deutschlands für die Verbesserung des Kinderschutzes gesteigert werden.

Zugleich soll durch die Anhebung des Mindestalters dafür gesorgt werden, dass die bereits fest etablierten ILO-Standards für ein Mindestalter für gefährliche und ungesunde Berufe auch für Streitkräfte gelten. Außerdem würde dies dafür sorgen, dass Streitkräfte nicht in Versuchung geraten können, Minderjährige mit militärischem Vorwissen bei bewaffneten Konflikten einzusetzen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Schutz der Kinder vor Rekrutierung dazu beiträgt, Kinder in bewaffneten Konflikten vor weiteren Verletzungen ihrer Kinder- bzw. Menschenrechte zu schützen. Schließlich, und nicht zuletzt, geht es darum, die Kinder vor der mit einer Teilnahme an bewaffneten Konflikten verbundenen körperlichen und seelischen Traumatisierung zu schützen.

-
- ¹⁴ Allerdings ist auch Deutschland nicht sämtlichen internationalen Vereinbarungen beigetreten. Es fehlt z. B. die Unterzeichnung der »Safe Schools Declaration« aus dem Jahr 2015 für einen besseren Schutz von Schulen und Bildungseinrichtungen in bewaffneten Konflikten.
- ¹⁵ UN Committee on the Rights of the Child (2014): Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany. UN-Dok. CRC/C/DEU/CO/3-4, S. 14ff.; Deutscher Bundestag (2016a), Drucksache 18/10313, S. 36; Zu weiteren Hintergrundinformationen siehe Deutsches Bündnis Kindersoldaten (2016): Minderjährige und Bundeswehr und *terres des hommes/GEW* (2016): Kinder im Visier.
- ¹⁶ Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (2016): Stellungnahme zum Verhältnis von Jugend und Militär in Deutschland. Deutscher Bundestag, Kommissionsdrucksache 18/16, 21. 9. 2016, S. 9; Zu den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes siehe UN Committee on the Rights of the Child (2014), s. o., S. 15.

Info-Box 3

Risiko »Militärische Ausbildungshilfe«

Im Norden **Afghanistans** kooperiert und unterstützt die Bundeswehr seit 2006 die afghanischen Sicherheitskräfte, obwohl der Bundeswehr bekannt war, dass für diese auch Minderjährige rekrutiert wurden. 2008 berichtete das BMVg auf seiner Homepage über die Afghan National Army: »So ist die Altersspanne breit. Der jüngste ist gerade 16 Jahre alt, die Älteren bereits Mitte Dreißig und einige haben schon in der Nordallianz gegen die Taliban gekämpft.«¹⁸ Noch problematischer sieht es bei der Afghan National Police (ANP) und der Afghan Local Police (ALP) aus: Beide werden seit 2008 in der »Liste der Schande« der Jahresberichte des UN-Generalsekretärs regelmäßig aufgeführt. Bei der ALP wurde der Anteil Minderjähriger sogar auf 10 % geschätzt.¹⁹ Trotzdem hatte dies keine erkennbaren Konsequenzen für den Umgang der Bundeswehr mit ANP und ALP. Stattdessen bestritt die Bundesregierung wiederholt, dass in Afghanistan Kinder rekrutiert werden würden. 2010 behauptete die Bundesregierung, dass die Rekrutierung Minderjähriger verboten worden sei. Dies erfolgte jedoch erst 2015 durch einen Präsidenten-Erlass.²⁰ Inwieweit sich die Praxis dadurch tatsächlich ändert, bleibt ohnehin abzuwarten. Noch im Februar 2016 wurde ein 10-jähriger ALP-Kindersoldat in Afghanistan gefeiert, der mit seinem AK47 einen Angriff der Taliban vereitelt hat.²¹

Somalia: Seit 2010 beteiligt sich die Bundeswehr im Rahmen der EUTM-Somalia Mission an der Ausbildung der somalischen Streitkräfte in Uganda und ab 2014 auch in Somalia. Im November 2010 versprach der somalische Premierminister, Maßnahmen zu ergreifen, dass Minderjährige nicht mehr rekrutiert werden.²² Dieses Versprechen wurde bisher nicht umgesetzt. Auch 2015 sind mehr als 200 Fälle von Kinderrekrutierungen durch die somalische Armee bekannt geworden.²³ Durch schärfere Kontrollen und Gesundheitsüberprüfungen versucht die EU zu gewährleisten, dass zumindest die in Uganda ausgebildeten Rekruten nicht minderjährig sind.²⁴ Aber selbst wenn dies gelingt, bleibt unter dem Strich die Tatsache, dass Deutschland und die EU eine Armee unterstützen, die gezielt Mädchen und Jungen für den Militärdienst rekrutiert und in einem bewaffneten Konflikt einsetzt.

Staaten durch Bereitstellung von Expertise oder finanziellen Mitteln darin zu unterstützen, in deren Streitkräften auf Zwangsrekrutierungen zu verzichten und deren Personal entsprechend zu schulen. Sowohl die bilaterale militärische Ausbildungshilfe als auch die Beteiligung an Interventionseinsätzen der Vereinten Nationen, der EU oder der NATO können die Bundeswehr damit zwangsläufig in ein Dilemma führen.

Die Bundesregierung bewegt sich gegenüber Staaten, in denen es Kindersoldaten gibt, auf einem schmalen Grat zwischen kritischem Dialog und indirekter Unterstützung dieser Kinderrechtsverletzungen. Die Bundesregierung hat 2010 festgestellt: »Die Bundesregierung unterstützt keine Staaten im Rahmen der Ausbildung oder Ausstattung von Streitkräften, welche die Vereinbarungen der Kinderschutzkonvention und des Fakultativprotokolls nicht beachten.«¹⁷ In einigen Fällen, wie z. B. bei der EU-Ausbildungsmission in Somalia, wurde auch versucht, durch medizinische Altersbestimmung minderjährige Soldaten zu entdecken (siehe Info-Box 3). Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen ist jedoch nur schwer zu überprüfen und ändert nichts an der Tatsache, dass man jenseits der konkreten EU-Ausbildungsmaßnahmen die Praxis der Rekrutierung Minderjähriger weiter duldet. Auch bei der bilateralen Ausbildung ausländischer

¹⁷ Deutscher Bundestag (2010a), Drucksache 17/2998, S. 5.

¹⁸ Bundesministerium der Verteidigung (2008): Militärische Grundausbildung in Afghanistan. (online – veröffentlicht am 2. 8. 2008).

¹⁹ 2007 wurden in der Provinz Kandahar mehr als 200 Minderjährige bei der ANP gezählt, siehe IRIN (2007): Child Soldiers Operation on Several Fronts. (online), 19. 12. 2007; Zwischen 2010–2014 hat die UNO 560 Fälle der Rekrutierung von Minderjährigen in Afghanistan festgestellt. Davon entfielen etwa 25 % auf die ANSF und Milizen, siehe UNAMA (2015): Bearing the Brunt of Conflict in Afghanistan. S. 1.

²⁰ Deutscher Bundestag (2010a), s. o., S. 6; Child Soldiers International (2015a): Briefing to the All Parliamentary Group on Afghanistan; Lauren Chadwick (2016): Afghan Forces Use Child Soldiers U.S. Them Still Gives Money. Foreign Policy (online), 3. 8. 2016; UN News Service (2014): Afghanistan plans to stop child soldiers with a ‚road map‘. (online) 4. 8. 2014.

²¹ Spencer Ackermann/Sune Engel Rasmussen (2016): US military attacked for complicity in Afghan child soldiers after boy's murder. The Guardian, 4. 2. 2016.

²² Tesfa-Alem Tekle (2010): UN – Somalia's new PM vows to end child recruitment into army. Sudan Tribune (online), 4. 11. 2010; UNO (2010): Report of Secretary-General on children and armed conflict in Somalia. UN- Dok. S/2010/577.

²³ UNO (2016), s. o., S. 19.

²⁴ Deutscher Bundestag (2010b), Drucksache 17/2372, S. 3.

Soldaten und Soldatinnen in Deutschland oder in ihrem Heimatland stellen sich Probleme: Welchen Stellenwert hat die Sensibilisierung für die Kindersoldatenproblematik während der Ausbildung? Kann ausgeschlossen werden, dass die von der Bundeswehr ausgebildeten Offiziere in ihren Heimatländern dann trotzdem Einheiten mit minderjährigen Rekruten befehligen?

Mit den »Pariser Verpflichtungen für den Schutz von Kindern vor rechtswidriger Rekrutierung« hat sich Deutschland dazu verpflichtet, keine Konfliktpartei zu unterstützen, die die in der KRK vereinbarten Rechte des Kindes verletzt. Insbesondere soll die Versorgung mit und der Zugang zu Waffen, vor allem zu Kleinwaffen und Leichten Waffen, beschränkt werden: »6.24 States (...) should seek to limit the supply of arms and other support to parties unlawfully recruiting or using children in armed conflict. Control of the availability of small arms and light weapons may be especially important in reducing children's capacity to participate in armed conflict.«

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat der Bundesregierung bereits 2008 und erneut 2014 empfohlen, ein spezielles Verbot für den Verkauf von Waffen einzuführen, wenn deren endgültiger Einsatzort ein Land ist, in dem bekanntermaßen Mädchen und Jungen für den Militärdienst rekrutiert werden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz kommen.²⁵ Die Bundesregierung sah dagegen in ihrer Replik 2010 keinen Handlungsbedarf: Sie vertritt die Auffassung, dass diese Vorgabe bereits mit den »Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern« erfüllt wird, da damit die Abwägung der Menschenrechtslage in dem Empfängerland Teil des Genehmigungsverfahrens ist.²⁶

Insgesamt besteht also für die Bundesregierung zumindest in drei Punkten konkreter Handlungsbedarf bei der Umsetzung der UN-Vorgaben:

- ▶ Es gibt keine eindeutige Festlegung Deutschlands, keinerlei Waffen in Länder zu liefern, in denen Minderjährige in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden. Mehr noch: Immer wieder lässt sich nachweisen, dass die Bundesregierung Rüstungsexporte in solche Länder genehmigt hat und deutsche Rüstungsbetriebe diese Genehmigungen auch genutzt haben (entsprechende Beispiele werden in Kapitel 2 behandelt).

- ▶ Sowohl bilateral als auch im Rahmen von multinationalen Auslandseinsätzen ist es nicht auszuschließen, dass mit Streitkräften kooperiert wird, die Kinder zwangsweise für den Militärdienst rekrutieren und in bewaffneten Konflikten einsetzen.
- ▶ Die Praxis der Rekrutierung von minderjährigen »Freiwilligen« für die Bundeswehr schafft unnötige Grauzonen, z. B. im Hinblick auf die »Freiwilligkeit« der Entscheidung für den Militärdienst und dem vollen Verständnis der Minderjährigen, was ein späterer Kampfeinsatz für sie bedeuten kann.

1.2.

Kleinwaffen & Leichte Waffen – Die Waisenkinder der Rüstungskontrolle

» Kleinwaffen fordern weitaus mehr Menschenleben als alle anderen Waffensysteme – meist übersteigt die Zahl der Opfer, die sie alljährlich fordern, die der Atombomben von Hiroshima und Nagasaki um ein Vielfaches. Gemessen an dem Blutbad, das sie anrichten, kann man Kleinwaffen gut und gerne als »Massenvernichtungswaffen« bezeichnen.«²⁷

UN-Generalsekretär Kofi Annan, 2000

Nach aktuellen Untersuchungen der Initiative »Geneva Declaration on Armed Violence and Conflict« waren Kleinwaffen und Leichte Waffen (KLW) zwischen 2007 und 2012 für ein Drittel der Opfer in bewaffneten Konflikten verantwortlich.²⁸ Für lange Zeit waren die KLW die vergessenen Waisenkinder der Rüstungskontrolle. Bis in die 1990er Jahre hinein standen sie im Schatten von Großwaffensystemen, wie Panzern, Geschützen

²⁵ UN Committee on the Rights of the Child (2014), s. o., S. 14ff.

²⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2010): Dritter und Vierter Staatenbericht der BRD zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. S. 24.

²⁷ Kofi Annan (2000): Wir, die Völker – Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert. UN-Dok. A/54/2000, S. 39.

²⁸ Sekretariat der Geneva Declaration on Armed Violence (2015): Global Burden of Armed Violence – Every Body Counts. GDAV Executive Summary, S. 2.

und Kampfflugzeugen. Dies entsprach der Dominanz zwischenstaatlicher Kriege und der Blockkonfrontation zwischen Ost und West, die das militärische und sicherheitspolitische Denken nach dem 2. Weltkrieg prägten. Nichtregierungsorganisationen bemühten sich zwar recht früh, auch die Verbreitung von K LW auf die politische Tagesordnung zu setzen, aber erst unter dem Eindruck der blutigen Bürgerkriege in Jugoslawien, Somalia und Ruanda begann ein langsames Umdenken.

1.2.1.

Relevanz von Kleinwaffen für Kindersoldaten und Kinderrechte

Bereits in den ersten Stellungnahmen und Studien der Vereinten Nationen zum Thema Kindersoldaten bzw. Kindersoldatinnen Mitte der 1990er Jahre wurde auf die besondere Bedeutung dieser Waffenkategorie »Kleinwaffen« hingewiesen. Im ersten Bericht für die UN-Vollversammlung 1996 stand: »Der Einsatz von Kindern als Soldaten wurde durch die Verbreitung von billigen leichten Waffen erleichtert. Früher waren diese gefährlichen Waffen entweder zu schwer oder komplex zu bedienen, aber diese Waffen wiegen nun so wenig, dass Kinder sie benutzen können, und sind so einfach, dass sie von einem zehnjährigen Kind auseinander und wieder zusammgebaut werden können. Der internationale Waffenhandel hat die Sturmgewehre erschwinglich und verfügbar gemacht, so dass nun auch die ärmsten Gemeinschaften Zugang zu diesen tödlichen Waffen haben, die jeden lokalen Konflikt in ein blutiges Massaker verwandeln können.«²⁹

Im Vergleich zu anderen Waffengattungen verfügen Kleinwaffen und bestimmte Leichte Waffen über eine Reihe von Merkmalen, die es für Streitkräfte und bewaffnete Gruppen attraktiv macht, Kindersoldaten und Kindersoldatinnen damit auszustatten:

- ▶ Kleinwaffen und die dazugehörige Munition sind in großer Stückzahl verfügbar. Die Forschungseinrichtung Small Arms Survey geht davon aus, dass weltweit etwa 875 Mio. Kleinwaffen im Umlauf sind.³⁰ Sowohl die Waffen als auch die notwendigen Ersatzteile sind vergleichsweise problemlos auch illegal zu beschaffen.
- ▶ Kleinwaffen sind leicht zu tragen. Durch Verwendung neuer Materialien, wie z. B. Polymerbauteilen, werden sie immer leichter. Das heutige G36-Sturmgewehr der Bundeswehr wiegt fast ein Kilogramm weniger als das Vorgängermodell G3.
- ▶ Gewehre und Maschinengewehre wirken auch in Kinderhänden einschüchternd.
- ▶ Im Vergleich zur Bedienung komplexer Großwaffensysteme (wie Kampfpanzer, Haubitzen) ist der Umgang mit K LW schneller zu erlernen.
- ▶ Aufgrund der hohen Schusskadenz und der verbesserten Durchschlagskraft können halbautomatische und automatische Waffen auch in ungeübten Händen ihre zerstörerische Wirkung entfalten.
- ▶ Moderne Kleinwaffen bestehen aus wenigen Bauteilen, so dass die Wartung und Instandsetzung relativ leicht zu erlernen ist.
- ▶ Pistolen und Handgranaten können auch von den kleinen Kindern eingesetzt werden, die ein Gewehr noch nicht lange tragen oder benutzen können.

1.2.2.

(Gewollte) Grauzonen – Die Definition von Kleinwaffen und Leichten Waffen

»Meine erste Rolle war das Tragen der Fackeln für die erwachsenen Rebellen. Später wurde mir gezeigt, wie man Handgranaten benutzt. Innerhalb eines Monats trug ich ein AK47 oder sogar ein G3-Gewehr.«³¹

Silvester, Kindersoldat aus Burundi, damals 12 Jahre alt.

Obwohl »Kleinwaffen« und »Leichte Waffen« umgangssprachlich etablierte, geläufige Begriffe sind, existiert bis heute keine universelle, einheitliche und verbindliche Definition auf internationaler Ebene. Die Euro-

²⁹ UN General Assembly (1996): Promotion and Protection of the Rights of Children – Note by the Secretary-General. UN-Dok A/51/306, S. 14.

³⁰ siehe Homepage der Small Arms Survey: <http://www.smallarmssurvey.org/weapons-and-markets.html> (zuletzt besucht am 7.10.2016).

³¹ Relief Web (2000): The use of children as soldiers in Africa. S. 16 (Übersetzung des Autors).

päische Union, die OSZE und die Vereinten Nationen benutzen in Nuancen unterschiedliche Begriffsdefinitionen (siehe Anhang 1). Die Unterschiede haben wiederum Konsequenzen für die Berichterstattungspflichten und das Genehmigungsverfahren bei K LW-Exporten:

- ▶ Während bei der UNO und der OSZE alle Pistolen und Revolver als Kleinwaffen gelten, zählt die Europäische Union (EU) nur vollautomatische Pistolen (Maschinenpistolen) dazu. Damit werden z. B. normale Dienstpistolen, die bei der Polizei verwendet werden, aber auch von Streitkräften genutzt werden können, aus dem Kleinwaffenbegriff ausgeklammert.
- ▶ Ähnlich verhält es sich bei Gewehren: Der UN-Arbeitsbegriff umfasst alle Gewehre, während die EU-Definition nur auf militärische halb- und vollautomatische Gewehre ausgerichtet ist. D.h. Pump-Guns (Vorderschaftsrepetierflinten), die aufgrund der größeren »Mannstoppwirkung« in der Nahdistanz immer häufiger von Sicherheitsbehörden beschafft werden, oder Scharfschützengewehre werden nicht per se erfasst.
- ▶ Anders als die UNO beschränken sich die OSZE und die EU nur auf diejenigen K LW, die explizit für militärische Zwecke entwickelt oder eingeführt worden sind. Damit fällt das Segment der sogenannten »Behördenwaffen« weitestgehend aus der Definition heraus. Gleiches gilt für die für den zivilen Markt als »Sportwaffen« entwickelten Scharfschützengewehre oder halbautomatischen Gewehre.

Vor allem die Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Handfeuerwaffen ist nicht mehr zeitgemäß. Die Differenzierung anhand von waffentechnischen Eigenschaften (z. B. verwendete Munition, Durchschlagkraft, Ausstattungsmöglichkeiten für Schalldämpfer, Zielfernrohre und Nachtsichtgeräte) wird aufgrund der technologischen Entwicklung immer schwieriger. Halbautomatische Gewehre, wie das OA15 von Oberland Arms, und Pump-Guns eignen sich aber auch für eine Verwendung durch Sicherheitskräfte. Die sogenannten »Präzisionsgewehre« für Jäger und Sportschützen können von Streitkräften als Scharfschützengewehre genutzt werden. Und dann gibt es noch die Vielzahl »ziviler« halb-automatischer Varianten vollautomatischer militärischer Gewehre, wie z. B. die SL8, MR556 oder MR762A1 »Sportgewehre« der Heckler&Koch GmbH aus Oberndorf (Pate standen die Sturmgewehre G36, HK416 und HK417). Noch schwerer fällt die Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Waffen

im Pistolenbereich: Die Mehrzahl aller Pistolen wird ohnehin für zivile Sicherheitsbehörden, Sportler und den zivilen Markt entwickelt, dann aber auch von den Streitkräften beschafft. Vor allem wird hierbei zumeist außer Acht gelassen, dass Polizei und paramilitärische Einheiten in vielen Regionen der Welt auch an regulären Kampfhandlungen teilnehmen und damit deren Bewaffnung durchaus konfliktrelevant ist.

Insgesamt eignet sich der seit 2001 von der UNO verwendete Arbeitsbegriff für Kleinwaffen und Leichte Waffen am besten als Ausgangspunkt für die Untersuchung der Auswirkungen von K LW-Exporten in Länder, in denen Kindersoldaten und Kindersoldatinnen in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden. Anders als die Begriffsdefinitionen der EU und OSZE gilt der UN-Arbeitsbegriff global und vermeidet eine fiktive Unterscheidung zwischen »zivilen« und »militärischen« Waffen, die in der Vergangenheit nur unnötige Interpretationsräume geschaffen hat, die für die Verbreitung deutscher Kleinwaffen in Kriegsgebieten genutzt worden sind. Es wird dem Ernst der Lage in den Kriegsgebieten nicht gerecht, wenn Pistolen oder »zivile« halbautomatische Gewehre bei der Untersuchung von Waffenlieferungen ausgeklammert werden. Allerdings sind auch beim UN-Arbeitsbegriff für K LW zwei gravierende Lücken festzustellen:

- ▶ Während Granatwerfer und Granatpistolen sowie die dazugehörige Munition erfasst werden, bleiben Handgranaten ausgeklammert. Dies ignoriert die Bedeutung dieser Waffe gerade in Konflikten mit niedriger Intensität. Diese billigen, leichten und enorm zerstörerischen Waffen werden häufig – neben Pistolen – auch an die jüngsten der Kindersoldaten vergeben: **»Es waren etwa hundert von uns im Lager und zwanzig von uns waren unter 18. Die Jüngsten waren zwischen acht und zehn Jahren alt. Den kleinen Kindern wurde beigebracht, wie man eine Pistole benutzt und wie man Granaten wirft.«**, berichtet ein 14-jähriger Kindersoldat aus Somalia.³²
- ▶ Wesentliche Zusatzausstattungen – insbesondere für Gewehre – wie Schalldämpfer, Zielfernrohre und Aufsätze für Nachtsichtgeräte, werden nicht berücksichtigt, obwohl sie die Tödlichkeit und Einsatzbarkeit der Kleinwaffen um ein Vielfaches potenzieren.

32 Human Rights Watch (2012), s. o., S. 30 (Übersetzung des Autors).

Info-Box 4

Handgranaten und Antipersonenminen

Handgranaten sind einfache, leicht einzusetzende und im Blick auf die Wirkung äußerst brutale Waffen. Die Splittergranate DM51 der Firma Diehl Defence setzt bei einer Explosion z. B. 6.500 Metallkugeln frei, die im Umkreis von 10–15 m Menschen zerfetzen und auch in 30 m Entfernung noch verletzen können. Ihre Benutzung erfordert nur wenig Ausbildung und geringe körperliche Fähigkeiten. Ein Kind muss Handgranaten nur rechtzeitig und weit genug werfen können. Von der Bundesregierung werden sie als Munition behandelt und deshalb regelmäßig nicht in den Berichten zu Kleinwaffen aufgeführt. Nicht-tödliche Handgranaten (Blendgranaten, die durch Licht und Lärm Menschen zeitweise außer Gefecht setzen) werden in Deutschland nicht als Rüstungsgut klassifiziert. Somit ist der Export nicht genehmigungspflichtig.³³

Auch Antipersonenminen sind nach deutscher Definition Munition. Durch die Ottawa-Konvention von 1997 sind diese Waffen inzwischen weltweit geächtet. Deutschland ist der Konvention beigetreten, einige Länder, in denen Kindersoldaten rekrutiert werden und zum Einsatz kommen, jedoch nicht (z. B. Indien, Israel, Pakistan). Antipersonenminen können auch durch Kinder verletzt werden. Für die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit den Sicherheitskräften aus Ländern, in denen Antipersonenminen weiterhin genutzt werden, stellt dies ein weiteres Problem bei der Einhaltung eingegangener rechtlicher Verpflichtungen dar.

1.2.3.

Exportkontrollen – Kleine Waffen, große Lächer

Deutschland orientiert sich bei der Rüstungsexportkontrollpolitik für Kleinwaffen und Leichte Waffen (KLW) gegenwärtig an den weniger restriktiven Vorgaben der Europäischen Union: »Gewehre ohne [Kriegswaffenlisten-Nummer], Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und -Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten« werden nicht erfasst.³⁴ Die etwas weitergehende OSZE-Definition wird von der Bundesregierung mit dem Verweis auf nur geringfügige Unterschiede nicht berücksichtigt. Damit hat sich die Bundesregierung elegant der Pflicht entledigt, Pistolen (und deren Munition) als Kleinwaffen zu behandeln, obwohl sie selber in Bezug auf den Unterschied zwischen zivilen und militärischen Pistolen eingeräumt hat: »In der Praxis gibt es kaum solche Unterschiede in der Konstruktion.«³⁵

Solche gewollten feinen Unterscheidungen und Nuancen haben erhebliche Konsequenzen für die Genehmigungspraxis und Erfassung von KLW-Exporten. Dies gilt umso mehr, da es in Deutschland an einer einheitlichen Gesetzgebung für Rüstungsexporte fehlt.³⁶ Diese unterliegen abhängig von der Einstufung des Rüstungsgutes entweder sowohl dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder nur dem AWG. Beide Gesetze verfolgen jeweils eine unterschiedliche Intention: Gilt bei ersterem, dass alles verboten ist, was nicht explizit erlaubt ist, verfährt das zweite Gesetz nach dem Prinzip »Alles ist erlaubt, wenn nicht explizit verboten wird«. Darüber hinaus sind manche Empfänger »gleicher« als andere. Bei NATO- und EU-Staaten gehen Rüstungsexporte grundsätzlich, die bei allen anderen grundsätzlich nicht gehen. Für diese Staaten gibt es Ausnahmen, wie der im juristischen Sinn verwendete Begriff »grundsätzlich« klar macht, die vielfältige und flexible Freiräume für opportun erscheinende Entscheidungen schaffen. Vor allem im Kleinwaffenbereich können Industrie und Regierung diese Spielräume nutzen, um die Genehmigungshürden für lukrative Märkte klein zu halten.

³³ Deutscher Bundestag (2015a), Drucksache 18/7181, S. 3.

³⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016): Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2015. S. 24.

³⁵ Deutscher Bundestag (2012a), Drucksache 17/8835, S. 9.

³⁶ Die im weiteren Verlauf zitierten entsprechenden Gesetze und politischen Richtlinien können auf der Seite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) oder unter <http://ruestungsexport-info.de/ruestung-recht.html> eingesehen werden.

Kriegswaffenexporte nur in begründeten Ausnahmen und umgekehrt

Das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) ist die Ausführungsbestimmung zu Art. 26 Grundgesetz und ist dementsprechend restriktiv angelegt.³⁷ Es besteht kein Anspruch auf eine Exportgenehmigung:

- ▶ Nach §6 Art. 2 Abs. 1 KrWaffKontrG sollte die Genehmigung versagt werden, wenn »Grund zu der Annahme besteht, daß ihre Erteilung dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würde«.
- ▶ Nach §6 Art. 3 Abs. 1 und 2 KrWaffKontrG darf keine Genehmigung erteilt werden, »wenn die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden«, und wenn »Grund zu der Annahme besteht, daß die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde«.

Das KrWaffKontrG ist allerdings nur für eine Teilmenge aller konventionellen Rüstungsgüter zuständig, die in der »Kriegswaffenliste B« aufgeführt werden. Aus dem KLV-Bereich fallen lediglich folgende Güter darunter: alle Leichten Waffen (tragbare Panzer- und Flugabwehr-raketensysteme), Mörser inkl. Rohre und Verschlüsse, Granatwaffen (Gewehre, Pistolen, Granatmaschinenwaffen), Handgranaten sowie Maschinengewehre, Maschinenpistolen, vollautomatische und für militärische Zwecke konstruierte halbautomatische Gewehre und deren Rohre und Verschlüsse. Nicht auf der Liste befinden sich halbautomatische »Sport- und Jagdgewehre«, Scharfschützengewehre, Pistolen, die dazugehörige Munition sowie die meisten Komponenten für Handfeuerwaffen – mit Ausnahme der Rohre und Verschlüsse.

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) ist die zweite rechtliche Säule der Rüstungsexportgesetzgebung. Das AWG deckt das gesamte Spektrum der Rüstungsgüter ab, von Kriegswaffen über Rüstungskomponenten bis hin zu sowohl zivil als auch militärisch verwendbaren Dual-Use-Gütern und dem Transfer von entsprechendem Know-how oder der Herstellungsausrüstung. Damit fallen auch Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdwaffen sowie die entsprechenden Munitionen unter dieses Gesetz und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Eine Genehmigungspflicht besteht im Prinzip für alle Rüstungsgüter, die sich auf der Ausfuhrliste Teil 1A wiederfinden. Für den Bereich KLV bedeutet dies: Ein Großteil der Handfeuerwaffen und deren Teile werden in Position ALO001 Ausfuhrliste Teil 1A erfasst. Leichte Waffen werden in ALO002 und teilweise auch in ALO004 erfasst. Die KLV-Munition wird in ALO003 erfasst. Allerdings gelten z. B. für den Export von »zivilen« Sport- und Jagdgewehren die Bestimmungen der EU-Feuerwaffenverordnung, die weitreichende Ausnahmeregelungen vorsehen (siehe Info-Box 5).

37 Art. 26 GG: »(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen; (2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.«

Info-Box 5

Waffengesetz und EU-Feuerwaffenverordnung

Der Export »ziviler« Kleinwaffen, die weder besonders für militärische Zwecke konstruiert sind, noch unter das KrWaffKontrG fallen oder Teil zwischenstaatlicher Waffengeschäfte sind, wird durch das deutsche Waffengesetz (WaffG) bzw. die übergeordnete EU-Feuerwaffenverordnung von 2012 geregelt.³⁹ Diese legt fest, dass sämtliche Handfeuerwaffen, die keine Kriegswaffen sind, ohne Genehmigung innerhalb der EU exportiert werden dürfen (»Verbringung«). Dafür muss lediglich die Erlaubnis des Einfuhrlandes vorliegen. Wenn das endgültige Zielland außerhalb der EU liegt, muss zudem eine entsprechende Exportgenehmigung aus dem dann exportierenden EU-Staat vorgelegt werden. Für den Export dieser Kleinwaffen an Nicht-EU-Staaten ist die Anwendung der Genehmigungskriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU von 2008 nicht zwingend vorgeschrieben. In Art. 10 Abs. 2 der EU-Verordnung heißt es dazu lediglich, dass auch »Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Aspekte, die im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP erfasst sind«, gegebenenfalls berücksichtigt werden sollen.

- 38** Nach §4 AWG sollen Rüstungsexporte nur versagt werden, um die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, um eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten, um eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten, um Beschlüsse des Rates der Europäischen Union, der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates umzusetzen oder um Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzuführen, um zwischenstaatliche Vereinbarungen umzusetzen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben.
- 39** Die vollständige Bezeichnung der EU-Feuerwaffenverordnung lautet »EU-Verordnung Nr. 258/2012 vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr«. In Anhang 1 der EU-Feuerwaffenverordnung und Anlage 1, Abschnitt 3 zum §1 Abs. 4 des WaffG werden die Waffenkategorien festgelegt.



Das AWG dient allerdings in erster Linie der Förderung des freien Warenverkehrs. Es soll sicherstellen, dass alles exportiert werden darf, was nicht explizit durch die Bundesregierung verboten wurde und verfolgt somit unausgesprochen das Ziel der Außenwirtschaftsförderung. Die in Art. 4 AWG angeführten Ablehnungsgründe für Rüstungsexporte sind weitgehend mit denen des KrWaffKontrG identisch, bis auf zwei Ergänzungen hinsichtlich der Verpflichtungen, die sich aus bilateralen Vereinbarungen und Beschlüssen der UNO und EU ergeben.³⁸ Im Unterschied zum KrWaffKontrG sollen Genehmigungen für Rüstungsexporte aber nur in Ausnahmefällen versagt werden. Die Genehmigungspflichten für die von der Ausfuhrliste Teil 1A erfassten Kleinwaffen bedeuten also nicht automatisch restriktivere Genehmigungsstandards. Zudem kann das Unternehmen gegen den Bescheid klagen, sollte der Exportantrag abgelehnt werden. Die Beweislast für die Versagungsgründe liegt dann bei der Bundesregierung.



Ein kenianischer Polizeioffizier inspiziert in Manyani die G3 Gewehre des deutschen Herstellers Heckler & Koch von Rekruten der somalischen Polizei

Das Paralleluniversum unverbindlicher Richtlinien

Nachdem die damalige Bundesregierung einräumen musste, dass die Wirklichkeit der 1960er Jahre dem grundsätzlichen Exportverbot für Kriegswaffen im Sinne von Art. 26GG bzw. dem 1961 eingeführten KrWaff-KontrG nicht mehr entsprach, wurden 1971 erstmals sogenannte »Politische Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern« (kurz: Politische Grundsätze) aufgestellt. Diese Politischen Grundsätze wurden zuletzt 2000 überarbeitet.⁴⁰ Außerdem gibt es noch die in dem »Gemeinsamen Standpunkt der EU betreffend der Kontrolle für die Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern« von 2008 aufgeführten acht Genehmigungskriterien, die allerdings nach Auffassung der Bundesregierung weitgehend durch die Politischen Grundsätze bereits abgedeckt sind.⁴¹ Beide Leitlinien sind politisch aber nicht rechtlich verbindlich.

-
- ⁴⁰ Die verschiedenen Versionen der Politischen Grundsätze finden sich unter www.ruestungsexport-info.de/ruestung-recht/politische-grundsaeetze.html.
- ⁴¹ Europäische Union (2008): Gemeinsamer Standpunkt 2008/944 GASP des Rates vom 8. 12. 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern. Für eine zusammenfassende Übersicht siehe Bundeszentrale für politische Bildung (2011): Gemeinsamer Standpunkt der Europäischen Union (EU) für Rüstungsexporte. <http://sicherheitspolitik.bpb.de/militaerische-kapazitaeten-und-mittel/hintergrundtexte-m3/infotext-gemeinsamer-standpunkt-der-europaeischen-union-eu-fuer-ruestungsexporte> (zuletzt aufgerufen am 17. 12. 16).

Info-Box 6

Arms Trade Treaty (ATT)

Dieses internationale Rüstungskontrollabkommen trat 2014 in Kraft und wurde auch von Deutschland ratifiziert. In der Konsequenz müsste der ATT auch zu einem veränderten Umgang mit Kleinwaffen und Leichte Waffen führen, denn gemäß Art. 5 Abs. 3 ATT orientiert sich das Abkommen an dem weitreichenderen Arbeitsbegriff der Vereinten Nationen, d. h. auch Sport- und Jagdgewehre, Pistolen und Revolver müssten darunter fallen. Art. 6 ATT verpflichtet die Bundesregierung u. a. diese Waffen nicht zu exportieren, wenn damit Kriegsverbrechen begangen werden können – wozu auch der Einsatz von Kindersoldaten und Kindersoldatinnen zählt. Des Weiteren ist die Bundesregierung durch Art. 7 Abs. 4 angehalten, bei Exporten insbesondere zu prüfen, ob diese auch Gewalt gegen Kinder fördern würden. Bisher ist allerdings nicht zu erkennen, dass der ATT eine Auswirkung auf die deutsche Rüstungsexportpolitik gehabt hat.

Die Bundesregierung nennt die Politischen Grundsätze regelmäßig als Nachweis ihrer restriktiven Rüstungsexportpolitik, vor allem bei Kleinwaffen. Bereits die »Allgemeinen Prinzipien« heben die Bedeutung der Menschenrechte bei Genehmigungsentscheidungen hervor. Ihnen soll besonderes Gewicht beigemessen werden. Grundsätzlich soll keine Genehmigung erteilt werden, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass diese Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Zusätzlich sollen noch andere Kriterien geprüft werden, die allerdings nur für »sonstige Drittstaaten« gelten und nicht für EU- und NATO-Staaten sowie der NATO gleichgestellte Staaten:

- ▶ Der Export von Kriegswaffen wird nur dann ausnahmsweise genehmigt, wenn besondere außen- und sicherheitspolitische Interessen dafür sprechen.
- ▶ Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nicht genehmigt in Länder, die in innere oder äußere bewaffnete Konflikte verwickelt sind oder wo ein Ausbruch oder eine Eskalation der Lage durch den Export zu befürchten ist.

- ▶ Bei Exportentscheidungen soll berücksichtigt werden, ob die nachhaltige Entwicklung des Landes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben beeinträchtigt wird.
- ▶ Bei Exportentscheidungen soll das Verhalten des Landes im Hinblick auf die Förderung des Terrorismus, der Einhaltung des Völkerrechts und der Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle geprüft werden.
- ▶ Rüstungsexporte dürfen nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten in Deutschland führen. In diesem Zusammenhang dürfen beschäftigungspolitische Gründe auch keine Rolle bei Genehmigungsentscheidungen spielen.
- ▶ Der Endverbleib deutscher Rüstungsgüter ist sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt für alle Staaten. Allerdings wird bei EU- und NATO-Staaten in der Regel davon ausgegangen, dass deren Exportrecht ähnlich strikt wie das deutsche ist. Daher werden geringere Anforderungen gestellt.

Seit 2000 wurden ergänzend zu den Politischen Grundsätzen vier weitere Maßnahmen beschlossen, die vor allem für KLV-Exporte relevant sind:

- ▶ Seit 2003 hat sich die Bundesregierung verpflichtet, den Export von Kriegswaffen, und damit auch Kleinwaffen nach deutscher Definition, grundsätzlich (also mit der Möglichkeit von Ausnahmen) nur an staatliche Endverwender zu genehmigen.
- ▶ Seit 2003 wendet die Bundesregierung beim Export von Kleinwaffen das Prinzip »Neu für Alt« an. 2013 wurde es in der AWV §21 Abs. 4 verankert. Exportverträge sollen so gestaltet werden, dass der Empfänger sicherstellen muss, dass die Waffen, die aufgrund der Neulieferung ausgesondert werden, vernichtet werden. 2015 wurde das Prinzip als »entscheidungserhebliches Kriterium« aufgewertet. KLV-Exporte in EU- und NATO-Staaten sowie in gleichgestellte Länder (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz) werden davon ausgeklammert. Frankreich, das in den nächsten Jahren mehr als 100.000 Sturmgewehre von Heckler&Koch erhalten wird, müsste deshalb nicht zwingend im gleichen Umfang ältere Gewehre vernichten, sondern könnte diese

auch an andere Interessenten weitergeben. »Neu für Alt« gilt zudem nur für Kleinwaffen, die auch als Kriegswaffen eingestuft werden, sowie – seit 2015 – auch für Scharfschützengewehre und Vorderschaftsrepetierflinten (Pump-Guns). Pistolen zählen also nicht dazu.

- ▶ Mit den 2015 aufgestellten »Grundsätzen der Bundesregierung für die Ausfuhr genehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer« (Kleinwaffengrundsätze) werden eine Reihe von wichtigen Verbesserungen der KLW-Exportkontrolle angekündigt:
 - ▶ Der Kleinwaffenbegriff wird auf Vorderschaftsrepetierflinten (Pump-Guns) und Scharfschützengewehre ausgeweitet. Private Endempfänger in Drittländern erhalten grundsätzlich keine Genehmigung für diese Waffen.
 - ▶ Grundsätzlich sollen keine Genehmigungen für den Export von Komponenten und Technologien in »sonstige Drittstaaten« erteilt werden, die in dem Land eine neue Herstellungslinie für KLW oder entsprechende Munition eröffnet. Offen bleibt, was »neu« in diesem Fall bedeutet und ob ein Lizenznehmer älterer deutscher KLW damit indirekt einen Anspruch auf gleichartige KLW der nächsten Generation behält, z. B. bei der Ablösung der G3-Lizenzfertigung durch G36-Fertigung.
 - ▶ In der Endverbleibserklärung wird der Bundesregierung zusätzlich zugesichert, dass die an einen bestimmten Empfänger in einem Land gelieferten KLW und Munition nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung innerhalb des Empfängerlandes weitergegeben werden.

- ▶ Im gleichen Jahr wurde zudem mit der Einführung von Post-Shipment-Kontrollen erstmals ein mögliches Instrument zur Überprüfung des Endverbleibs geschaffen. Dieses setzt jedoch die Zustimmung des Empfängerlandes voraus und gilt nur für künftige Exportvorhaben. Während einer zweijährigen Pilotphase sollen Kontrollen für den Verbleib von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre) eingeführt werden. Diese Vor-Ort-Kontrollen wurden auch in §21 Abs. 5 der AWW aufgenommen, gelten allerdings nicht für EU- und NATO-Staaten sowie Australien, Japan, Neuseeland und die Schweiz – also etliche der wichtigsten Importeure deutscher KLW.

Paradoxon deutscher Exportkontrolle: Dichtes Geflecht und lückenhaft zugleich

Auf dem Papier besteht zumindest auf den ersten Blick ein dichtes, sich überlappendes Geflecht rechtlicher und politischer Vorgaben für die Kontrolle von KLW-Exporten. Mit den Kleinwaffengrundsätzen, den angestrebten Verbesserungen bei der Anwendung des Prinzips »Neu für Alt« und den Post-Shipment-Kontrollen wurden 2015 neue Impulse gesetzt. Damit hat die Bundesregierung jedoch auch eingeräumt, dass, entgegen ihrer öffentlichkeitswirksamen Bekundungen der Vergangenheit, die restriktive deutsche Rüstungsexportpolitik bis dato gravierende Lücken und Defizite aufwies.

Die Politischen Grundsätze sind nicht rechtsverbindlich sondern nur Handlungsempfehlungen an die jeweilige Bundesregierung. Bei konkreten Genehmigungsentscheidungen sind dagegen nur das KrWaffKontrG und das AWG juristisch relevant. Hier fehlt es an einer einheitlichen Einstufung und Definition der Kleinwaffen und Leichten Waffen. Nicht alle KLW sind Kriegswaffen im Sinne des KrWaffKontrG. Pistolen gehören genauso wenig dazu wie Scharfschützengewehre oder andere Gewehre, die für »zivile« Zwecke entwickelt worden sind. Die Ablehnung einer Exportgenehmigung für solche Waffen ist nur in eng begrenzten, rechtlich begründbaren Fällen nach Art. 4 AWG oder der EU-Feuerwaffenverordnung (siehe Info-Box 5) möglich.

Die Politischen Grundsätze verdeutlichen zudem, dass »grundsätzlich« eben nicht »immer« bedeutet.⁴² EU- und NATO-Staaten sowie die der NATO gleichgestellten Staaten erfahren eine Sonderbehandlung bei Rüstungsexporten, die im Widerspruch zu den Gesetzen steht. Das KrWaffKontrG kennt keine Unterscheidung nach Ländergruppen. Trotzdem sehen die Politischen Grundsätze vor, dass Kriegswaffenexporte in diese Staaten nur in begründeten Einzelfällen verweigert werden dürfen. De facto wird mit den Politischen Grundsätzen den sicherheitspolitischen »Kooperationsinteressen« und industriepolitischen Erwägungen bei Genehmigungsentscheidungen mehr Gewicht eingeräumt, als den absehbaren Konsequenzen für das friedliche Zusammenleben der Völker im Sinne des KrWaffKontrG § 6 und AWG § 4 oder den Menschenrechten.

Schließlich ist noch festzuhalten, dass das AWG auch weitere potenzielle Schlupflöcher in Bezug auf die Kontrolle des Endverbleibs enthält. Unter bestimmten Bedingungen können deutsche Rüstungskomponenten ohne weitere deutsche Genehmigung reexportiert werden. Komponenten, die z. B. an ausländische Tochterfirmen oder Kooperationspartner geliefert werden, und dort in andere Waffensysteme integriert werden, können ihren »eigenständigen Warencharakter« verlieren. Damit erlischt die Notwendigkeit einer Genehmigung für den Weiterexport für alle EU-Staaten und die USA, Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz, wenn der angenommene Warenwert nicht mehr als 20 % beträgt

bzw. im Hinblick auf alle anderen Staaten 10%.⁴³ Sogar Kriegswaffenkomponenten, die im Ausland in solche Waffensysteme eingebaut werden, können ihre Kriegswaffeneigenschaft verlieren und danach ausschließlich dem Exportrecht des Landes unterliegen, in dem die Endmontage stattfand.

Wenn die Bundesregierung also gegenüber dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Öffentlichkeit argumentiert, dass die Politischen Grundsätze ausreichend Vorkehrungen beinhalten, um zu verhindern, dass Waffenlieferungen in Länder gehen, in denen Kindersoldaten und Kindersoldatinnen in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden, dann entspricht dies nicht der Realität.

42 Für eine ausführliche Erläuterung zum Begriff »grundsätzlich« in der deutschen Rüstungsexportpolitik siehe Otfried Nassauer (2011): Grundsätzlich restriktiv – gelegentlich sehr freizügig: Deutsche Rüstungsexportgenehmigungen. BITS (online), 9. 12. 2011.

43 Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (2002): Bekanntmachung über die Endverbleibsdokumente nach §17 Abs. 2 AWV. 12. 2. 2002, S. 7. Diese Bekanntmachung gilt gemäß der BAFA Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach §21 Abs. 6 vom 31. 3. 2016 fort. Siehe auch Deutscher Bundestag (2010c), Drucksache 17/3861, S. 8f.



2

Deutsche
Kleinwaffenexporte –
Eine ernüchternde Bilanz

Deutschland zählt seit Jahrzehnten zu den größten Rüstungsexporturen der Welt. Auch Kleinwaffen und Leichte Waffen werden in viele Länder exportiert (siehe Anhang 2 für eine Übersicht deutscher Unternehmen, die in diesem Bereich aktiv sind). Im vorherigen Kapitel wurde deutlich, welche Lücken in der vorgeblich restriktiven deutschen Rüstungsexportpolitik klaffen – gerade wenn es um Kleinwaffen und Leichte Waffen geht. In diesem Kapitel geht es darum, die Anwendung der Gesetze und Richtlinien in der Praxis zu überprüfen. Ausgangspunkt ist die Auswertung der für den Zeitraum 2002–2015 verfügbaren offiziellen statistischen Quellen für die Rüstungsexporte in die Länder, die in den UN-Jahresberichten zu Kindern und bewaffneten Konflikten aufgeführt werden. Anschließend wird anhand von fünf ausgewählten Beispielen dargestellt, in welchem Umfang und auf welchen Wegen deutsche Waffen in diese Konflikte und ggf. in die Hände von Kindersoldaten gelangt sind.

2.1. Fischen im Trüben – Die deutsche Quellenlage für Rüstungsexporte

Es gibt mehrere regierungsamtliche Quellen, die eine kaum überschaubare Vielzahl von Daten enthalten. Aufgrund unterschiedlicher Systematiken ist es nicht möglich, diese zu einem aussagekräftigen Gesamtbild zusammenzufügen.⁴⁴ Dies sind:

- ▶ Die jährlichen »Berichte der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter«: Der Schwerpunkt dieser Berichte liegt auf der Genehmigungspolitik und nicht auf den tatsächlich exportierten Rüstungsgütern. Bezogen auf Kleinwaffen und Leichte Waffen werden seit 2002 immerhin die erteilten Genehmigungen nach Empfängerstaaten aufgeschlüsselt, inklusive entsprechender Munition (Siehe Anhang 3). Allerdings nur dann, wenn diese unter das KrWaffKontrG fallen und für Drittstaaten erteilt wurden. Über KLVW-Genehmigungen an EU- und NATO-Staaten sowie z. B. Pistolen-Exporte, die nur eine AWG-Genehmigung erfordern, wird nicht berichtet (siehe Info-Box 7).
- ▶ Die jährlichen »Meldungen der Bundesregierung an das UN-Waffenregister« (UNROCA): Seit 2006 werden an UNROCA auch die tatsächlich erfolgten Exporte von Kleinwaffen und Leichten Waffen gemeldet. Allerdings folgt die Bundesregierung dabei nicht dem UN-Arbeitsbegriff sondern der EU-Definition. D. h. Pistolen und »nicht-militärische« halbautomatische Waffen werden nicht gemeldet.
- ▶ Die jährliche amtliche Ausfuhrstatistik des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) für die erfolgten Exporte nach Kapitel 93 »Waffen und Munition, Teile davon und Zubehör«: Diese decken im Prinzip den Export von sämtlichen Handfeuerwaffen und von Leichten Waffen sowie der entsprechenden Munition ab. Allerdings erlauben die Warengruppen nur eine grobe Unterscheidung der verschiedenen Waffentypen und Munition (siehe Info-Box 7). Zu vielen originär militärischen Waffen (Maschinenpistolen, Maschinengewehre) werden keine Angaben gemacht.

⁴⁴ Für eine Zusammenstellung der Jahresberichte der Bundesregierung und UNROCA-Berichte siehe <http://ruestungsexport-info.de/zahlen-fakten.html> oder www.unroca.org und www.bmwi.de. Die DESTATIS-Zahlen können unter www.destatis.de für die Jahre ab 2006 recherchiert werden.

Für eine Untersuchung deutscher Kleinwaffenexporte in Länder, die Kindersoldaten rekrutieren und einsetzen, sind Angaben zu den tatsächlich erfolgten Exporten wichtiger als Daten über erteilte Genehmigungen, bei denen unklar bleibt, ob diese Geschäfte tatsächlich auch erfolgten. Deshalb stützt sich die Analyse vor allem auf die Zahlen von UNROCA und DESTATIS. Angaben zu den erteilten Genehmigungen werden allerdings als ergänzende Informationen herangezogen. Denn jede erteilte Genehmigung ist auch eine Aussage über die politische Bereitschaft der Bundesregierung, ein Rüstungsexportgeschäft zu befürworten.

Insgesamt sind diese Quellen jedoch insgesamt mit Vorsicht zu genießen. Lückenhafte Definitionen, mangelnde statistische Vergleichbarkeit und auch fehlende Berichtspflichten erschweren eine präzise Bestimmung der Exporte. Die Zahlen können nur ein Indiz für Größenordnungen sein, bilden aber nicht die Realität ab.

2.2. Export von Kleinwaffen im großen Maßstab

»Während ich an vorderster Front kämpfte, habe ich verschiedene Arten von Waffen gesehen, die von verschiedenen Gruppen benutzt wurden, doch keine dieser Waffen war hausgemacht. AK47, LMG, G3, FN FAL, GPMG, RPG, Mark 4, Handgranaten, Bomben etc.«⁴⁷

Michael Davies, ehemaliger Kindersoldat aus Sierra Leone

Regierungsamtliche Informationen über den Export von Kleinwaffen und Leichten Waffen sind also spärlich gesät und erlauben keine übersichtliche und kohärente Darstellung. Trotzdem lassen sich durch Auswertung der Jahresberichte der Bundesregierung, der deutschen Meldungen an das UN-Waffenregister (UNROCA) und an DESTATIS zumindest einige allgemeine Aussagen über den deutschen Export von Kleinwaffen und Leichten Waffen und der entsprechenden Munition treffen:

Info-Box 7

Anmerkungen zu den Exportstatistiken

- ▶ Eine weitergehende Identifizierung und Zuordnung der Genehmigungen für die Gesamtheit von Handfeuerwaffen (also z. B. inklusive Pistolen) oder Leichten Waffen ist nur in Ausnahmefällen möglich – was durchaus so von der Bundesregierung beabsichtigt ist.⁴⁵ Die KLV-Genehmigungen für diese Waffen, Komponenten, Munition und Herstellungsgüter verteilen sich auf 9 der 22 Positionen der Ausfuhrliste Teil 1A.⁴⁶ Die meisten dieser Positionen beinhalten aber auch Genehmigungen für andere Rüstungsgüter, die mit KLV gar nichts zu tun haben. Damit ist die Aussagekraft also beschränkt.
- ▶ Die Auswahl der Warengruppen bei DESTATIS orientiert sich an der Systematik der Small Arms Survey. Berücksichtigt werden folgende Warengruppen: 9302 (»Pistolen & Revolver«), 930320 & 930330 (»Sport- & Jagdgewehre«), 930510 (»Teile und Zubehör für Pistolen«), 930520 (»Teile und Zubehör für Gewehre«), 930621 und 930629 (»Gewehrmunition und Teile«) 93063010 (»Munition und Teile für Pistolen & Revolver«), 93063030 & 93063090 (»Andere Teile für Munition«)
- ▶ Weitere wichtige Komponenten und Zubehör, wie z. B. Nachtsichtgeräte und Zielfernrohre, können unter die Dual-Use-Verordnung fallen. Da es zu diesen Gütern keine statistischen Exportinformationen gibt, müssen sie in dieser Studie leider weitestgehend ausgeklammert werden.

⁴⁵ Siehe hierzu Deutscher Bundestag (1998), Drucksache 13/10104, S. 15: »§ 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 203 des Strafgesetzbuches zwingen im Einzelfall zur Geheimhaltung von Daten über Exportvorgänge (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Statistikgeheimnis), wenn aus den bekanntgegebenen Daten Rückschlüsse auf einzelne Geschäfte einer konkreten Firma gezogen werden können.«

⁴⁶ Für die Auswertung der Genehmigungspolitik der Bundesregierung für KLV kommen folgende Positionen der Ausfuhrliste Teil 1A in Frage: A0001 (Handfeuerwaffen), A0002 (Mittel- und Großkalibrige Waffen), A0003 (Munition für Klein-, Mittel- und Großkalibrige Waffen), A0004 (Bomben, Torpedos und Flugkörper), A0016 (unfertige Erzeugnisse für die Herstellung der oben genannten Waffen und Munition), A0017 (Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken), A0018 (Herstellungsausrüstung), A0020 (Software), A0021 (Technologie). Mit Ausnahme von A0001 können sich die Genehmigungen der anderen Positionen der Ausfuhrliste auch auf gänzliche andere Waffensysteme beziehen.

⁴⁷ Auf einer Veranstaltung des Deutschen Bündnis Kindersoldaten zum Red Hand Day 2014 in Berlin.

Schaubild 3: Exportierte Kleinwaffen und Leichte Waffen (2006–2015)

Stückzahl	Kleinwaffen	Stückzahl	Leichte Waffen
16.040	Revolver & Pistolen ⁴⁸	69.877	Granatwerfer- oder Pistolen
85.065	Gewehre & Karabiner	60	tragbare Panzerabwehrraketensysteme
71.969	Maschinenpistolen	44.764	Rückstoßfreie Gewehre
170.448	Sturmgewehre	623	tragbare Panzerfäuste und Raketensysteme
7.896	Leichte Maschinengewehre	194	Mörser unter Kaliber 75mm
		1	schweres Maschinengewehr

- ▶ Gemäß den Jahresberichten der Bundesregierung wurden zwischen 2002–2015 insgesamt Exportgenehmigungen für Handfeuerwaffen (A0001) im Wert von etwa 2,8 Mrd. € erteilt. Davon entfielen auf Kleinwaffenexporte (nach enger EU-Definition) Genehmigungen im Wert von 738 Mio. €.
- ▶ Zwischen 2002–2015 wurden laut Bundesregierung Genehmigungen für den Export von KLV-Munition (nach enger deutscher Definition) im Wert von 423 Mio. € erteilt, davon entfielen etwa 49 Mio. € auf Nicht-EU und Nicht-NATO-Staaten.
- ▶ Zwischen 2006–2015 hat die Bundesregierung folgende KLV-Exporte an UNROCA gemeldet. (Siehe Schaubild 3 oben)
- ▶ Wertet man die Angaben von DESTATIS zu den in der Warengruppe 93 erfassten Waffen für den Zeitraum 2002–2015 aus, so wurden folgende Mengen an Handfeuerwaffen exportiert:
 - ▶ etwa 4,7 Mio. Revolver & Pistolen sowie wenigstens 1.600 Tonnen an Teilen und Zubehör;
 - ▶ mehr als 1,6 Mio. Sport- und Jagdgewehre sowie wenigstens 3.000 Tonnen an Teilen und Zubehör.
- ▶ Der Wert der laut DESTATIS exportierten mehr als 89.000 Tonnen Munition (inkl. Teile) für Pistolen und Gewehre addierte sich im Zeitraum 2002–2015 auf 985 Mio. €.

Ganz gleich, welche KLV-Definition man zugrunde legt: Trotz der »restriktiven Rüstungsexportpolitik« und der verstärkten internationalen Bemühungen, die Weiterverbreitung von Kleinwaffen einzuschränken, hat Deutschland beträchtliche Mengen an KLV exportiert. Auch 2016 hat die Bundesregierung offensichtlich diesen Kurs beibehalten: Sie hat Kleinwaffenexporte im Wert von 47 Mio. € genehmigt, ein deutlicher Anstieg von fast 14,5 Mio. € zum Vorjahr. Ein Drittel dieser Exporte ging an Staaten außerhalb der EU und NATO.⁴⁹ Offenbar ist die Definitionspolitik der Bundesregierung stärker von Restriktivität geprägt als die Genehmigungspolitik.

⁴⁸ Die Meldung der Pistolenexporte an den Irak aus Bundeswehrbeständen stellt eine Ausnahme dar. Ansonsten bleibt die Bundesregierung bislang dabei, Pistolen bei statistischen Angaben zu Kleinwaffenexporten nicht zu berücksichtigen.

⁴⁹ BMWi (2017): Vorläufige Zahlen für 2016 – Rüstungsexportgenehmigungen sinken um eine Milliarde. BMWi, Pressemitteilung 20.1.2017.

In der folgenden Tabelle wird der Versuch unternommen, die wenigen verfügbaren K LW-Exportdaten auf den Kreis der Länder herunterzubrechen, die in den Jahresberichten des UN-Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten genannt werden.

Diese Auswertung ergibt ein zweigeteiltes Bild: Einerseits bewegen sich die Exportzahlen für Kleinwaffen und Leichte Waffen gemäß der Definition der Bundesregierung in diese Staaten überwiegend auf einem niedrigen Niveau – vor allem im Vergleich zu Exporten an EU- und NATO-Staaten. Umfangreiche Lieferungen von mehr als 10.000 Waffen wie an Indien oder den Irak sind Ausnahmen.⁵⁰ Andererseits ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Bundesregierung ein breites Spektrum von K LW (von Pistolen bis hin zu Panzerabwehrraketensystemen) an viele der Länder exportiert hat, in denen Kindersoldaten und Kindersoldatinnen von wenigstens einer der Konfliktparteien eingesetzt worden sind oder eine andere der sechs schweren Kinderrechtsverletzungen begangen wurden. In viele Länder, wie z. B. Thailand, Indien, Libanon oder Pakistan, werden zudem in erheblichem Umfang Munition und Teile dafür geliefert. Die DESTATIS-Zahlen machen allerdings auch deutlich, dass der überwiegende Teil der Exporte wohl in anderen Bereichen getätigt wurde, die nicht von der engen deutschen Definition erfasst werden.

Info-Box 8

Deutsche Kalaschnikows für die Welt

Bei einer Bewertung des Umfangs deutscher K LW-Exporte dürfen die in der DDR produzierten Waffen nicht vergessen werden, die entweder direkt exportiert oder dann nach der Wiedervereinigung aus NVA-Beständen von der Bundesregierung weitergegeben worden sind.

Bereits in den 1960er Jahren begann in der DDR die Serienproduktion der AK47. In der Folgezeit wurden weitere russische Waffen, wie die Panzerabwehrbüchse RPG-7 oder AK47 Varianten (MPi-KM/MPi-KM72 und AK74) und natürlich jeweils die Munition dazu in Lizenz produziert. Diese Waffen wurden auch an viele afrikanische und asiatische Staaten exportiert, u. a. an beide Seiten im Krieg zwischen Iran und Irak.⁵¹

Mit dem Zusammenbruch der Warschauer Vertragsorganisation (WVO) überschwemmten dann noch einmal hunderttausende Kleinwaffen und Leichte Waffen aus NVA-Beständen die internationalen Waffenmärkte. Die Bundesregierung entschied sich dafür, auf eine Demilitarisierung der Waffenbestände weitgehend zu verzichten und stattdessen mittels sogenannter Länderabgaben und Rüstungssonderhilfen die Beziehungen zu anderen Staaten zu verbessern. Griechenland und die Türkei erhielten den Löwenanteil, weitere Empfänger waren z. B. Ägypten und Indonesien. Der mengenmäßig größte Teil der Kleinwaffen wurde zwischen 1992–1994 an die Türkei geliefert: Sie erhielt knapp 5.000 RPG7 Panzerabwehrraketen mit fast 200.000 Stück Munition. Dazu mehr als 300.000 Kalaschnikow-Gewehre mit 83 Mio. Schuss Munition und mehr als 2.500 Maschinengewehre. Allerdings musste sich die Türkei verpflichten, diese Waffen nur mit Zustimmung der Bundesregierung weiterzugeben.⁵² Bis in die Gegenwart hinein werden allerdings immer wieder Waffen und Munition aus der DDR bei den Konfliktparteien im Irak und in Syrien, aber auch in Kolumbien, in Somalia oder dem Sudan entdeckt.

- 50** Im Übrigen zeigt sich hier erneut die Unzuverlässigkeit und Widersprüchlichkeit der offiziellen Zahlen: Bezogen auf den Irak meldete die Bundesregierung 2014 an die UNO den Export von 16.040 Pistolen. Gegenüber dem Bundestag wurden aber nur 8.040 Pistolen angegeben.
- 51** Petra Opitz (1991): Rüstungsproduktion und Rüstungsexport der DDR. Berghof-Stiftung für Konfliktforschung, Arbeitspapier Nr. 45, 1991, S. 17.
- 52** Otfried Nassauer (1995): An Army Surplus – The NVA's Heritage. In: Edward J. Laurance/Herbert Wulf (Hrsg.): Coping with Surplus Weapons – A Priority for Conversion Research. BICC Research Brief Nr. 3/1995, S. 37ff.; Deutscher Bundestag (1992a), Drucksache 12/2158, S. 2.

Schaubild 4: Gelieferte Kleinwaffen in Länder, in denen Kindersoldaten eingesetzt werden

Land		UNROCA (2006–2015)		DESTATIS (2002–2015)
Afghanistan	17	Sturmgewehre	6	Pistolen & Revolver
	62	Sturmgewehre (UN)	39	Gewehre
	–	–	8,4 t	Gewehrmunition & Teile dafür
	–	–	5,2 t	Pistolenmunition & Teile dafür
Burundi	–	–	–	–
Elfenbeinküste	–	–	5 t	Munition & Teile für Pistolen
Indien	54	Gewehre	1.046	Pistolen & Revolver
	16.030	Maschinenpistolen	1.069	Gewehre
	427	Sturmgewehre	168 t	Gewehrmunition & Teile dafür
	–	–	11,4 t	Pistolenmunition & Teile dafür
Irak	16.040	Pistolen	11.029	Pistolen & Revolver
	20.105	Sturmgewehre	38 t	Gewehrmunition & Teile dafür
	10	Leichte MGs	2,2 t	Pistolenmunition & Teile dafür
	30	Panzerabwehrsysteme	–	–
	240	Rückstoßfreie Gewehre	–	–
	513	Panzerabwehrraketensysteme	–	–
Israel & Palästina	2	Gewehre	234	Pistolen & Revolver
	2	Maschinenpistolen	126	Gewehre
	1	Panzeraberraketensystem	28,5 t	Gewehrmunition & Teile dafür
	–	–	1,8 t	Pistolenmunition & Teile dafür
Jemen	14	Maschinenpistolen (UN)	15	Pistolen & Revolver
	10	Sturmgewehre (UN)	9	Gewehre
	–	–	36,3 t	Gewehrmunition & Teile
Kolumbien	–	–	1.468	Pistolen & Revolver
	–	–	625	Gewehre
	–	–	9,6 t	Gewehrmunition & Teile dafür
DR Kongo	–	–	186	Pistolen & Revolver
	–	–	35	Gewehre
	–	–	7,6 t	Pistolenmunition & Teile dafür
	–	–	8,7 t	Gewehrmunition & Teile dafür
Libanon	31	Maschinenpistolen (UN)	6.325	Pistolen & Revolver
	112	Maschinenpistolen	4.147	Gewehre
	40	Sturmgewehre (UN)	25,1 t	Gewehrmunition & Teile dafür
	553	Sturmgewehre	2 t	Pistolenmunition & Teile dafür
	40	leichte Maschinengewehre	–	–
Liberia	–	–	1,5 t	Pistolenmunition & Teile dafür
	–	–	2,6 t	Gewehrmunition & Teile dafür
Libyen	10	Maschinenpistolen (UN)	3	Pistolen
	20	Sturmgewehre (UN)	8	Gewehre
	–	–	0,6 t	Gewehrmunition & Teile
	–	–	0,1 t	Pistolenmunition & Teile
Mali	25	Maschinenpistolen (UN)	50	Pistolen & Revolver
	110	Sturmgewehre (UN)	4,2 t	Gewehrmunition & Teile dafür
Myanmar	–	–	20	Pistolen
Nigeria	–	–	4 t	Gewehrmunition & Teile dafür
	–	–	3 t	Pistolenmunition & Teile dafür

Land		UNROCA (2006–2015)		DESTATIS (2002–2015)
Pakistan			2.315 2.279 20,9 t 0,5 t	Pistolen & Revolver Gewehre Gewehrmunition & Teile dafür Pistolenmunition & Teile dafür
Philippinen	10 480 790 6 31	Gewehre Maschinenpistolen Sturmgewehre Leichte MGs Granatwerfer	4.373 893 11,1t	Pistolen & Revolver Gewehre Gewehrmunition & Teile dafür
Sierra Leone			3 1,4 t	Gewehre Gewehrmunition & Teile dafür
Sri Lanka			154 316 6,8 t 0,5 t	Pistolen & Revolver Gewehre Gewehrmunition & Teile dafür Pistolenmunition & Teile dafür
Sudan & Südsudan			1.130 102 1,2 t	Pistolen & Revolver Gewehre Gewehrmunition & Teile dafür
Syrien			147 30 2,2 t	Pistolen & Revolver Gewehre Gewehrmunition & Teile dafür
Thailand	89 10	Maschinenpistolen Sturmgewehre	9.513 4.160 307,3 t 0,1t	Pistolen & Revolver Gewehre Gewehrmunition & Teile dafür Pistolenmunition & Teile dafür
Tschad	10 5	Maschinenpistolen (UN) Sturmgewehre (UN)		–
Uganda	9 5	Maschinenpistolen (UN) Sturmgewehre (UN)	0,4 t 0,3 t	Pistolenmunition & Teile dafür Gewehrmunition & Teile dafür
Zentralafrikanische Republik	50 80	Maschinenpistolen (UN) Sturmgewehre (UN)	5,8 t 3,8 t	Gewehrmunition & Teile dafür Pistolenmunition & Teile dafür

2.3. Deutsche Kleinwaffen für Kindersoldaten – Fünf Beispiele

»Sie bringen die Leute, die sie gefangen haben, Guerilleros und Räuber, zum Trainingsgelände. Meine Truppe musste drei Leute töten. Nachdem der erste getötet wurde, sagte mir der Kommandeur, dass ich am nächsten Tag mit dem Töten dran bin. Ich war schockiert und angeekelt. Ich musste es vor der ganzen Kompanie tun, vor 50 Leuten. Ich musste ihm in den Kopf schießen.«⁵³

Óscar, 15-jähriges Mitglied der Autodefensas Unidas de Colombia (AUC).

Die Rüstungsexportstatistiken widersprechen dem von der Bundesregierung gegenüber dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes vermittelten Eindruck, dass in Deutschland ausreichende Vorkehrungen getroffen worden sind, um den Export von Kleinwaffen in Länder, in denen Kindersoldaten und Kindersoldatinnen eingesetzt werden, zu verhindern. Im Folgenden werden exemplarisch fünf Länderbeispiele (Kolumbien, Irak & Syrien, Philippinen, Indien und Jemen) behandelt, um einen Eindruck von der Verbreitung deutscher Kleinwaffen zu vermitteln. Zudem sollen einige Faktoren herausgearbeitet werden, die für die Verbreitung dieser Waffen in solchen Konflikten bis heute verantwortlich sind. Allerdings gilt auch hier, ebenso wie bei den Exportstatistiken, dass diese Zahlen nur Indikatoren für die Größenordnung sind und die Realität nicht unbedingt abbilden.

Um zu vermeiden, dass in den folgenden Beispielen der Blick von den Kindersoldaten bzw. Kindersoldatinnen und den deutschen K LW-Exporten abgelenkt wird, wird auf eine ausführliche Darstellung der historischen Entwicklung der Konflikte, der verschiedenen Konfliktlinien und Interessenskonstellationen der Akteure verzichtet.

2.3.1. Kolumbien

»Ich habe gelernt, wie man einen Kompaß nutzt, Polizeistationen angreift, einen Hinterhalt legt und Waffen handhabt. Am Ende habe ich AK47, Galil, [A]R-15, Mörser, Ananas-Granaten, M26 Granaten, und «Tatucos» (Granatwerfer) benutzt.«⁵⁴

Ramiro, trat der FARC-Guerilla mit 15 Jahren bei.

Der im November 2016 nach jahrelangen Verhandlungen vereinbarte Friedensvertrag zwischen der kolumbianischen Regierung und Vertretern der größten Guerillagruppe in Kolumbien, den Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC), eröffnet die Chance auf eine Beendigung eines fast 60 Jahre währenden Bürgerkrieges. Der Konflikt prägte wenigstens zwei komplette Generationen und forderte mehr als eine Million Opfer – hinzu kommen Millionen Vertriebene und indirekte Kriegsoffer. Insbesondere in den 1990er Jahren weitete sich der Konflikt aus. Maßgeblich daran beteiligt waren die Autodefensas Unidas de Colombia (AUC): Der 1997 gegründete Dachverband diverser bereits bestehender paramilitärischer Verbände ging mit Duldung und Unterstützung der Regierung und der Streitkräfte verstärkt gegen die Rebellen und deren vermeintliche Sympathisanten vor. Zudem begann die USA im Rahmen ihrer Drogenbekämpfungspolitik direkt im Bürgerkrieg zu intervenieren (Plan Colombia). Neben Waffen wurden militärische Berater bzw. private Sicherheitsdienstleister ins Land geschickt, um die kolumbianische Regierung im Kampf gegen die Drogenbanden, zu denen auch Teile der FARC gezählt wurden, zu unterstützen.

Von Bienen und Glöckchen

Kindersoldaten und Kindersoldatinnen gehören zum alltäglichen Bild des kolumbianischen Bürgerkrieges. Sowohl die FARC, die Ejército de Liberación Nacional (ELN), als auch die AUC rekrutierten Minderjährige für ihre Einheiten. Die FARC bezeichnete die Minderjährigen zynisch als »abejitas« (Bienen), die AUC nannte sie »campanitas« (kleine Glöckchen). Eine Auswertung der Jahresberichte des UN-Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten sowie die Berichte von kolumbianischen Nichtregierungsorganisationen legen den Schluss nahe, dass etwa 25 % der FARC- und ELN-Mitglieder minderjährig waren und in den bewaffneten Einheiten sogar teilweise 40 % der Kämpfer stellten – ein Großteil davon sogar Minderjährige unter 15 Jahren.

⁵³ Human Rights Watch (2003): You'll Learn Not To Cry – Child Combattants in Colombia. S. 64. (Übersetzung des Autors)

⁵⁴ Human Rights Watch (2003): You'll Learn Not To Cry – Child Combattants in Colombia., S. 62 (Übersetzung des Autors).

Eine Auswertung der Befragung von 10.732 demobilisierten Kämpfern der FARC und ELN belegt, dass mehr als die Hälfte als Kinder rekrutiert worden waren, bei der AUC waren es etwas weniger als 40 %.⁵⁵ Schätzungen gehen von konstant 11.000 bis 18.000 minderjährigen Jungen und Mädchen auf Seiten der nicht-staatlichen bewaffneten Gruppierungen in Kolumbien aus.

Auch die kolumbianischen Streitkräfte rekrutierten während des Bürgerkrieges Minderjährige. Diese wurden nach Angaben der Regierung in der Regel als Spione und Informanten eingesetzt. Der Einsatz von Minderjährigen auf beiden Seiten des Konfliktes war kein Geheimnis, sondern gut dokumentiert. Jede Regierung mit einem funktionierenden Diplomatischen Dienst hat davon Kenntnis gehabt. Genauso bekannt war, dass in diesem Bürgerkrieg auch andere durch die KRK geächtete und infolge der UN-Sicherheitsratsresolution 1612 dokumentierte Vergehen an Kindern auf der Tagesordnung standen: Kinder wurden verstümmelt, gefoltert, sexuell missbraucht und entführt, Schulen und Krankenhäuser wurden regelmäßig von allen Konfliktparteien, insbesondere auch dem staatlichen Militär, beschossen oder als Stützpunkte benutzt.

Deutsche Waffen – Fundament für den Bürgerkrieg

Bis in die 1990er Jahre gehörten deutsche Kleinwaffen zur Standardausrüstung der kolumbianischen Streitkräfte und wurden auch im Bürgerkrieg eingesetzt. Mit den Waffen des schwäbischen Herstellers Heckler & Koch (H&K) wurde das Fundament der Kriegsführungsfähigkeit der kolumbianischen Armee gelegt. In den 60er Jahren begann H&K G3-Sturmgewehre und die entsprechende Munition nach Kolumbien zu liefern. Zwischen 1967–1975 wurden 55.000 G3-Sturmgewehre, 3.121 Maschinenpistolen MP5 und 1.500 HK21 Maschinengewehre geliefert.⁵⁶ Dynamit Nobel, das Metallwerk Elisenhütte Nassau (MEN) und die Industrierwerke Karlsruhe (IWKA) lieferten mehr als 110 Mio. Schuss Munition. Aufgrund des kriegsbedingt großen Verbrauchs hatte die kolumbianische Regierung damals ein wachsendes Interesse am Aufbau entsprechender Herstellungs- und Wartungskapazitäten im eigenen Land. Mit Zustimmung der Bundesregierung erhielt der staatliche Rüstungskonzern Industria Militar (INDUMIL) in den Jahren vor 1973 Lizenzen von H&K für die Produktion von G3, MP5 und HK21, für die Teile aus Deutschland zugeliefert werden mussten.⁵⁷ Mit Hilfe der bundeseigenen Fritz Werner GmbH wurde eine Anlage zur Produk-

tion der benötigten Munition aufgebaut. Sowohl für die Bundesregierung als auch für H&K lag der Mehrwert eines solchen Vorgehens auf der Hand: »Durch Zubehörlieferungen der hier beantragten Art wird Kolumbien von Munitionsimporten unabhängig, was nicht zuletzt auch unseren Zielsetzungen, Lieferungen nach dem KrWaffKontrG in Länder wie Kolumbien zu unterbinden, entspricht.«⁵⁸ Der Transfer von Know-how wurde also als vorteilhaft betrachtet, weil man künftig nicht mehr mit den problematischen Genehmigungsanträgen für ein Bürgerkriegsland konfrontiert werden würde. Ende der 1980er Jahre kam die Zusammenarbeit im KLV-Bereich anscheinend zum Erliegen. Im Zusammenhang mit den kolumbianischen Überlegungen zu einem Nachfolgemodell für das Sturmgewehr G3 signalisierte die Bundesregierung ihre Bedenken, verlässlich den Export von Gewehrteilen gewährleisten zu können.⁵⁹ Die kolumbianische Regierung entschied sich daraufhin für die Lizenzproduktion des israelischen Galil-Sturmgewehrs.

Nicht nur die kolumbianischen Streitkräfte nutzten deutsche Waffen: Sowohl die MP5 als auch G3-Sturmgewehre sind im Laufe der Zeit als Beutewaffen und durch illegalen Weiterverkauf in die Hände der FARC und ELN gelangt. Es gab offenbar auch Versuche diese Waffen auf dem internationalen Markt einzukaufen: 1988 wurden in Jamaica 1.000 G3-Gewehre und 250 Maschinengewehre HK21 von Heckler & Koch beschlagnahmt, die für die FARC bestimmt waren.⁶⁰ Mindestens ein Fall wurde bekannt, in dem G3-Sturmgewehre bzw. deren 5,56mm Variante HK33 aus den Beständen der peruanischen Nationalgarde illegal nach Kolumbien gebracht

-
- 55** Natalia Springer (2012): *Como Corderos Entre Lupos*. Springer Consulting Services, S. 27 & 30; Evan Fagan/Evan Owens (2016): *The FARC and Child Soldiers – A Question of Reintegration*. Insight Crime, 25. 5. 2016; Weltbank (2008): *Colombia Peace Programmatic 1 – Demobilization and Reinsertion of Ex-Combatants in Colombia*. Weltbank Bericht Nr. 39222-CO/2008, S. 33.
- 56** Nicolás Urrutia/Miguel Ortega/Gustavo Andrade (2009): *Arms Tracing in Colombia*. Fundacion Ideas Para La Paz, S. 7; Roman Deckert (2007): *Una Historia de la Violencia – Deutsche Waffen in Kolumbien*. DAKS, Kleinwaffen Newsletter, August 2007, S. 2.
- 57** Es ist nicht eindeutig belegt, dass INDUMIL die Lizenz für eine G3 Produktion genutzt hat, siehe Urrutia (2009), S. 43.
- 58** Deckert (2007), s. o., S. 2.
- 59** Urrutia (2009), s. o., S. 43.
- 60** Ivelaw L. Griffith (1997): *Illicit Arms Trafficking, Corruption, and Governance in the Caribbean*. In: Dickson Journal of International Law, Nr. 3/1997, S. 488.

wurden. Auch aus Ecuador wurden erhebliche Mengen von Kleinwaffen (u. a. HK33) ins Land geschmuggelt oder halblegal durch private Sicherheitsfirmen gekauft und dann weitergegeben.⁶¹ Der Waffenschmuggel nach Kolumbien scheint bis heute im größerem Maßstab zu erfolgen. Allein zwischen 2010–2013 wurden dort mehr als 150.000 Kleinwaffen beschlagnahmt.⁶²

Auch Waffen aus DDR-Produktion kamen im kolumbianischen Bürgerkrieg zum Einsatz. Die FARC- und ELN-Guerilla wollten die Varianten des russischen Sturmgewehrs AK47 quasi als Standardbewaffnung einführen. Zu den Gründen dafür gehörte die leichtere und billigere Verfügbarkeit von passender Munition auf dem illegalen Waffenmarkt.⁶³ Über den Umweg Peru gelang es beiden Bürgerkriegsparteien 1999 mehr als 10.000 Waffen dieser Typen ins Land zu schmuggeln. Arrangiert wurde das Waffengeschäft mit Hilfe des peruanischen Waf-fenhändlers Vladimiro Montesino. Mit Wissen der CIA sollten 50.000 Waffen, die ursprünglich aus der DDR stammten und zumindest zum Teil dort in sowjetischer Lizenz hergestellt worden sind, über Jordanien an Peru geliefert werden. Von dieser Lieferung leitete Montesino dann eine Tranche von 10.000 an die kolumbianischen Rebellen weiter.⁶⁴

In den Waffenarsenalen der paramilitärischen AUC fanden sich die gleichen Waffentypen, u. a. wurden von der FARC und ELN erbeutete MPiKM aus DDR-Produktion sichergestellt. Die paramilitärischen Todesschwadronen setzten zudem auch G3-Sturmgewehre ein.⁶⁵ Viele Waffen gelangten aber auch durch illegale Weiterexporte in ihre Hände. Bei der AUC wurden unter anderem MP5 sichergestellt, die vorher aus Großbritannien an die jugoslawische Polizei während des dortigen Bürgerkrieges geliefert worden waren.⁶⁶ Eine im Rahmen der Demobilisierung durchgeführten Erfassung der abgegebenen AUC-Waffen kam zu dem Ergebnis, dass der Anteil deutscher Waffen bei 5 % lag.⁶⁷

Deutsche Pistolen immer dabei

Im Schatten der Gewehrlieferungen fanden auch deutsche Pistolen in großer Stückzahl ihren Weg nach Kolumbien. Das Unternehmen Carl Walther GmbH mit Sitz in Ulm, heute ein Tochterunternehmen der PW Gruppe, hat erhebliche Mengen Pistolen an Kolumbien verkauft. Eine Untersuchung zum Waffenbesitz 2009 ergab, dass sich mehr als 21.000 Walther-Pistolen (etwa 25 % der zugelassenen Pistolen) im Privatbesitz befanden.⁶⁸ Der kolumbianische Rüstungskonzern INDUMIL bietet u. a. die Walther-Pistole P99 zum Kauf an. Unklar bleibt allerdings, wie diese Pistolen ins Land gekommen sind. Eine Lizenzproduktion in Kolumbien ist nicht bekannt und nach Angaben der Bundesregierung wurde auf jeden Fall keine Ausfuhrlicenz für die seit 1996 produzierten Walther P99 an Kolumbien vergeben.⁶⁹ Seit 2014 ermittelt in Deutschland deswegen die Staatsanwaltschaft gegen die Carl Walther GmbH wegen eines Verstoßes gegen die Exportbestimmungen.

Deutsche Pistolen stehen bis heute bei den kolumbianischen Sicherheitskräften hoch im Kurs. In den letzten 10 Jahren wurden zahlreiche Pistolen der deutschen Firma Sig Sauer mit Sitz in Eckernförde importiert – allerdings wohl nicht direkt aus Deutschland, sondern über die USA. Wahrscheinlich hat die U.S.-amerikanische Tochterfirma Sig Sauer Inc. die Pistolen bzw. Teile aus Deutschland importiert und zusammengebaut. Anschließend wurden sie, wahrscheinlich finanziert durch das U.S. Foreign Military Sales Programm, an Kolumbien verkauft und exportiert. Bereits 2006 soll die US-Regierung Verträge mit Sig Sauer über die Produktion von 65.000 Pistolen und 500 SSG3000 Scharfschützengewehren im Wert von 26,8 Mio. USD abgeschlossen haben. In den beiden Folgejahren wurden zumindest Pistolen im Wert von 6,4 Mio. USD geliefert. Die

61 UNODC (2006): *Violence, Crime and Illegal Arms Trafficking in Colombia*. S. 39; Kim Cragin/Bruce Hoffman (2003): *Arms Trafficking and Colombia*. RAND Report MR-1468, S. 19; Katherine Aguirre/Robert Muggah/Jorge A. Restrepo/Michael Spagat (2006): *Colombia's Hydra*. In: *Small Arms Survey 2006*, Chapter 9, S. 8.

62 UNODC (2015): *Study on Firearms*. S.15f.

63 Urrutia (2009), S. 18.

64 Pablo Morales (2008): *Colombia and Brazil: Deadly Diversions*. NACLA Report on the Americas, S. 34f.; UNODC (2006), s. o. 26ff, Urrutia (2009), s. o., S. 16ff.; Jeremy McDermott (2004): *Colombia struggles to counter arms smuggling*. In: *Jane's Intelligence Review*, 18. 11. 2004.

65 El Pais (2007): *Policia decomisa arsenal de las »Aguilas Negras«*. 8. 6. 2007.

66 Urrutia (2009), s. o. S. 32 und *Der Spiegel* Nr. 18/1992, S. 86.

67 Urrutia (2009), s. o., S. 30. Allerdings ist davon auszugehen, dass im Rahmen von Entwaffnungsprogrammen häufig die moderneren Waffen in Verstecken gelagert werde oder an Dritte verkauft werden.

68 Katherine Aguirre/Oscar Becerra/Simon Mesay/Jorge A. Restrepo (2009): *Assessing the Effect of Policy Interventions on Small Arms Demand in Bogota, Colombia*. CERAC Documents, S. 15.

69 Deutscher Bundestag (2014a), Drucksache 18/2238, S. 13; Jürgen Grässlin /Daniel Harrich/Danuta Harrich-Zandberg (2015): *Netzwerk des Todes*. S. 46ff.

US-Regierung berichtete im Oktober 2008, dass die kolumbianischen »Jungla«-Kompanien, die Operationen gegen Drogenbanden und FARC durchführen, 800 Magazine und 300 Sig Sauer Pistolen erhalten hätten.⁷⁰ Für den Zeitraum 2009–2012 wurde dann ein wesentlich umfangreicheres Programm aufgelegt. Es sah die Lieferung von bis zu 300.000 Sig Sauer Pistolen der Typen SP2022, P226 und P228 an die U.S.-Army vor mit einem geschätzten Auftragswert von 306–350 Mio. USD. Auch bei diesem Programm war von Anfang an klar, dass zumindest ein Teil dieser Waffen im Rahmen der U.S.-Militärhilfe an andere Staaten weitergegeben werden könnte. Inwieweit dieses Gesamtvolumen ausgeschöpft worden ist, lässt sich nicht feststellen. Sicher ist jedoch, dass 2009 zwei Lieferungen von insgesamt 103.000 Sig Sauer Pistolen mit einem Wert von 46 Mio. USD vereinbart worden sind.⁷¹ Während dieser Waffengeschäfte wurde die Bundesregierung weder durch Sig Sauer noch durch die U.S.-Regierung über die geplanten Reexporte informiert – wahrscheinlich weil man nicht mit einer Genehmigung aus Deutschland gerechnet hatte. Beantragt wurde nur eine Genehmigung für den Export von Waffenteilen in die USA zum dortigen Endverbleib. Aus diesem Grund hat die Staatsanwaltschaft in diesem Fall 2014 die Ermittlungen aufgenommen.

Aus den Fehlern lernen?

Die deutschen KLW-Exporte an Kolumbien sind ein Paradebeispiel für die langfristigen Folgen einer fahrlässigen Rüstungsexportpolitik. Heckler & Koch durfte bis in die 1980er Jahre mit Zustimmung der Bundesregierung Gewehre, Maschinengewehre und Maschinenpistolen im großen Umfang nach Kolumbien exportieren. Darüber hinaus wurden sogar trotz des Bürgerkrieges Lizenzen für die Produktion von Waffen und Munition gewährt. Hierzu stellte das Auswärtige Amt sogar 1973 fest: »Zur Zeit ist [die verfassungsmäßige Ordnung] in einzelnen Landesteilen durch bewaffnete Banden oder subversive Gruppen gestört und die Streitkräfte haben sich verstärkt der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Normalität zu widmen. Ihre Ausrüstung mit Waffen, die für diese besonderen Aufgaben geeignet sind, ist daher zur Zeit vordringlich.«⁷²

Unzureichende Kontrollen und das fehlende Interesse der Bundesregierung daran, wohin am Ende deutsche Waffenlieferungen weitergeleitet werden, sorgten offenbar wiederholt für Nachschub im kolumbianischen Bürgerkrieg – bis in die letzten Jahre. Spätestens in den 1990er Jahren kämpften alle Konfliktparteien, und damit

ebenso die Kindersoldaten in den Reihen der FARC, ELN und AUC, wenigstens zum Teil auch mit deutschen Waffen.

Seit Anfang der 1990er Jahre agierte die Bundesregierung zumindest bei den direkten Kleinwaffenexporten nach Kolumbien vorsichtiger. In den letzten 10 Jahren wurden auf jeden Fall keine Genehmigungen mehr für Kleinwaffen im Sinne der deutschen Definition oder Munition erteilt. Bei den Exportgenehmigungen für Herstellungsausrüstung, Fabrikationsteile und Know-how lässt sich aufgrund fehlender Detailangaben nicht feststellen, ob diese einen Bezug zu KLW haben. Die Auswertung der DESTATIS Informationen zum Export von »zivilen« Handfeuerwaffen ergibt ein ähnliches Bild: Insgesamt wurden seit 2002 nur in geringem Umfang vermeintlich »zivile« Pistolen & Revolver (1.468) und »Sport- und Jagdgewehre« (625) nach Kolumbien exportiert.

Schließlich zeigt sich am Beispiel Kolumbiens erneut, dass den offiziellen Statistiken nur eingeschränkt vertraut werden kann. Deutschland hat zwischen 2006–2008 keinen KLW-Export nach Kolumbien an das UN-Waffenregister UNROCA gemeldet. Kolumbien dagegen berichtete 2007 den Import von Revolvern & Pistolen sowie Gewehren und Karabinern aus Deutschland, schlüsselte diesen aber nicht weiter auf. Ähnliches zeigt sich bei den DESTATIS-Zahlen: Nach kolumbianischen Angaben an die UN-Statistikbehörde COM-TRADE wurden doppelt so viele Pistolen importiert wie Deutschland an DESTATIS als Export gemeldet hatte.⁷³

-
- 70** Grässlin (2015), s. o., S. 57–59; Volkmar Kabisch/Frederik Obermaier/Bastian Obermayer (2014): Scharfschützengewehre fürs Bürgerkriegsland. Süddeutsche Zeitung, 9. 8. 2014; U.S. Department of Defense (2009): Report to Congress on Department of Defense Sales of Significant Military Equipment to Foreign Entities Fiscal Year 2008; U.S. Botschaft in Kolumbien (2008): NAS Monthly Report for August. Wikileaks Public Library of US Diplomacy (online), 13. 10. 2008.
- 71** Defense Industry Daily (2009): 9mm SIGs for the World – 2009–2015. Defense Industry Daily (online) 15. 9. 2009; Sig Sauer Inc. (2009): SIG SAUER, Inc. Secures a USD 306 Million Pistol Contract by the U.S. Army's Materiel Command. Pressemitteilung, 3. 4. 2009; U.S. Department of Defense (2010): Report to Congress on Department of Defense Sales of Significant Military Equipment to Foreign Entities – Fiscal Year 2009.
- 72** Archiv des Auswärtigen Amtes (1973): Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 6. 2. 1973. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Band 86, Zwischenarchiv 117161.

Diese Widersprüche passen zur großen, aber letztlich undurchschaubaren Verbreitung deutscher Pistolen in Kolumbien. Die Exportgeschäfte von Walther- und Sig Sauer-Pistolen nach Kolumbien sind zudem ein Beispiel dafür, wie die Ausklammerung von Pistolen aus der deutschen Kleinwaffendefinition einen substantiellen Teil deutscher Kleinwaffenexporte in Krisengebiete und bewaffnete Konflikte mit Kindersoldaten und Kindersoldatinnen im Dunkeln lässt.

In Anbetracht der Verpflichtungen, die sich aus der Kinderrechtskonvention und den Fakultativprotokollen, dem ATT sowie den Politischen Grundsätzen ergeben, sollte die Bundesregierung von weiteren KLV-Exporten nach Kolumbien Abstand nehmen und vor allem auch Exporte über Drittländer unterbinden. Die Volksabstimmung im September 2016 hat gezeigt, dass der Friedensprozess auf höchst wackeligen Beinen steht. Ein solcher Prozess kann scheitern, wenn eine der Konfliktparteien zu der Auffassung gelangt, dass ihre Interessen politisch nicht ausreichend gewahrt werden oder sie ihre militärischen Erfolgsaussichten für besser hält. Dazu können Waffenlieferungen bzw. schon die Aussicht auf solche beitragen. Zugleich besteht die Gefahr, dass sich radikalere Fraktionen einer zum Friedensschluss bereiten bewaffneten Gruppe abspalten und den bewaffneten Kampf weiterführen. Die Auflösung der AUC sollte ein mahnendes Beispiel sein. Parallel zum Demobilisierungsprozess der AUC begannen die sogenannten *Bandas Criminales* (BACRIM) sich in Kolumbien auszubreiten. Sie bestehen zum Teil aus demobilisierten AUC-Kämpfern, übernahmen einen Teil des AUC-Waffenarsenals und nutzten deren alte Netzwerke, um sich weitere Waffen zu kaufen. Die Zahl ihrer Kämpfer wird heute auf 4.600-8.000 geschätzt und in ihren Reihen soll der Anteil der Minderjährigen bei etwa 50 % liegen.⁷⁴

2.3.2. Syrien und Irak

»Wir sind um 5 Uhr aufgestanden, um zu beten und haben dann gefrühstückt. Dann hatten wir eine militärische Unterweisung im Waffengebrauch, dann Religionsunterricht, dann Mittagsgebete, dann Unterweisung im Bau und Einsatz von Bomben und Minen.«⁷⁵

Omar, der mit 14 Jahren Jabhat al-Nusra beiträt.

Im Kontext des »Arabischen Frühlings« 2011 begann in Syrien ein Bürgerkrieg, der innerhalb von nur vier Jahren zu einem der blutigsten Konflikte eskalierte, die derzeit das Weltgeschehen prägen und auch den Krieg im Irak wieder entfachte. Neben der Freien Syrischen Armee (FSA) und der Islamischen Front (IF) kämpften der Islamische Staat im Irak und in Syrien (ISIS/ISIL) und die kurdische Allianz zwischen den syrischen Selbstverteidigungskräften (YPG), der türkischen PKK und den irakischen Peschmerga gegen die syrische Regierung. Die diversen Konfliktparteien erhalten finanzielle und militärische Unterstützung aus unterschiedlichen Ländern – vor allem aus Katar, Russland, Saudi-Arabien, Türkei, USA und den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE), aber auch von Deutschland. Dementsprechend ergießt sich eine Flut von Waffen und Gerät nach Syrien und in den benachbarten Irak. Die Bürgerkriege in diesen beiden benachbarten Staaten sind, was die bewaffneten Akteure und deren ausländische Unterstützer angeht eng miteinander verknüpft.

73 2005 meldete Kolumbien an UN COMTRADE den Import von 1.387 Pistolen & Revolver im Wert von knapp 0,5 Mio. USD während bei DESTATIS weder 2004 noch 2005 Exporte gemeldet wurden. Die Auswertung der UN Comtrade Daten erfolgte über das Portal der Norwegian Initiative on Small Arms Transfers (NISAT): nisat.prio.org

74 International Crisis Group (2012): *Dismantling Colombias New Illegal Armed Groups*. Latin America Report Nr. 41/2012, S. 1; Springer (2012), s. o., S. 30.; Andy Webb-Vidal (2009): *Back from the dead – New criminal groups emerge in Colombia*. Jane's Intelligence Review 17.4.2009

75 Human Rights Watch (2014a): *Maybe We'll Live, Maybe We'll Die*. S. 26 (Übersetzung des Autors).

Kindersoldaten auf allen Seiten

Die Bevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, werden zwischen den vielen Fronten aufgerieben und angesichts der zunehmenden Willkür auch in den Krieg hineingezogen. Sowohl in Syrien als auch im Irak werden Schulen und Krankenhäuser beschossen. Kinder werden gezielt angegriffen und verstümmelt. Inzwischen gibt es keinen Zweifel mehr daran, dass Minderjährige auf Seiten der Aufständischen rekrutiert werden.⁷⁶ Insbesondere die syrisch-irakische ISIL greift in beiden Ländern im großen Maßstab auf Mädchen und Jungen zurück. Berichten zufolge hat ISIL z. B. 2015 etwa 1.000 Kinder der Jeziden-Gemeinde entführt und zwangsrekrutiert. Bereits im irakischen Bürgerkrieg hat der Islamische Staat Kinder eingesetzt. Minderjährige werden verstärkt als Selbstmordattentäter eingesetzt. Auch die Freie Syrische Armee und Islamische Front, bzw. deren stärkste Fraktionen Al-Nusrah (heute Dschabhat Fatah asch-Scham) und Jaysh Al Islam, rekrutieren Minderjährige. Eine wichtige Nachschubquelle für die bewaffneten Gruppen sind die stetig wachsenden Flüchtlingslager in Jordanien, Libanon und Türkei.⁷⁷

Die kurdischen Milizen der türkischen PKK blicken auf eine lange Tradition der Rekrutierung von Minderjährigen zurück. Bereits Mitte der 1990er Jahre wurden Minderjährige im Kampf gegen die türkische Armee eingesetzt. Nach Angaben der UNO rekrutierte die PKK 2015 sogar auch im Irak Kinder.⁷⁸ Auch die syrischen Selbstverteidigungskräfte (YPG) haben Kinder nachweislich zwangsrekrutiert und bewaffnet. Erst auf internationalen Druck hin hat das YPG-Oberkommando 2013 zumindest offiziell darauf verzichtet, Kinder bei Kampfhandlungen einzusetzen. 2014 wurde das Mindestalter für den Militärdienst auf 18 angehoben. Trotzdem sollen bewaffnete Kinder nach wie vor z. B. bei Straßenkontrollen und Patrouillen eingesetzt worden sein.⁷⁹ Bei den irakischen Peschmerga wurde die Zwangsrekrutierung von Minderjährigen 2002 eingestellt. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass sich in den Jahren danach Minderjährige »freiwillig« den Peschmerga anschließen durften.⁸⁰ Ob die Peschmerga auch heute noch Minderjährige in ihren Reihen haben, ist nicht bekannt.

Im Irak haben verschiedene sunnitische und schiitische Milizen immer wieder Kinder rekrutiert und eingesetzt. Gegenwärtig scheinen vor allem die 2014 gegründeten sogenannten Popular Mobilisations Forces (PMF) Minderjährige für die Unterstützung der militärischen Offensiven im Nordirak zu rekrutieren und auszubilden. Obwohl diese Praxis bekannt ist, wurde die PMF 2016 aufgewertet und offiziell als unabhängige militärische Organisation in die irakischen Sicherheitskräfte eingegliedert.⁸¹

-
- 76** Vgl. hierzu die jeweiligen UN-Jahresberichte für die Jahre 2013 (UN-Dok. S/2013/245, S. 34), 2014 (UN Dok. S/2014/339, S. 30) und 2016 (UN Dok. S/2016/360, S. 11f. und 23f.) sowie UNO (2015a): Report on children and armed conflict in Iraq 2015. UN-Dok. S/2015/852 S. 10; Human Rights Watch (2014a), s. o., S. 13ff.
- 77** Tone Sommerfelt/Mark B. Taylor (2015): The big dilemma of small soldiers – Recruiting children to the war in Syria. Norwegian Refugee Foundation; Marina Eleftheriadou (2015): The dawn of the »refugee-warriors« – rebel recruitment among the Syrian refugee, in: Middle East Bulletin Nr. 1/2015, S. 9ff.; UN (2016), s. o., S. 23.
- 78** Peter Singer spricht von 3.000 Kindern bei der PKK, siehe Singer (2010), s. o., S. 19; UNO (2016), s. o., S. 11.
- 79** Vgl. hierzu Human Rights Watch (2014b): Under Kurdish-Rule – Abuses in PYD-Run Enclaves of Syria. S. 45f.; KurdWatch (2015): Forcible recruitments and the deployment of child soldiers by the Democratic Union Party in Syria. KurdWatch Report Nr. 10/2015; sowie die verschiedenen UN-Jahresberichte 2013–2015, siehe Fußnote 75.
- 80** Siehe anekdotischen Bericht von Anna Badkhan (2003): 7 year kurds – I like war. San Francisco Chronicle; 6. 4. 2003.
- 81** Zur Rekrutierung von mehr als 200 Kindern siehe Associated Press (2015): Iraqi Militias Train Young Teen To Face The Threat of Islamic State. 28. 7. 2015; UNO (2016), s. o., S. 11; UNO (2015a), s. o.; Roggio, Bill/Toumaj, Amir (2016): Iraq's prime minister establishes Popular Mobilization Front as a permanent »independent military formation«. Long War Journal, 28. 7. 2016.

Viele Wege führen ins Kriegsgebiet

Zuverlässige Informationen zur Bewaffnung der Konfliktparteien in Syrien oder dem Irak, die eine systematische Auswertung erlauben, gibt es nicht. Verfügbar sind nur Einzelangaben unterschiedlicher Genauigkeit und Verlässlichkeit. Das gilt auch im Hinblick auf die Lieferung an und den Einsatz deutscher Waffen durch die Konfliktparteien. Quantitativ spielen deutsche Rüstungsexporte nur eine untergeordnete Rolle. Seit Jahrzehnten war Russland der Hauptlieferant der syrischen Streitkräfte. Auf der anderen Seite übernahmen während des Bürgerkriegs vor allem Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, die Türkei und die USA die Waffenbeschaffung für Freie Syrische Armee und Islamische Front.⁸² Insgesamt ist die nach 2011 einsetzende massive Aufrüstungswelle allerdings ein anschauliches Beispiel dafür, wie sehr der rücksichtslose internationale Waffenhandel Konflikte und Gräueltaten im großen Stil befördert und auch deutsche Waffen in die Hände der Konfliktparteien spült.

Insbesondere durch die Fusion der irakischen ISI mit der syrischen ISL gelangten deutsche Waffen nach Syrien. Durch die Desertion ganzer irakischer Einheiten und die Plünderung ganzer Waffenarsenale wurde die regionale Proliferation von Kleinwaffen massiv begünstigt. Auch deutsche K LW wurden dabei erbeutet und gerieten in die Hände von ISIS, der FSA und den Kurden. Ein Beispiel sind eine unbekannte Zahl von Walther P99 Pistolen, mit denen die irakischen Polizeikräfte seit 2004 ausgestattet worden sind (siehe Schaubild 5). Hinzu kommt in größerer Stückzahl das vom deutsch-französischen Unternehmen Euromissile in den 1980er Jahren vor allem an den Irak aber auch an Syrien gelieferte Panzerabwehrraketensystem MILAN.⁸³ Es befindet sich nun sowohl in den Arsenalen der syrischen Armee, als auch der ISIS und der FSA. Inzwischen sollen auch G36-Sturmgewehre in die Hände der ISIS gelangt sein – wobei unklar ist, ob aus Deutschland oder aus Saudi Arabien.⁸⁴ Die bewaffneten Gruppen sind auch in den Besitz älterer Handgranaten des Typs DM41 gelangt.⁸⁵ Und erneut finden sich in den Händen der syrischen und irakischen Konfliktparteien auch AK47-Gewehre aus DDR-Lizenzproduktion (etwa 8 % der sichergestellten AK47) sowie ältere Munition mit dem Prägestempel der VEB Mechanische Werkstätten Königswërtha.⁸⁶ Unklar bleibt, wie diese nach Syrien gelangt sind. Es könnte sich sowohl um Restbestände der DDR-Waffenlieferungen während des irakisch-iranischen Krieges handeln, als auch um Lieferungen aus der Türkei (siehe Info-Box 8).

Während direkte Rüstungsexporte aus Deutschland nach Syrien bis heute eine Ausnahme blieben, begannen die Waffenlieferungen in den Irak seit 2003 auf ein vergleichsweise hohes Niveau zu steigen. Jedes Jahr wurden Exporte von Kleinwaffen genehmigt, wobei zunächst viele der direkten Genehmigungen im Zusammenhang mit der UN Assistance Mission Iraq (UNAMI) standen. Auffällig sind die umfangreichen Lieferungen von deutschen Pistolen in den Irak, die sowohl aus Deutschland, Polen und den USA erfolgten:

-
- 82** Zu den Herkunftsländern und Routen der Waffenlieferungen siehe Lawrence Marzouk/Ivan Angelovski/Miranda Patrucic (2016): *Making a Killing – the 1,2 Billion Arms Pipeline to Middle East*. BIRN, 27. 6. 16; Pieter D. Wezeman (2013): *Arms Transfers to Syria*. SIPRI Jahrbuch 2013, S. 269ff.
- 83** In den 1980er Jahren wurden vom deutsch-französischen Unternehmen Euromissile wenigstens 4.000-4.500 MILAN-Systeme an den Irak geliefert und in einem ähnlichen Umfang auch an Syrien.
- 84** Amnesty International (2015): *Taking Stock – The Arming of the Islamic State*. Dezember 2015, S. 12.
- 85** Siehe Thomas Wiegold (2014): *Deutsche Waffen in der Hand der ISIS – Nicht von der Bundeswehr*. www.augengeradeaus.de, 21.10.2014; Deutscher Bundestag (2014b), Drucksache 18/3115.
- 86** Conflict Armament Research (2015): *Islamic State Weapons in Kobane*. April 2015. S. 28; N.R. Jenzen-Jones (2014): *Following the Headstamp Trail*. Small Arms Survey, Working Paper Nr. 18/2014, S. 24.

Schaubild 5: Beschlossene Waffenlieferungen an die Autonomiebehörde Irakisch-Kurdistan 2014–2016⁸⁹

Stückzahl	Waffen	Stückzahl	Munition für den jeweiligen Waffentyp
8.040	Walther P1 Pistolen	1,13 Mio.	Munition
12.080	G3-Sturmgewehre	12,4 Mio.	Munition (z.T. auch für MG3, da gleicher Munitionstyp)
12.080	G36-Sturmgewehre	14 Mio.	Munition
50	MG3 Maschinengewehre	1,5 Mio.	Munition
62	MILAN Panzerabwehrwaffen	1.200	Raketen
400	Panzerfaust 3	4.900	Munition
43	schwere Panzerfäuste	800	Übungsmunition
20.000	Handgranaten DM51	1.060	60 Munition

- Bereits 2004/05, also kurz nach der Eroberung Iraks durch die US-geführte Koalition, wurden nach DESTA-TIS-Angaben mehr als 10.000 »zivile« Pistolen in den Irak exportiert.
- Zwischen 3.000-6.000 Walther P99 Pistolen wurden von der polnischen Firma Radom in Lizenz als FB P99 produziert und an die irakischen Sicherheitskräfte ausgeliefert.⁸⁷
- Die U.S.-Regierung hat der irakischen Übergangsregierung 2004 mehr als 1.100 Walther P99 zur Verfügung gestellt. Zusätzlich soll Sig Sauer ab 2005 über ihr US-amerikanisches Tochterunternehmen 5.000 P2022 Pistolen an die irakische Polizei geliefert haben, finanziert durch das Tank Automotive Command der U.S.-Streitkräfte (TACOM). Außerdem wurden zwischen 2003–2006 auch noch 518 H&K MP5 für das irakische Innenministerium gekauft.⁸⁸

Im Jahr 2014 beging die Bundesregierung dann einen Tabu-Bruch: Erstmals hat die Bundesregierung sich offiziell und offensiv für die Belieferung einer nicht der NATO angehörigen Kriegspartei eingesetzt. Mit den Peschmerga bzw. der Irakisch-Kurdischen Autonomieregierung wurde – noch dazu trotz eines UN- und EU-Waffenembargos – ein nicht-staatlicher Akteur offen durch erhebliche Waffenexporte aufgerüstet. Insgesamt wurden zwischen August 2014 und Dezember 2015 drei Lieferungen von Kleinwaffen und Leichten Waffen aus Bundeswehrbeständen beschlossen.

Proliferation deutscher Kleinwaffen garantiert

Die Waffenlieferungen an die Peschmerga und die Präsenz der unterschiedlichsten deutschen KLW in Syrien und dem Irak zeigen, wie opportunistisch Regierungsbehauptungen sind, dass man Waffen in Drittstaaten nur an verlässliche Bündnispartner liefert. Die Peschmerga, obwohl eindeutig Kriegspartei und zudem nicht-staatlicher Akteur, sind über Nacht zu einem größeren Empfänger deutscher Kleinwaffen geworden.

- ⁸⁷ Jane's Defence Weekly (2004): Polish Bumar enters Iraqi Market. 1. 11. 2004; US-Botschaft Turkey (2006): Turkey worried about PKK arms smuggling from Iraq. Wikileaks Public Library of US Diplomacy (online), 19. 4. 2006.
- ⁸⁸ Special Inspector General for Iraq Reconstruction (2006): Iraqi Security Forces – Weapons Provided by U.S. Department of Defense Using the Iraqi Relief and Reconstruction Fund. SIGIR Report 06-033, 6. 10. 2006, S. 4; Georg Mascolo/Volkmar Kabisch/Christian Baars (2014): »Gingen Tausende Pistolen illegal an den Irak«. NDR, 10. 9. 2014.
- ⁸⁹ Insgesamt wurden drei Ausrüstungspakete beschlossen (August 2014, Februar 2015, Dezember 2015), die mittlerweile vollständig ausgeliefert wurden. Siehe: BMVg (2014): Unterstützung der Regierung der Autonomen Region Irakisch-Kurdistan bei der Versorgung der Flüchtlinge und beim Kampf gegen den Islamischen Staat im Nordirak. Informationspapier, 31. 8. 2014; BMVg (2015): Fortsetzung der deutschen Unterstützungsleistungen für den Irak im Kampf gegen ISIS. Informationspapier, 5. 2. 2015; Thomas Wiegold (2015): Neues Waffenpaket für den Kampf gegen ISIS – 4.000 G36 für die Peshmerga. AugenGeradeaus (online), 17. 12. 2015.

Die Waffenlieferungen sind zudem an geringe Auflagen gebunden. Die irakisch-kurdische Autonomiebehörde musste zunächst lediglich »zusichern«, dass die Waffen auch nur von den Peschmerga genutzt werden.⁹⁰ Der Bundesregierung fehlten jegliche Kontrollmöglichkeiten. Praktischerweise wurden die »Post-shipment-Kontrollen« erst im März 2015, also einen Monat nach Bewilligung des 2. Hilfspakets, verkündet. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass in Irak und Syrien immer noch Weltkriegs-Karabiner des Typs Mauser K98 eingesetzt werden, gehört nicht viel Phantasie dazu, den jetzt gelieferten deutschen Sturmgewehren, Pistolen, Panzerfäusten und Panzerabwehrgeräten ein langes Leben auf den Schlachtfeldern des Nahen Ostens zu prophezeien. Mit der 2014/2015 bewilligten Militärhilfe hat die Bundesregierung die Grundlage dafür geliefert, dass deutsche Waffen noch auf Jahrzehnte von den bewaffneten Gruppen dort gehortet und eingesetzt werden können.

Dieses Waffengeschäft verletzt entscheidende Kriterien der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für die Genehmigung von Rüstungsexporten: Waffen werden trotz gültigen Embargos an eine nicht-staatliche Kriegspartei geliefert. Dabei heißt es in den Politischen Grundsätzen explizit in Abschnitt III, Punkt 5: »Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind.« Die Bundesregierung hat zudem keine besonderen Bemühungen unternommen, um den Endverbleib der deutschen Waffen bei den Peschmerga sicherzustellen. Angesichts der militärischen Zusammenarbeit zwischen den Peschmerga und den syrischen kurdischen Selbstverteidigungskräften der YPG besteht ein erhebliches Risiko der Weitergabe der K LW an diese und damit ein weiterer Beitrag zur langfristigen Destabilisierung der Region durch Rüstungsexporte. Vor allem aber bestehen keine Zweifel, dass sowohl in Syrien als auch im Irak

Minderjährige von vielen nicht-staatlichen Akteuren rekrutiert und eingesetzt werden. Dies sind Kriegsverbrechen und klare Verstöße gegen die Kinderrechtskonvention bzw. das 2. Fakultativprotokoll. Rüstungsexporte in solche Länder stehen damit im Prinzip im Widerspruch zu den Vorgaben der Politischen Grundsätze mit denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat, bei Genehmigungsentscheidungen von Rüstungsexporten in Drittstaaten die Menschenrechtslage im Empfängerland zu einem ausschlaggebenden Faktor zu machen.

2.3.3. Philippinen

»Es gab keine richtige Ausbildung. Wenn wir für den Kampf gebraucht wurden, hat man uns einfach gesagt, dass wir schießen sollen.«⁹¹

16-jähriger philippinischer Kindersoldat, der mit 14 Jahren von der NPA rekrutiert wurde.

Seit Ende der 1960er Jahre schwelen auf den Philippinen bewaffnete Konflikte. Sie forderten bislang weit über hunderttausend Tote. Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, wie die islamische Moro Islamic Liberation Front (MILF), die maoistische New Peoples Army (NPA) und die islamistische Abu Sayyaf Gruppe (ASG), die sich vor allem terroristischer Anschläge bedient, kämpfen gegen die philippinischen Streitkräfte, die philippinische National Police (PNP) sowie diverse Selbstverteidigungsorganisationen: die Civilian Armed Forces Geographical Units (CAFGU), sogenannte Police Auxilliary Units (PAU) und Civilian Volunteer Organisations (CVO).⁹²

Minderjährige Milizen und Aufständische

Die Philippinen haben die Kinderrechtskonvention bereits 1990 unterzeichnet und entsprechende Erlasse und Gesetze verabschiedet. Trotzdem werden nach wie vor Minderjährige von Regierungsmilizen eingesetzt. Allerdings fehlt es jenseits von Einzelbeispielen an belastbaren Schätzungen über den Anteil der Minderjährigen in den CAFGU und CVO. Beide Milizen werden zudem entgegen ihrer ursprünglichen Konzeption als Verteidigungskräfte auch unter dem Kommando der Streitkräfte gegen Aufständische eingesetzt.⁹³

⁹⁰ Deutscher Bundestag (2016b), Drucksache 18/7211, S. 34f.

⁹¹ UNICEF (2002): Adult Wars, Child Soldiers. S. 38 (Übersetzung des Autors).

⁹² Übersicht zu den bewaffneten Gruppen in Cate Buchanan (Hrsg.) (2011): *Armed Violence in Mindanao – Militia and private armies*. Centre for Humanitarian Dialogue, S. 14–22; Diana Rodriguez (Hrsg.) (2010): *Primed and Purposeful – Armed Groups and Human Security Efforts in the Philippines*. In: *Small Arms Survey 2010*, S. 185.

⁹³ Cate Buchanan (2011), s. o.; Child Soldiers International (2012): *Louder than Words*. S. 30.

Die UNO schätzte 2008 den Anteil der Kindern an den etwa 11.000 Kämpfer der MILF auf 10% bis 30%.⁹⁴ Die Organisation vereinbarte 2009 einen Aktionsplan mit der UNO und verpflichtete sich, künftig auf die Rekrutierung von Minderjährigen zu verzichten. Allerdings räumte ein MILF-Kommandeur noch 2015 ein, dass in verschiedenen lokalen Gruppen weiterhin Minderjährige aktiv sein könnten. Auch die NPA soll zumindest 2015 noch Minderjährige eingesetzt haben. Die philippinische Regierung geht von etwa 340 Minderjährigen aus – bei einer geschätzten Gesamtstärke von 4.500 Kämpfern.⁹⁵ Über den Anteil der minderjährigen Kämpfer der Abu Sayyaf Group lässt sich kaum etwas sagen. Allerdings geht man aufgrund der häufigen Entführung von Kindern durch diese Gruppe davon aus, dass ein Teil der entführten Kinder auch in den Dienst als Kämpfer gepresst wird.

Deutsche Kleinwaffen in kleinen Mengen

Nicht erst seit dem »Global War Against Terror« der USA, bei dem auch die Abu Sayyaf Gruppe aktiv von den USA bekämpft wird, betrachten die USA die Philippinen als ihren Hinterhof. Traditionell bestehen enge Rüstungsbeziehungen zwischen beiden Staaten. Das Gros der philippinischen KLW-Bewaffnung ist U.S.-amerikanischen Ursprungs. Zudem verfügen die Philippinen über erhebliche nationale Produktionskapazitäten für Kleinwaffen und Munition. Trotzdem hat auch die deutsche Waffenindustrie vom Bürgerkrieg und der Unsicherheit auf den Philippinen profitiert.

Während der Marcos Diktatur begann in den 1970er Jahren ein massives Aufrüstungsprogramm für die philippinischen Sicherheitskräfte. Von Heckler & Koch gab es das Angebot, G3-Sturmgewehre durch das Staatsunternehmen Government Arsenal in Lizenz produzieren zu lassen.⁹⁶ Allerdings ist unklar, ob diese Lizenz in Anspruch genommen worden ist, da sich die philippinische Regierung für das US-amerikanische M16 Gewehr entschieden hat. Andererseits wurden zumindest noch in den 1990er Jahren G3-Sturmgewehre in den Beständen der philippinischen Streitkräfte aufgeführt.⁹⁷ Das Nachfolgemodell G36 wurde zumindest in kleiner Stückzahl von 377 Stück geliefert.⁹⁸

Die nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen verfügen über ähnliche Waffen wie die staatlichen Sicherheitskräfte. Plünderungen staatlicher Waffenarsenale waren sowohl für die MILF als auch die NPA der wichtigste Weg, an Waffen zu gelangen.⁹⁹ Darüberhinaus wurden

von der MILF vor allem über Malaysia Kleinwaffen und Munition ins Land geschmuggelt. Die NPA hat wahrscheinlich viele Kleinwaffen aus Vietnam erhalten. Unter der Schmuggelware befanden sich in den 1980er und 1990er Jahren auch deutsche Kleinwaffen. Mit Unterstützung Libyens gelangten z. B. G3-Sturmgewehre aus pakistanischer Lizenzproduktion in die Hände der Abu Sayyaf Group. Via Pakistan und Libyen soll auch die MILF HK33-Sturmgewehre und MP5 erhalten haben.¹⁰⁰

Ein weiterer Faktor für die Proliferation von Kleinwaffen auf den Philippinen ist die tief verwurzelte Korruption und Klientelpolitik in der Regierung. Waffen aus Polizeiarсенalen wurden immer wieder verkauft, die Waffenimportlizenzen einflussreicher Familien oder privater Sicherheitsdienstleister wurden nicht geprüft, genauso wenig wie ihre Waffenscheine.¹⁰¹ Nach einem Massaker an 57 Personen in der Provinz Maguindanao 2009 wurden bei dem örtlichen Gouverneur mehr als 1.200 Waffen sichergestellt, darunter sogar ein HK11-Maschinengewehr. Nur für einen Bruchteil konnten die entsprechenden Waffenscheine vorgelegt werden. Andere Familienmitglieder besaßen moderne MP7- und UMP40-Modelle von Heckler & Koch. Dieses Waffenarsenal war vor allem für die etwa 2.000 Mitglieder der lokalen CVO bestimmt, die offiziell die Gemeinde schützen sollte, in Wirklichkeit aber als Privatarmee und für die Bekämpfung der MILF eingesetzt wurde.¹⁰²

94 UNO (2008): Report on Children in Armed Conflict in Philippines. UN-Dok. S/2008/272, S. 5.

95 IRIN (2015): Philippines strives to end recruitment of child soldiers. (online) 20.5.2015.

96 David Capie (2002): Small arms production and transfers in Southeast Asia. Canberra Papers on Strategy and Defence Nr. 146, S. 69.

97 Capie (2002), s. o., S. 67.

98 Roman Deckert (2008a): Rice Not Guns. DAKS-Newsletter 30. 4. 2008; Deutscher Bundestag (2015b), Drucksache 18/4044, S. 16.

99 Raymund Jose G. Quilop (2010): Small Arms and Light Weapons in the Philippines, in: Rodriguez, s. o., S. 242; Jennifer Santiago Oreta (Hrsg.) (2011): Gun Proliferation & Violence. Ateneo Manila University, S. 12.

100 Capie (2002), s. o., S. 54, 75, 101f.

101 Oreta (2011), s. o., S. 12, Capie (2002), s. o., S. 76f.

102 Siehe z. B.: Ed Lingao (2010): Ampatuans used public office to amass mostly illegal guns. PCIJ, 3. 2. 2010; Ed Lingao (2011): Ampatuans tried to secure amnesty for cache of guns. PCIJ 22. 11. 2011; Cate Buchanan (2011), s. o., S. 22, 33, 37.



Zwei junge Soldaten in Myanmar (Burma) an einem Wachposten. Die burmesische Armee und mehrere bewaffnete Oppositionsgruppen setzen Kinder und Jugendliche als Soldaten ein.

Die Auswertung der jährlichen Rüstungsexportberichte und weiterer statistischer Angaben belegen, dass trotz des andauernden philippinischen Bürgerkrieges auch in der jüngeren Vergangenheit Rüstungsexporte an die Philippinen genehmigt worden sind. Dabei handelte es sich vor allem um Kleinwaffen sowie entsprechende Munition oder Technologie. Die Bundesregierung meldete seit 2004 Genehmigungen für den Export von fast 800 Sturmgewehren, 480 Maschinenpistolen, 31 Granatpistolen und 6 leichten Maschinengewehren. Hinzu kommen diverse Teile für die verschiedenen Waffen, wie z. B. 7.700 Teile für Gewehre. Außerdem wurden Genehmigungen für wenigstens 150.000 Schuss Munition für Maschinenpistolen und 130.000 Schuss Munition für Gewehre erteilt. Betrachtet man den gesamten Bereich der Handfeuerwaffen, so wurden nach Angaben von DESTATIS seit 2002 mehr als 11 Tonnen Gewehrmunition und Teile dafür, mehr als 4.300 »zivile« Pistolen und fast 900 »zivile« Gewehre und Karabiner geliefert.

Kleinvieh macht auch Mist

Die Bundesregierung hat kontinuierlich Kleinwaffenexporte an die Philippinen genehmigt, obwohl dort eindeutig interne bewaffnete Auseinandersetzungen stattfinden. Dies kann nur bedeuten, dass die Bundesregierung den Wortlaut der Politischen Grundsätze, die eigentlich Waffenexporte unter diesen Bedingungen an Drittstaaten ausschließen, in besonderer Weise interpretiert. Ob die Waffen an die Streitkräfte oder die Polizei geliefert wurden, ist im Fall der Philippinen am Ende unerheblich – zumal die Polizei bis 1998 unter dem Kommando des Verteidigungsministeriums stand. Armee, Polizei und Hilfsmilizen kooperieren im Rahmen militärischer Offensiven. In vielen Fällen kämpfen die Hilfsmilizen der CAFGU und CVO auch eigenständig gegen MILF, NPA oder die ASG. Damit ist zudem die Wahrscheinlichkeit hoch, dass über kurz oder lang deutsche Kleinwaffen in den Besitz all derjenigen Gruppen gelangen, die Kindersoldaten einsetzen, sei es durch Weitergabe an die Hilfsmilizen oder als Beutewaffen oder durch illegale Weiterverkäufe an die MILF, NPA oder ASG.

Ähnlich wie bereits in Kolumbien beobachtet, müssen die Aktivitäten deutscher Kleinwaffenhersteller in den USA stärker im Blick behalten werden. Das vom U.S.-amerikanische Tochterunternehmen Sig Sauer Inc. für den zivilen Markt entwickelte halbautomatische Gewehr M400 wird auch in einer militärischen Variante angeboten. Die Philippinen haben im Juli 2016 entschieden, etwa 27.000 dieser Waffen von der Sig Sauer GmbH als »Basic Assault Rifles« für die Polizei zu kaufen. Derzeit läuft in den USA das Genehmigungsverfahren.¹⁰³ Dies liegt allerdings nicht an Bedenken wegen der Menschenrechtslage auf den Philippinen sondern an den allgemeinen Spannungen zwischen beiden Staaten über die weitere Ausgestaltung ihrer Militärbeziehungen.

Auch wenn Präsident Duterte sowohl mit der MILF als auch mit der NPA über einen Friedensprozess verhandelt, sollte weiterhin Abstand von Rüstungsexporten genommen werden.¹⁰⁴ Der Präsident hat keinen Zweifel daran gelassen, dass er den »Krieg gegen Drogen« auch mit militärischen Mitteln führen will. Dafür wurden die Befugnisse der Sicherheitsbehörden ausgeweitet und auch ein neues Aufrüstungsprogramm beschlossen. Zudem ist Duterte ein Befürworter der menschenrechtswidrigen Praxis »extra-legaler Tötungen«, die schon während seiner Amtszeit als Bürgermeister von Davaos zahlreiche Opfer forderte, darunter viele Jugendliche und Straßenkinder. Innerhalb der ersten drei Monate von Dutertes Präsidentschaft forderte der von ihm ausgerufene »Krieg gegen Drogen« bereits mehr als 2.500 Tote.¹⁰⁵ Der Verkauf von deutschen Waffen an philippinische Sicherheitsbehörden verstößt unter diesen Vorzeichen deutlich gegen die in den Politischen Grundsätzen formulierten Kriterien zur Achtung der Menschenrechte und völkerrechtlichen Normen.

2.3.4. Indien

»Kinder wurden an Handfeuerwaffen ausgebildet, abhängig von ihrer Größe und Statur: Wenn der Junge groß war, wurde ihm »six round rifles« gegeben, die hauptsächlich von der Polizei benutzt werden. Wenn er klein war, wurden ihm kleinere Waffen gegeben.«¹⁰⁶

Thimbu Oraon, begann mit 15 Jahren für die Maoisten zu kämpfen.

Indien gilt als einer der wichtigen strategischen Partner der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik in Asien. Vielleicht werden auch deshalb die vielen inneren Konflikte des Landes gerne ausgeblendet. Die indische Regierung spricht vorzugsweise von »bewaffneten zivilen Unruhen«, obwohl diese Konflikte zum Teil seit Jahrzehnten ausgetragen werden und jährlich mehrere tausend Opfer fordern. Am bekanntesten sind sicherlich die bewaffneten Auseinandersetzungen in den Provinzen Jammu und Kaschmir im Nordwesten Indiens an der Grenze zu Pakistan. Aber auch im Nordosten Indiens, in den »Seven Sister States« Assam, Arunachal Pradesh, Manipur, Meghalaya, Mizoram, Nagaland und Tripura wird seit mehreren Jahrzehnten gekämpft.¹⁰⁷ Eine weitere Konfliktregion im Osten an der Grenze zu Bangladesch umfasst die Bundesstaaten Andhra Pradesh, Bihar, Chhattisgarh, Jharkand, Madhya Pradesh, Maharashtra, Odisha, Uttar Pradesh, West Bengal. Hier kämpfen etwa 40 bewaffnete naxalitische Gruppen gegen die Zentralregierung.

-
- 103** Ryan Maass (2016): Duterte changes his mind, OKs U.S. assault rifle deal for Philippine police. Reuters (online), 15. 11. 2016; Percecto T. Raymundo/Jelly F. Musico (2016): It will be a loss for US if firearms deal won't push through: Dela Rosa. Philippines News Agency, 2. 11. 2016; Police Magazine (2011): Sig Sauer introduces M400 Carbine. (online) 30. 9. 2011.
- 104** Mit der MILF wurde von der Vorgängerregierung 2014 ein Friedensabkommen unterzeichnet, dessen Umsetzung aber noch nicht erfolgt ist. Auch mit der politischen Führung der NPA führt die Regierung derzeit Gespräche über ein Friedensabkommen.
- 105** Amanda Taub (2016): How Countries Like the Philippines Fall into Vigilante Violence. New York Times, 11. 9. 2016.
- 106** Child Soldiers International (2016): Lost Childhood – Caught in armed violence in Jharkand. S. 22.
- 107** Für einen Überblick über die Konflikte siehe Ajai Sahni (2002): Survey of Conflicts & Resolution in India's Northeast. South Asia Terrorism Portal (online); Asian Centre for Human Rights (2013): Indian Child Soldiers; Rahul Bedi (2002): India struggles to contain separatist violence in Tripura. In: Jane's Intelligence Review, 9. 9. 2002.

Viele bewaffnete Auseinandersetzungen = viele Kindersoldaten?

Sowohl auf Seiten der größeren bewaffneten nicht-staatlichen Gruppen als auch bei den Sicherheitskräften werden Kindersoldaten und Kindersoldatinnen eingesetzt. Das Asian Centre for Human Rights ging 2013 von etwa 500 Mädchen und Jungen in Jammu & Kaschmir sowie von 2.500 im Osten und Nordosten Indiens aus.¹⁰⁸ Diese Zahlen dürften angesichts der kleinteiligen Struktur der bewaffneten Gruppen und des eingeschränkten Zugangs zu diesen Gruppen deutlich zu niedrig angesetzt sein.

In Jammu & Kaschmir wurde in den letzten Jahren verstärkt der Beitritt Jugendlicher aus dem indisch-pakistanischen Grenzgebiet zu den dortigen bewaffneten Gruppen festgestellt. In den östlichen Operationsgebieten der Naxaliten werden seit vielen Jahren Kinder aus den Stammesgebieten zwangsrekrutiert. Die UNO ging 2014 von wenigstens 2.500 Kindern bei den bewaffneten Gruppen aus.¹⁰⁹ Auch in der Konfliktregion der »Seven Sister States« im Nordosten rekrutieren die verschiedenen bewaffneten Gruppen Kinder. Allein für das Jahr 2014 hat die Manipur Alliance of Child Rights die Rekrutierung von mehr als 180 Kindern in Manipur festgestellt.¹¹⁰

Auf staatlicher Seite werden vor allem bei den paramilitärischen Polizeieinheiten und den Hilfsmilizen, wie den Special Police Officers (SPO), Kindersoldaten und Kindersoldatinnen eingesetzt. Für die Bekämpfung der Naxaliten im Bundesstaat Chattisgarh wurden z. B. verstärkt jugendliche Anhänger der »Selbstverteidigungsorganisation« Salwa Judum rekrutiert. Zeitweise sollen mehr als 4.000 Minderjährige Teil der SPO gewesen sein. Der Bundesstaat West Bengal kündigte 2012/2013 die Rekrutierung von 5.000 Jugendlichen für die SPO und den Kampf gegen die Naxaliten an.¹¹¹ Darüber hinaus werden in einigen Bundesstaaten Minderjährige auch für den regulären Polizeidienst rekrutiert. Auch hier kann es vorkommen, dass sie Polizeieinheiten zugewiesen werden, die bei der Aufstandsbekämpfung eingesetzt werden. Zumindest im Bundesstaat Manipur wurden auch wiederholt Rekrutierungsfälle von Kindern für die dem indischen Innenministerium unterstellten Assam Rifles, eine der ältesten paramilitärischen Einheiten, dokumentiert.¹¹²

In diesen drei Konfliktregionen Indiens sind aber auch andere Kinderrechtsverletzungen an der Tagesordnung – sowohl durch die bewaffneten Oppositionsgruppen als auch die indischen Sicherheitskräfte. Vor allem im Nordosten kam und kommt es zu bewaffneten Säuberungsaktionen und der Zerstörung von Dörfern. Kinder werden gewaltsam vertrieben, entführt, missbraucht und auch gezielt angegriffen. Durch die im Armed Forces Special Powers Act verankerte Straffreiheit wird dieses willkürliche und rechtswidrige Vorgehen der Sicherheitskräfte gefördert.¹¹³

Aufrüstung der indischen Polizei

Die fortdauernde Instabilität in den oben erwähnten Provinzen hat zur Proliferation von Kleinwaffen in Indien beigetragen und damit wiederum die Konflikte weiter angeheizt. Im Verlauf der Auseinandersetzungen unternahm die indische Regierung erhebliche Anstrengungen zur Aufrüstung der Polizei. In jedem Bundesstaat wurden paramilitärische Einheiten aufgestellt, die, wie in Bihar, auch als Militärpolizei bezeichnet werden. Außerdem wurden in jedem Bezirk schwer bewaffnete Police Reserve Forces und Hilfsmilizen aufgestellt.¹¹⁴ Nach Schätzungen des Projekts Indian Armed Violence Assessment (IAVA) sind insgesamt etwa 5,6 Mio. Klein-

108 ACHR (2013), s. o., S. 3.

109 UNO (2015b): Report on Children and Armed Conflict. UN-Dok. S/2015/409, S. 38; Human Rights Watch (2008): Dangerous Duty – Children and the Chhattisgarh Conflict. S. 21ff.; Child Soldiers International (2016), S. 12. Die naxalitischen Gruppen rekrutieren üblicherweise Kinder zwischen 6 und 12 Jahren. Sie werden in den Bal Sangams als Boten und Spione ausgebildet, sowie im Stockkampf unterrichtet. Nach dem 12. Lebensjahr werden sie in andere Gruppen geschickt und dort an regulären Waffen ausgebildet.

110 Hueiyen News Service (2014): 180 recruited as Child Soldiers. (online) 11. 7. 2014; siehe folgende Quellen für weiterführende Informationen Raju Kumar Narzary (2014): Impact of Conflict on Children in Assam and Manipur States of India. The Northeast Research & Social Work Networking, terre des hommes, S. 8ff., 17f.; Rajeev Bhattacharyya (2011): The Child Guerrillas of the Northeast. India Defence Review (online), 15. 11. 2011; ACHR (2013), s. o., S. 12.

111 Vgl. Child Soldiers International (2013a): India – Shadow Report to the Committee on the Rights of the Child. S. 7.

112 ACHR (2013), s. o., S. 2 & 8; Narzary (2014), s. o., S. 20, 22.

113 Vgl. Narzary (2014), s. o., S. 21ff., 27ff.

114 India Armed Violence Assessment (2012): A Heavy Hand – the Use of Force by India's Police. IAVA Issue Brief Nr. 3/2012.

waffen in den staatlichen Arsenalen vorhanden: 2,6 Mio. bei den Streitkräften, 1,7 Mio. bei der regulären Polizei und 1,3 Mio. bei den paramilitärischen Verbänden.¹¹⁵ Mehrheitlich stammen diese Waffen aus einheimischer Produktion, aber insbesondere deutsche Maschinenpistolen wurden bereits seit den 1980er Jahren kontinuierlich beschafft. Die Special Protection Group und die Border Security Force sind mit MP5 ausgestattet. Die Central Reserve Police Forces des Innenministeriums verfügen ebenfalls über MP5 sowie über ältere Scharfschützengewehre der Typen Mauser SP66 und MSG90.¹¹⁶

Insbesondere in den letzten zehn Jahren wurde verstärkt auf deutsche Kleinwaffenmodelle zurückgegriffen. Die National Security Guard, die zur Terrorismusbekämpfung eingesetzt wird, hat 2012 wohl mehr als 16.000 MP5 bestellt und 675 Scharfschützengewehre SG551 von Sig Sauer gekauft.¹¹⁷ 2015 soll die Indian Ordnance Factory Board durch »reverse engineering« eine indische Variante der MP5 entwickelt haben.¹¹⁸ Der Bundesstaat Uttar Pradesh hat 2012 begonnen, die Polizei mit MP5 für den Kampf gegen die Naxaliten auszustatten. Der ebenso von diesen Kämpfen betroffene Bundesstaat Mahahastra hat bereits vor Jahren seine Force One Einheit entsprechend ausgerüstet.¹¹⁹ Im Bundesstaat Manipur wurde 2011 geplant, die neu aufgestellte Hilfsmiliz der Lokhtak Protection Force mit wenigstens 775 MP5 für den Kampf gegen die lokalen bewaffneten Gruppen auszustatten.¹²⁰ Allerdings bleibt unklar, ob dieses Vorhaben umgesetzt worden ist und woher ggf. die Maschinenpistolen geliefert wurden, denn interessanterweise haben die lokalen Behörden angekündigt, die Waffen aus den USA zu beschaffen, obwohl Heckler&Koch offiziell dort keine MP5 produziert.

Die Bundesregierung hat seit 2002 jedes Jahr Genehmigungen für Exporte von KLW und Munition an Indien erteilt. Darunter befanden sich Genehmigungen für mehr als 18.000 Maschinenpistolen inkl. 27.000 Teile dafür sowie für 475 Sturmgewehre inkl. 1.800 Teile. In kleineren Stückzahlen wurden auch Gewehre, Panzerfäuste, Granatpistolen sowie Nachtsichtgeräte und Zielfernrohre genehmigt. Außerdem wurde der Export von wenigstens 350.000 Schuss Munition genehmigt.¹²¹ Die an UNROCA gemeldeten Stückzahlen waren etwas geringer: 427 Sturmgewehre und 16.030 Maschinenpistolen, davon ein Großteil (12.000 Stück) wahrschein-

lich für die National Security Guard. Im Bereich der »zivilen« Handfeuerwaffen wurden seit 2002 mehr als 1.000 Revolver & Pistolen und mehr als 1.000 Gewehre exportiert. Vor allem aber wurde Munition geliefert: mehr als 160 Tonnen Munition und Munitionsteile für Gewehre sowie 11 Tonnen für Pistolen & Revolver. Dazu passt auch, dass der Bundessicherheitsrat 2009 die Lieferung von Herstellungsausrüstung für Munition durch die Fritz Werner GmbH genehmigt hat.¹²² Und in naher Zukunft könnten weitere lukrative Aufträge für deutsche Unternehmen ins Haus stehen. Die indische Regierung plant u. a. Ausschreibungen für wenigstens 65.000 Sturmgewehre und 4.000 leichte Maschinengewehre. Anfang Dezember wurden eine Reihe von Kleinwaffenherstellern, darunter die Blaser Jagdmaschinen GmbH, Sig Sauer und der französische Partner von Krauss-Maffei-Wegmann, Nexter, von der indischen Regierung gebeten, Angebote für die Lieferung von 5.000 Scharfschützengewehren einzureichen.¹²³

-
- 115** India Armed Violence Assessment (2014): Small Arms of the Indian State. IAVA Issue Brief Nr. 4/2014, S. 2.
- 116** Sangeeta Saxena (2013): CRPF fights its toughest battle in anti-naxal operations. India Strategic (online); Zwischen 2008 und 2011 wurden zuletzt 1.576 MP5 gekauft, siehe Monish Gulati (2012): Indian Central Armed Police Forces (CAPF) – Missions and Modernisation. SSRN-Datenbank, S. 9.
- 117** IAVA (2014), s. o., S. 3.
- 118** Das Staatsunternehmen Indian Ordnance Factory Board hat 2015 den Prototyp einer durch »reverse engineering« erbauten Variante der MP5 präsentiert. Das Modell Anamika soll in größerer Stückzahl beschafft werden. »Unnamed – India's Ordnance Factory Board »ANAMIKA« MP5«, <http://www.thefirearmblog.com/blog/2016/06/16/of/> (25. 8. 16).
- 119** Times of India (2012): Govt promises to equip police with latest weapons firearms. (online) 3. 7. 2012; Prakash Katoch (2013): Equipping Cutting Edge Infantry, in: Indian Defence Review, Nr. 4/2013.
- 120** HNS (2009): Police Commandos to be armed with German guns. (online) 5. 12. 2009; Sangai Express (2011): Cdos to get more lethal weapons. (online) 20. 2. 2011.
- 121** 2015 wurde der Export von Munition für Sport- und Jagdgewehre, für Revolver & Pistolen sowie für Haubitzen im Wert von 50 Mio. € genehmigt. Allerdings lässt sich der genaue Wertanteil an Kleinwaffenmunition nicht errechnen.
- 122** Deutscher Bundestag (2015c), Drucksache 18/4194, S. 15.
- 123** Vivek Raghuvanshi (2016): India Hunts Overseas for Sniper Rifles. Defense News (online), 14. 12. 2016.

»Strategische Partnerschaft« statt Kriterien

Die deutschen Rüstungsexporte nach Indien veranschaulichen, welchen geringen Stellenwert die Politischen Grundsätze haben, wenn es um Genehmigungen für strategische Partner geht. Gemessen an den Exportgenehmigungen zwischen 1999 und 2014 in Höhe von einer Milliarde Euro ist Indien der größte Empfänger deutscher Rüstungsgüter in Südasien. Als strategischer Partner und potentiell lukrativer Absatzmarkt kann Indien sich auf positive Entscheidungen verlassen, selbst wenn die Kleinwaffen in innerstaatlichen Auseinandersetzungen oder bei Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden oder zur Eskalation beitragen können. Auch andere relevante Widersprüche zu den Kriterien der Politischen Grundsätze, wie der explosive Grenzkonflikt mit Pakistan um die Kaschmir-Region oder die Tatsache, dass Indien weiterhin Atomwaffen besitzt, den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag nicht unterschrieben hat und nicht bereit ist, mit der Internationalen Gemeinschaft über deren Abrüstung zu verhandeln, werden zugunsten der strategischen Partnerschaft hinten angestellt.

2.3.5. Jemen (und die saudische Militärintervention)

»Für mich ist es besser für YR 25,000 [USD 110] pro Monat zu arbeiten, als zu Hause zu bleiben ohne etwas zu tun.«¹²⁴

Walid, 15 Jahre, Kindersoldat der 1. Panzerdivision der jemenitischen Armee 2011

Seit der Wiedervereinigung Jemens 1990 ist das Land kaum zur Ruhe gekommen. Bewaffnete Machtkämpfe zwischen den verschiedenen Stämmen, verstärkte terroristische Aktivitäten von Al Qaida und die Eskalation religiös motivierter Konflikte zwischen Sunniten und Schiiten prägten die letzten 20 Jahre. Die Machtergreifung der schiitischen Al-Houthi-Milizen 2015 nach mehr als zehn Jahren Bürgerkrieg bedeutete den Auftakt für die weitere Eskalation und Internationalisierung des zunehmend entlang der alten Nord-Süd-Trennungslinien geführten Bürgerkriegs. Vor allem die USA und Saudi Arabien verstärkten ihre militärische Unterstützung für die abgesetzte Regierung und deren verbündete Stämme. Saudi-Arabien hat innerhalb des Golf-Kooperationsrates ein breites Bündnis für den Kampf gegen die Houthi mobilisiert. Unter anderem beteiligen sich die Vereinigten Arabischen Emirate, Katar und Jordanien mit Luftangriffen zumindest zeitweise an den saudischen Offensiven. Zudem setzt Saudi-Arabien auch Bodentruppen ein.

Bewaffnete Kinder gehören zum Kriegsalltag

Die seit mehr als zehn Jahren währenden Kämpfe haben erhebliche Opfer unter der Bevölkerung gefordert und mehr als 2 Mio. Menschen zu Vertriebenen meist im eigenen Land gemacht. Alleine seit dem jüngsten militärischen Eingreifen der saudischen Koalition im März 2015 wurden mehr als 35.000 Menschen getötet.¹²⁵ Auch in diesem Konflikt gehören Kindersoldaten auf beiden Seiten zum Alltag. Während des »Jemenitischen Frühlings« 2011, der zur Absetzung der damaligen Regierung führte, hat z. B. die 1. Panzerdivision Minderjährige an Kontrollpunkten und zur Absicherung der Demonstrationzüge eingesetzt.¹²⁶ Auch die Republikanische Garde, die inzwischen in weiten Teilen auf Seiten der Houthi kämpft, hat Minderjährige eingesetzt, genauso wie die paramilitärischen Central Security Forces (inzwischen in Special Security Forces umbenannt) des Innenministeriums. Ein 19-jähriger Soldat gab an, dass er 2009 mit 12 Jahren von der 1. Panzerdivision rekrutiert worden sei.¹²⁷

Nicht anders sieht es auf Seiten der Houthi aus: Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 30 % der Houthi-Milizen Minderjährige sind, mehrheitlich zwischen 12 und 17 Jahre alt. Die Vereinten Nationen haben 2013–2014 die Rekrutierung von mehr als 250 Kindern durch die Houthi verifiziert – einige sogar erst 6 Jahre alt. Eingesetzt wurden sie an Checkpoints – aber auch bei Angriffen.¹²⁸ Auch Al Qaida und deren verbündete

-
- 124 IRIN (2011): Conflict generating more soldiers. (online) 20. 7. 2011 (Übersetzung des Autors).
- 125 Control Arms (2016): Dealing in Double Standards – How arms sales to Saudi Arabia are causing human suffering in Yemen. ATT Monitor, Case Study Nr. 2, S. 2.
- 126 Child Soldiers International (2013b): Yemen. S. 6, 10; IRIN (2011), s. o.
- 127 Yemen Times (2012): Child rights organisations silent on child military recruitment. (online) 16. 4. 2012; CSI (2013b), s. o., S. 2; CSI (2013a), s. o., S. 98; Huffington Post (2016): How Children are forced to the front lines of the Yemeni war. (online) 23. 1. 2016.
- 128 Priyanka Gupta (2015): The Child Soldiers of Yemen. Al-Jazeera, 4. 3. 2015; UNO (2015b), s. o., S. 35; Human Rights Watch (2015): Yemen – Houthis Send Children Into Battle.

Schaubild 6: Exportgenehmigungen für Jordanien, Saudi Arabien, Vereinigte Arabische Emirate (VAE) 2002–2015

	Jordanien	Saudi Arabien	VAE
Gewehre (KWL)	2.027 Stück 7.030 Teile	37.224 Stück 1,6 Mio. Teile	2.364 Stück 9.746 Teile
Gewehrmunition	0,52 Mio. Schuss	40 Mio. Schuss 20 Mio. Teile	1,1 Mio. Schuss 21,5 Mio. Teile
Maschinenpistolen	2.622 Stück 39.202 Teile	4.812 Stück 0,3 Mio. Teile	5.300 Stück 7.417 Teile
MP-Munition	5,1 Mio. Schuss	1,2 Mio. Schuss	0,83 Mio. Schuss
Maschinengewehre	10 Stück 10 Teile	899 Stück 995 Teile	
MG-Munition		2 Mio. Schuss	2.000 Schuss

Milizen rekrutierten Minderjährige. Nach Angaben der UNO waren es 2013 mehr als 50 Kinder. Hinzu kommen noch die Kindersoldaten der Stammesmilizen, die vor allem gegen die Houthi kämpfen. Sowohl für Al-Qaida als auch die Stammesmilizen sind die Schätzungen noch unzuverlässiger als für die Houthi, aber die UNO ging bereits 2010 – also vor der jüngsten Eskalation – davon aus, dass etwa 50 % der Kämpfer in diesen Milizen unter 18 Jahren sind.¹²⁹

Kinder werden in diesem Konflikt von allen Seiten unter Beschuss genommen. Schulen und Krankenhäuser werden angegriffen. Auch der saudisch geführten Koalition werden schwerwiegende Verstöße gegen die Resolution 1612 vorgeworfen. Die UNO geht davon aus, dass Saudi Arabien 2015 für mehr als 60 % der getöteten Kinder im Jemen verantwortlich ist. Nur auf saudischen Druck wurde das Land nachträglich wieder aus der »Liste der Schande« im UN-Bericht zu Kindern in bewaffneten Konflikten für das Jahr 2015 gestrichen.¹³⁰

Kleinwaffen im Jemen – Eine unfreiwillige deutsch-saudische Koproduktion mit Zukunft?

Insbesondere in den 1960/70er Jahren und dann wieder nach 1990 erhielt der Jemen Ausstattungshilfe und Ausbildungsunterstützung aus Deutschland. Waffenexporte spielten dabei jedoch keine Rolle. In den letzten beiden Jahrzehnten wurden so gut wie keine Kleinwaffen in den Jemen geliefert. Eine Ausnahme bildet die Genehmigung für den Export von Kleinwaffen im Wert von 1 Mio. € und Kleinwaffenmunition im Wert von 3,3 Mio. € zwischen 1999–2003, also kurz vor der militärischen Eskalation des Konflikts zwischen Präsident Saleh und den Houthi 2004. Allerdings ist nicht klar, ob und in welchem Umfang die Güter auch geliefert worden sind.

Indirekt scheinen jedoch trotzdem etliche Kleinwaffen in den Jemen gelangt zu sein. Ein Faktor war sicherlich die ausgeprägte »Waffenkultur« im Land: Jemen gilt als einer der Staaten mit der größten Anzahl von Kleinwaffen pro Einwohner.¹³¹ Hinzu kommt die strategische Lage, die das Land am Eingang zum Roten Meer zu einem wichtigen Knotenpunkt für den legalen und illegalen Waffenhandel nach Afrika macht. So organisierten z. B. die Konfliktparteien im somalischen Bürgerkrieg ihren Nachschub häufig über den Jemen und konnten sich auf Unterstützung der dortigen Regierung verlassen. Trotz eines UN-Waffenembargos vereinbarte Präsident Saleh mit der somalischen Übergangsregierung 2005 die Lieferung von G3-Sturmgewehren.¹³² Das G3-Sturmgewehr ist bis heute sowohl bei den jemenitischen Streitkräften als auch bei diversen Milizen in größerer Stückzahl vorhanden.¹³³

¹²⁹ Child Soldiers International (2013b), s. o., S. 11.

¹³⁰ Colum Lynch (2016): U.N. Chief Says Saudi Air War Taking Heavy Toll on Yemeni Children. The Cable (online), 2. 8. 2016; Georg Schwarte (2016): Skandal um »Liste der Schande«. tagesschau.de (online), 8. 6. 2016.

¹³¹ Derek Miller (2009): Demand, Stockpiles, and Social Controls – Small Arms in Yemen. Small Arms Survey, Occasional Paper Nr. 9/2009, S. 28. Den Schätzungen nach befanden sich 2009 etwa 6–9 Mio. Kleinwaffen im Privatbesitz.

¹³² UNO (2005): Letter dated 5 October 2005 from the Chairman of the Security Council Committee established pursuant to resolution 751 (1992) concerning Somalia addressed to the President of the Security Council. UN-Dok. S/2005/625, S. 13.

¹³³ Edward C. Ezell (1988): Small Arms of the World. Harrisburg (2. Auflage), S. 445.

Gegenwärtig geht die größte Gefahr für die weitere Proliferation deutscher Kleinwaffen im Jemen von der von Saudi-Arabien angeführten Militärkoalition aus. Die saudische Königsfamilie hat bereits seit vielen Jahren die Waffenkäufe der jemenitischen Regierung finanziert. Mit Beginn der saudischen Intervention im Bürgerkrieg wurden die Kämpfer gegen die Houthi auch direkt mit saudischen Waffen versorgt.¹³⁴ Viele dieser Waffen stammen entweder aus deutscher Produktion oder waren Lizenzproduktionen. So hat z. B. die saudische Luftwaffe 2015 die gegen die Houthi kämpfenden Stammesmilizen mit älteren G3-Sturmgewehren versorgt.¹³⁵

Seit Jahrzehnten zählt Saudi-Arabien zu den besseren Kunden der deutschen Rüstungsindustrie. Bereits Ende der 1960er Jahre erhielt das Land eine Lizenz für die G3-Produktion. In den 1980ern folgte die Lizenz für die Produktion von MP5-Maschinenpistolen. Und obwohl die Bundesregierung indirekt einräumt, dass sie mit den G3-Lizenzgeschäften mit Iran und Pakistan negative Erfahrungen gemacht hat, bekam Saudi-Arabien 2008 erneut eine Produktionslizenz für das Nachfolgemodell G36: Maßgeblich waren – wie schon oft zuvor – »außen- und sicherheitspolitische Interessen der Bundesregierung«.¹³⁶ Bis 2014 wurden mehr als 20.501 Teilsätze und etwa 1,2 Mio. Teile im Wert von 27 Mio. € für das G36 exportiert. Zusätzlich erhielt Saudi-Arabien seit 2000 mehrere zehntausend fertig montierte G36-Sturmgewehre direkt aus Deutschland. Allerdings bleibt die Gesamtmenge unklar: An UNROCA wurden seit 2006 mehr als 36.000 G36-Exporte gemeldet. Dem Bundestag wurde 2015 mitgeteilt, dass sogar 46.300 Ausfuhrbeförderungsgenehmigungen erteilt worden sind. Viel wichtiger im Hinblick auf das Risiko der zukünftigen Verbreitung dieser Waffen ist allerdings, dass nach Angaben der Bundesregierung keine Obergrenze für die in Saudi-Arabien produzierten G36 vereinbart worden ist.¹³⁷

Mit Jordanien und den Vereinigten Arabischen Emiraten sind gleich zwei weitere wichtige Empfänger deutscher Kleinwaffen der letzten Jahre an der Intervention im Jemen mit beteiligt. Seit 2002 wurden für diese Länder in erheblichem Umfang Exportgenehmigungen für KKW und Munition erteilt:

Bei dieser Menge an tödlichen Kleinwaffen und den fortdauernden Spannungen in der Region konnte es nur noch eine Frage der Zeit sein, bis deutsche Kleinwaffen in die Hände jemenitischer Sicherheitskräfte oder – als Beutewaffen – in die Hände der Oppositionsgruppen gelangen würden. 2015 gab es bereits einen ersten Beleg für G36-Sturmgewehre in den Händen der Houthi.¹³⁸ Ohnehin haben die Houthi spätestens mit der Übernahme der Regierungsgewalt 2015 und dem Überlaufen der Republikanischen Garde Zugang zu einem erheblichen Teil der von den USA und Saudi-Arabien zuvor gelieferten Waffen erhalten.

Waffenlizenzen für unzuverlässige Partner

Die Verbreitung deutscher Kleinwaffen im Jemen ist nicht auf direkte Rüstungsexporte aus Deutschland zurückzuführen. Es sind die Lieferungen an Nachbarstaaten oder andere Staaten, wie Iran, die dafür gesorgt haben, dass im jemenitischen Bürgerkrieg auch mit deutschen Waffen gekämpft wird. Wie bereits an einigen anderen Beispielen gezeigt, erweist sich auch bei Saudi-Arabien und dem Jemen erneut, dass die Bundesregierung aus kurzfristigen politisch-strategischen und wirtschaftlichen Gründen das langfristige Risiko der Weiterverbreitung deutscher Kleinwaffen in Kauf nimmt. Seit Jahrzehnten werden arabische Staaten in dieser hochexplosiven Konfliktregion mit Waffen versorgt. Obwohl die Politischen Grundsätze eigentlich festlegen, dass Kriegswaffen nicht an sonstige Drittstaaten geliefert werden sollen, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, wurden trotzdem auch 2015 Kleinwaffen an die oben erwähnten Staaten geliefert: mehr als 3.000 Maschinenpistolen und 500 Sturmgewehre. Insbesondere die (militärische) Interventionspolitik Saudi-Arabiens in den letzten Jahren gibt zudem Anlass zu der Befürchtung, dass die bisher an Saudi-Arabien gelieferten Rüstungsgüter demnächst auch in weiteren Konfliktgebieten eingesetzt werden.

134 Sarah Phillips (2011): Yemen and the 2011 Arab Uprisings. Adelphi Series, S. 130.

135 Spiegel Online (2015): Bundesregierung verlangt Aufklärung von Saudi-Arabien. (online) 12. 6. 2015.

136 Deutscher Bundestag (2011), Drucksache 17/7926, S. 8.

137 Deutscher Bundestag (2015d), Drucksache 18/6525, S. 1f.; Deutscher Bundestag (2011), s. o., S. 5&8; Deutscher Bundestag (2014c), Drucksache 18/2075, S. 2ff; Deutscher Bundestag (2015b), S. 16.

138 Michael Smallwood (2015): North American anti-materiel rifles with Houthi forces in Yemen. ARES The Hoplite (online), 19. 11. 2015.



3

Weiterverbreitung
deutscher
Kleinwaffen

»Das G3 ist eine sehr populäre Waffe. Man kann es vergraben, es schlagen und schütteln – und es funktioniert nach wie vor. Die Leute bevorzugen deutsche Waffen, da sie stärker und besser sind. Sie haben mehr Wirkung. Sie zerstören mehr.«¹³⁹

Ishmael Beah, ehemaliger Kindersoldat aus Sierra Leone.

Die Länderbeispiele haben deutlich gemacht, dass deutsche Waffen auch heute noch ihren Weg in die Hände von Kindersoldaten finden können. Auch wenn der legale, direkte Rüstungsexport dabei natürlich eine gewichtige Rolle spielt, wurde durch die Fallbeispiele der Blick auch auf eine Reihe von anderen Faktoren gelenkt, die für die Verbreitung deutscher Kleinwaffen in Ländern, in denen Kindersoldaten und Kindersoldatinnen eingesetzt werden und wo andere schwere Kinderrechtsverletzungen stattfinden, verantwortlich und entscheidend sein können.

Auch Jahrzehnte zurückliegende Exportentscheidungen unterschiedlicher Bundesregierungen sind teils direkt, teils indirekt dafür verantwortlich, dass Kindersoldaten heute mit deutschen Kleinwaffen kämpfen müssen oder damit getötet werden. Insbesondere die Vergabe von Produktionslizenzen schuf strukturelle Voraussetzungen dafür, dass diese Waffen auch heute noch für Konflikte verfügbar sind. Die Lizenzen förderten den Auf- und Ausbau von Rüstungsproduktionskapazitäten in anderen Staaten. Der mögliche Export der dort nachgebauten Kleinwaffen war dann kaum noch zu kontrollieren.

Ein weiterer Faktor ist der Weiterverkauf deutscher Waffen, bzw. mit deutschen Komponenten hergestellter Waffen, an Konfliktparteien durch andere Staaten. Bei der Auswahl der Empfängerstaaten deutscher Kleinwaffen spielten außen- und sicherheitspolitische Erwägungen häufig eine größere Rolle als der gesicherte Endverbleib. Ursprünglich als »sicher« bewertete Empfängerländer, wie z. B. Iran und Pakistan, haben sich später – zum Beispiel nach Regierungswechseln – als wenig verlässlich erwiesen. Bei einigen Bündnispartnern, wie z. B. Großbritannien, wurde in manchen Fällen von vornherein bewusst auf Endverbleibsvorgaben

verzichtet. Das Proliferationsrisiko wurde als nachrangig eingestuft.

Ein oft vernachlässigter Faktor ist die Munition. Die verlässliche Verfügbarkeit von passender Munition ist ein wichtiger Entscheidungsfaktor für den Kauf bestimmter Kleinwaffen und Leichter Waffen. Nicht umsonst waren zumindest in der Vergangenheit viele Lizenzproduktionen für Handfeuerwaffen auch mit dem Aufbau von Munitionsfabriken verbunden. Bislang wurde weder diesen Anlagen- und Technologieexporten, noch den direkten Munitionsverkäufen die entsprechende Aufmerksamkeit zuteil.

3.1. Lizenzfertigung – Grundlage für unkontrollierte Verbreitung

Deutsche Rüstungsunternehmen haben bereits in den 1960er Jahren begonnen, Waffen und Munition im Ausland zu produzieren. Es war eine Win-win-Konstellation für Regierung und Industrie. Die Rüstungsunternehmen und Anlagenbauer profitierten von den langfristigen Zulieferungsvereinbarungen für einzelne Komponenten und hatten aufgrund der geringeren Genehmigungshürden für die Lieferung von Ersatzteilen und Rüstungskomponenten auch mehr Planungssicherheit. Die Bundesregierung wiederum nutzte solche Geschäfte zur Pflege außenpolitischer Beziehungen. In den 1960er Jahren wurden diese Geschäfte auch als Anreize eingesetzt, um eine Anerkennung der DDR durch die Empfängerstaaten zu unterbinden. Vor allem aber entledigte sich die Bundesregierung durch Vergabe von Lizenzproduktionen der politischen Verantwortung dafür, was später mit diesen Waffen geschieht. Mehr noch: Man musste sich nicht länger mit einer wachsenden Anzahl von einzelnen Waffen- und Munitionslieferungen beschäftigen. Exemplarisch zeigt das ein Zitat aus einem Briefwechsel des Auswärtigen Amtes: »Weiter entspricht es unserer bisherigen Haltung sowohl Indien als auch Pakistan gegenüber, die Lieferung von Fertigungsteilen für eine in diesen Ländern laufende Produktion zu genehmigen, weil die Förderung der Herstellung von Waffen in den betreffenden Ländern uns der Notwendigkeit enthebt, Anträge auf Lieferung von Fertigwaffen entsprechend unserer grundsätzlichen Haltung in dieser Frage abzulehnen.«¹⁴⁰

139 Im Gespräch mit Vertretern des Deutschen Bündnis Kindersoldaten 2012 in Berlin.

140 Archiv des Auswärtigen Amtes (1966): Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 28. 6. 1966. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Band 57.

Exportgenehmigungen für technische Unterlagen, Herstellungsgerätschaften und Einzelteile für die Waffen- und Munitionsfertigung wurden lange Zeit problemlos erteilt als solche für fertige Waffen. Die deutsche Mitwirkung war weniger sichtbar und zudem konnte man Länder, an die Deutschland nicht offen Waffen liefern wollte, an die Lizenzproduzenten verweisen.

3.1.1. Sturmgewehre und Maschinenpistolen für die Welt

Vor allem das Sturmgewehr G3 und die Maschinenpistole MP5 von Heckler&Koch sind Paradebeispiele für die enorme Verbreitung deutscher Kleinwaffen.¹⁴¹ Die freizügige Lizenzvergabepolitik der Bundesregierung, insbesondere in den 1960er und 1970er Jahren, legte den Grundstein dafür, dass dieses Sturmgewehr immer noch auf vielen Schlachtfeldern eingesetzt wird und zusammen mit dem russischen AK47 und dem US-amerikanischen M16 zu einem Synonym für das Übel »Kleinwaffen« geworden ist.

Bereits aus den Länderbeispielen in Kapitel 2 wurde ersichtlich, wohin diese Freizügigkeit führen kann. Die Lizenzproduktion im Iran, in Pakistan und in Saudi-Arabien hat dafür gesorgt, dass G3-Gewehre und MP5-Maschinenpistolen nach Jemen und die Philippinen gelangten. Aber auch aus anderen Staaten fanden Waffen dieser Typen ihren Weg in bewaffnete Konflikte. Beispielhaft genannt seien:

- ▶ Portugiesische G3-Sturmgewehre wurden auch in größerem Umfang im Unabhängigkeitskrieg in Osttimor eingesetzt.¹⁴²
- ▶ Nach Uganda gelangten G3-Sturmgewehre über den Umweg Frankreich. Wegen politischer Bedenken der Bundesregierung übernahm die Manufacture Nationale d'Armes des St.-Etienne die Produktion bzw. zumindest die Endmontage der Waffen.¹⁴³
- ▶ Während des Bürgerkrieges im Sudan wurden über Saudi-Arabien und Großbritannien Bauteile für das G3 geliefert. 1991/92 sollen dann aus dem Iran 50.000 Sturmgewehre an das Regime in Khartoum geliefert worden sein.¹⁴⁴

- ▶ In Kenia gehört das G3-Sturmgewehr seit mehr als 40 Jahren zur Standardbewaffnung der Streitkräfte, obwohl aus Deutschland keine Gewehre geliefert worden sind. Die Sturmgewehre und MP5 wurden anfänglich stattdessen in Großbritannien zusammengebaut und von dort geliefert. Außerdem sollen später entweder aus dem Iran oder Pakistan G3 geliefert worden seien.¹⁴⁵
- ▶ Mitte der 1970er Jahre sollen etwa 4.000 in Thailand in Lizenz produzierte HK33E-Gewehre an Chile geliefert worden sein. Diese wurden in den 1990er Jahren dann an Ekuador weiterverkauft.¹⁴⁶

-
- 141** Neben dem Sturmgewehr und der Maschinenpistole von Heckler&Koch wurden bis in die 1970er Jahre auch weitere Lizenzen von Heckler & Koch bzw. Rheinmetall oder der Bundesregierung für solche Kleinwaffen und Leichten Waffen vergeben. Einige Beispiele: Lizenzen für das leichte Maschinengewehr HK21 wurden an Griechenland, Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Portugal und Thailand vergeben. Das Maschinengewehr MG3 bzw. MG42/59 wurde z. B. in Griechenland, Iran, Pakistan, Türkei und Italien gefertigt. Die in Italien von drei Unternehmen (Beretta, Frachi und Whitehead Moto) produzierten MG42/59 wurden u. a. an Chile, Mosambik und Nigeria exportiert. Mehr als 1.000 MG42/59 sollen in den 1970er Jahren aus Italien an Saudi Arabien geliefert worden sein. Siehe die jeweiligen Ländereinträge bei Janes Infantry Weapons 2002 (online); Spiegel Nr. 33/1980, S. 28.
- 142** siehe Griffith (1997), s. o., S. 488f. und Deutscher Bundestag (1989a), Drucksache 11/4026, S. 10, Deutscher Bundestag (1989b), Drucksache 11/5399, S. 5; Small Arms Survey (2008): Dealing with the kilat – An historical overview of small arms availability and arms control in Timor-Leste. Timor-Leste Armed Violence Assessment Issue Brief, Nr. 1/2008.
- 143** Roman Deckert (2008b): morden mit in aller Welt – Deutsche Kleinwaffen ohne Grenzen. iz3w, Nr. 308/2008.
- 144** Roman Deckert (2005): Deutsches Kriegsgerät im Sudan. Deutsches Aktionsbündnis Kleinwaffen Stoppen, DAKS-Newsletter, 12/2005, S. 2; Zwischen 1959 und 1965 erhielt der Sudan zudem auch direkt aus Deutschland bis zu 30.000 G3-Sturmgewehre.
- 145** Roman Deckert (2008c): Kenia – Krise und Kleinwaffen, in: DAKS-Newsletter Nr. 1/2008, S. 3f.; Deutscher Bundestag (2011), S. 7.
- 146** Bureau of East Asian and Pacific Affairs (1975): Thai-manufactured HK33 rifles to Chile. Public Library of US Diplomacy, Wikileaks.org, 12. 9. 1975; Roman Deckert (2008d): HK33 Einsatz in Ekuador. DAKS-Newsletter 3/2008, S. 3.

- ▶ 2007 vereinbarte die Pakistan Ordnance Factory und Vietnam den Verkauf von pakistanischen MP5 (bezeichnet als SMG-PK 9mm). Das Geschäft belegt, dass die MP5 auch mehr als 40 Jahre nach ihrer Einführung immer noch nicht aus der Mode gekommen sind.¹⁴⁷ Darüber hinaus sollen die MP5 von Pakistan auch an Kenia, Südafrika und die Philippinen geliefert worden sein.¹⁴⁸
- ▶ Während der indonesischen Militärintervention in Ost-Timor hatte der türkische Lizenznehmer (MKEK) in den 1990er Jahren die indonesischen Sicherheitskräfte u. a. mit MP5 beliefert.¹⁴⁹

In vielen Fällen war die Frage des Endverbleibs auch Gegenstand der Verhandlungen. Allerdings wurden die Endverbleibsbedingungen scheinbar unterschiedlich gehandhabt: Bei Pakistan und Iran wurde auf eine solche Klausel verzichtet. Auch bei einem der damals größten Waffenexporteure, Großbritannien, gab es keine Auflagen für die von Royal Ordnance produzierten bzw. zusammengebauten G3 und MP5. Stattdessen hieß es lediglich: »Die Bundesregierung war ihrerseits der Überzeugung, dass der britische Lizenznehmer seine

- 147** Rahul Bedi (2007): Despite India's Protests, Vietnam buys arms from Pakistan. Hindustan Times, 17. 8. 2007.
- 148** amnesty international (2003): A Catalogue of Failures – G8 Arms Exports and Human Rights Violations. S. 55.
- 149** Oxfam (1998): Out of Control – the loopholes in UK controls on trade of arms. S. 16; Frida Berrigan/Michelle Ciarroczy (2000): Profiling the Small Arms Industry. World Policy Arms Trade Resource Center.
- 150** Deutscher Bundestag (1992b), Drucksache 12/3041, S. 3.
- 151** Allerdings ist nicht klar, ob sich die Türkei daran gehalten hat. Auch über den Gesamtumfang der Produktion herrscht Unklarheit. Die Angaben schwanken zwischen 300.000-500.000 produzierten Gewehren. Außerdem ist nicht ersichtlich, ob die türkische Regierung mit der Produktion der älteren G3-Gewehre aufgehört hat und was mit den überschüssigen G3-Sturmgewehren passiert ist. Es gab Spekulationen, dass diese für den Export weiter produziert werden sollen, siehe Geneva Institute fo Graduate International Studies: Small Arms Survey 2002 – Counting the Human Cost. GIGIS, 2002, S. 50.
- 152** Die Schaubilder 7 und 8 basieren auf einer Auswertung verschiedener Dokumente mit z.T. widersprüchlichen Informationen, u. a.: Archiv des Auswärtigen Amtes (1975: Schreiben von Heckler&Koch vom 22. 10. 1975. Band 117 47; Deutscher Bundestag (1990), Drucksache 11/6537; Deutscher Bundestag (1992b), s. o.; Deutscher Bundestag (2011); DAKS (2010): Lizenzlexikon Heckler&Koch – G3 und HK33, in: DAKS Kleinwaffen-Newsletter, Nr. 10, 10/2010; S. 5; Jürgen Grässlin (2011): Versteck dich, wenn sie schießen. 2011, S. 365.

Schaubild 7: Übersicht der G3-Lizenzen (HK33)¹⁵²

(in grau = unklar ob Lizenz erteilt oder erteilte Lizenz genutzt worden ist)

Brasilien	G3 (1976) HK33 (Option vor 1975)
Frankreich	G3 (1970) HK33
Griechenland	G3 (1977) HK33E
Großbritannien	HK33 (vor 1975)
Iran	G3 (1967)
Kanada	HK33 (Option vor 1975)
Kolumbien	G3
Malaysia	G3 HK33
Mexiko	G3 (1979)
Myanmar	G3 (1969)
Norwegen	G3 (1967)
Philippinen	G3
Portugal	G3 (1961)
Saudi Arabien	G3 (1969)
Schweden	G3 (1964) – als AK4
Thailand	HK 33E (1971)
Türkei	G3 (1967) HK33E (1998)

Exportrechte unter Beachtung der britischen Rechtsvorschriften wahrnimmt«. ¹⁵⁰ Sprich: Großbritannien konnte im Prinzip nach Belieben verfahren. Dass aber auch ein anderes Vorgehen möglich war, zeigten die Bestrebungen der Bundesregierung ab Mitte der 1960er Jahre, nachträglich eine Einigung mit Portugal über den Endverbleib von dort in Lizenz produzierten Kleinwaffen zu erzielen.

Insgesamt scheint die Bundesregierung seit den 1990er Jahren vorsichtiger vorzugehen. Die Türkei musste sich – anders als bei der 1967 gewährten G3-Lizenz – 1998 verpflichten, das HK33E nur für den Eigenbedarf zu produzieren.¹⁵¹

Schaubild 8: Übersicht der MP5-Lizenzen (HK53)

(in grau = unklar ob Lizenz erteilt oder erteilte Lizenz genutzt worden ist)

Griechenland	MP5 HK53E (1990)
Großbritannien	MP5 (1972)
Kolumbien	MP5
Mexiko	MP5 (1979)
Pakistan	MP5 (1983)
Portugal	MP5 (Option nicht genutzt)
Saudi Arabien	MP5 (1985)
Türkei	MP5 (1983)

Über die Identifizierung solcher Einzellieferungen hinaus gilt: Der genaue Verbreitungsgrad der G3-Sturmgewehre und MP5-Maschinenpistolen lässt sich nicht feststellen. Nach Angaben der Bundesregierung wurde das Sturmgewehr bereits bis 1988 von Heckler&Koch in mehr als 80 Staaten geliefert, die MP5-Maschinenpistole in mehr als 60 Staaten.¹⁵³ Naturgemäß wurde das G3 inzwischen allerdings in vielen Streitkräften als Standardbewaffnung abgelöst, so in Kolumbien und Myanmar während der 1990er Jahre. Zumindest in einigen Fällen, wie z. B. jüngst von Saudi-Arabien an den Jemen, wurden die G3 nach der Ausmusterung an andere Sicherheitsbehörden weitergegeben und vermutlich auch auf dem Weltmarkt verkauft.

3.1.2.

Tödliche Fabriken von Fritz Werner

Der Verkauf von Produktionslizenzen war oft gekoppelt an Vereinbarungen zum Aufbau entsprechender Produktionsanlagen. Die beiden Herstellerfirmen des G3, Heckler&Koch und Rheinmetall, bedienen sich des Unternehmens Fritz Werner.¹⁵⁴ Jahrzehntlang (vor allem von den 1960er bis 1980er Jahren) war es dabei von Vorteil, dass Fritz Werner zur bundeseigenen Deutsche Industrieanlagen GmbH (DIAG) gehörte. Damit genehmigte die Bundesregierung die Exportanträge von Firmen, die ihr gehörten. Der Vorteil für die Käuferstaaten war, dass sie ein Komplettpaket kaufen konnten: Lizenz, Anlagen-aufbau, Schulungen und technische Berater inklusive. Oft wurden auch gleich passende Produktionsanlagen für die Munition der lizenzierten Waffen mitgeliefert. In Iran, Kolumbien, Myanmar, Pakistan und der Türkei war das Unternehmen Fritz Werner beim Aufbau von Gewehr- und Munitionsfabriken mit von der Partie. Aber Fritz Werner stellte auch unabhängig von deutschen Lizenzgeschäften sein Know-how für den Aufbau von Rüstungsproduktionsanlagen bereit: 1964 wurde in Nigeria im Auftrag der Defence Industry Corporation of Nigeria (DICON) eine Anlage errichtet, die unter anderem 5.000 Gewehre und 18.000 Maschinenpistolen pro Jahr herstellen sollte. Während des nigerianischen Bürgerkrieges 1967-70 wurden die Produktionsraten sogar verdreifacht.¹⁵⁵ Sowohl an Iran wie auch Irak

153 Deutscher Bundestag (1989b), S. 2; Jürgen Grässlin (2002): Kleine Waffen – globaler Einsatz, in: antimilitarismus information Nr. 11/2002, S. 69.

154 siehe Otfried Nassauer (2015): Rheinmetall statt Heckler&Koch. BITS (online), 3. 9. 2015. Rheinmetall hat erst Ende der 1960er Jahre mit der Produktion des G3 aufgehört.

155 siehe die Homepage der Defence Industries Corporation of Nigeria (DICON) unter <http://dicon.gov.ng/aboutus.html> (zuletzt aufgerufen 14. 10. 16). Mitte der 1970er Jahre erhielt Fritz Werner dann sowohl den Auftrag aus Nigeria als auch die Genehmigung der Bundesregierung, die Fabrik zu modernisieren. Weitere deutsche Unternehmen, wie z. B. Dynamit Nobel, erhielten Zulieferaufträge. Siehe Archiv des Auswärtigen Amtes (1975b): Fernschreiben Fritz Werner Industrieausrüstungen GmbH vom 15. 8. 1975 an das Auswärtige Amt, in: Politisches Archiv, Band 90, Politisches Archiv Zwischenarchiv 117165; und Archiv des Auswärtigen Amtes (1976): Sachstandsbericht zur Deutschen Rüstungsexportpolitik gegenüber Nigeria des Auswärtigen Amtes vom 15. 7. 1976, in: Politisches Archiv, Band 90, Politisches Archiv Zwischenarchiv 117165.

Info-Box 9

Fritz Werner in Myanmar

Das Land war und ist geprägt von bewaffneten Konflikten. Sowohl die verschiedenen Aufständischen als auch das Regime setzen dabei seit Jahrzehnten Kindersoldaten ein – 2002 sollen es etwa 70.000 Minderjährige gewesen sein. Bis heute bedienen sich alle Konfliktparteien der Kindersoldaten.¹⁵⁸

Aufgrund von Exporten von Rheinmetall und Fritz Werner war das G3-Sturmgewehr schon in den 1960er Jahren als Standardausrüstung der Streitkräfte Myanmars etabliert. Fritz Werner half sogar schon ab 1953 beim Aufbau der Produktionskapazitäten für die Maschinenpistole BA52 und errichtete auch eine Munitionsfabrik. Anfang der 1960er Jahre vereinbarten Deutschland und Myanmar die Lieferung von wenigstens 22.000 G3-Sturmgewehren und 22 Tonnen Munition sowie 800 MG42-Maschinengewehren durch Rheinmetall. 1969 begann Fritz Werner in Myanmar mit dem Aufbau einer Produktionsanlage für die Gewehre. 1976 erhielt das Unternehmen eine Genehmigung zur Modernisierung ihrer Anlagen.¹⁵⁹ Wie viele Gewehre insgesamt produziert worden sind, und ob diese auch exportiert worden sind, ist unbekannt. Offiziell hat die Bundesregierung aufgrund der »innenpolitischen Entwicklungen« in Myanmar ab 1988 keine Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter mehr erteilt.¹⁶⁰ Dies war dann auch nicht mehr notwendig, da längst autonome Strukturen aufgebaut worden waren.

wurden in den 1980er Jahren zeitgleich Werkzeuge und Maschinen zur Herstellung von Kleinwaffen geliefert: Der Iran erhielt G3-Waffen- und Munitionsfabriken, der Irak erhielt Maschinen zur Herstellung von Rohren und Handgriffen für Panzerfäuste.¹⁵⁶

Heute ist das Unternehmen ein Teil von Rheinmetall Industrial Engineering (RIE), einem 50:50 Joint Venture zwischen Rheinmetall Defence und der Investmentgesellschaft MPC. Nach wie vor versorgt Fritz Werner/RIE andere Staaten mit den notwendigen Anlagen zum Bau von Waffen und Munition. Zwischen 2008–2010 hat das Unternehmen z. B. Herstellungsausrüstung für Munition an Ägypten, Indien und in die Türkei geliefert. Auch nach Saudi-Arabien wurde zwischen 2003–2011 Herstellungsausrüstung für Maschinenpistolen und Gewehre exportiert sowie für verschiedene Munitionsarten, u. a. MG- und Kanonenmunition.¹⁵⁷

3.1.3. Lizenzproduktion – Die geöffnete Büchse der Pandora

Bis Ende der 1990er Jahre hat die deutsche Genehmigungspolitik hinsichtlich der Lizenzvergaben entscheidend zur langfristigen Verbreitung deutscher Kleinwaffen beigetragen. Damit war ein freiwilliger, teils gewollter, teils geduldeter Kontrollverlust über deutsche Rüstungstechnik verbunden. Die Meldung von Produktionsquoten wurde nicht eingefordert, Endverbleibskontrollen erfolgten nicht. Mittels Lizenzvergabe konnte sich die Regierung die Empfängerstaaten gewogen halten, die deutschen Unternehmen zufriedenstellen und gegenüber der Öffentlichkeit die Hände in Unschuld waschen.

¹⁵⁶ Spiegel, Nr. 3/1987, S. 43&48.

¹⁵⁷ Die Genehmigungen für Fritz Werner Geschäfte wurden teilweise auch an MAN Ferrostaal GmbH, MAN Ferrostaal Industrieanlagen GmbH erteilt. Für die Exportgenehmigungen siehe Deutscher Bundestag (2015c).

¹⁵⁸ Human Rights Watch (2002): My Gun Was As Tall As Me – Child Soldiers in Burma. S. 3; für einen aktuellen Lagebericht siehe Child Soldiers International (2015b): Under the radar – ongoing recruitment and use of children by the Myanmar army; Ralf Willinger (2014): Tödlicher Drill – Kindersoldaten in Myanmar. In: Ute Köster/Phuong Le Trong/Christina Grein (Hrsg.): Handbuch Myanmar. Horlemann Verlag, S. 339ff.

¹⁵⁹ Deckert (2008b), s. o.; Deckert (2007), s. o.

¹⁶⁰ Deutscher Bundestag (1991), Drucksache 12/1181, S. 6; Ende der 1980er Jahre endete die Zusammenarbeit im Kleinwaffenbereich. Aufgrund der ungesicherten Zulieferungen aus Deutschland entschied sich das Regime bei der Entwicklung des Nachfolgemodells mit Israel zusammenzuarbeiten, siehe V. Kenneth: Burmese Small Arms Development. Small Arms Review (online), ohne Datum (zuletzt aufgerufen 6. 6. 2016). Zu den weiteren Aktivitäten des Unternehmens Fritz Werner siehe auch Arthur Revel (2007): Deutsch-myanmarische Beziehungen vor und nach 1988 – viel verloren, wenig gewonnen. Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 10ff.

In den letzten Jahren gibt sich die Bundesregierung in Bezug auf Lizenzproduktionen im Ausland eher selbstkritisch. Seit 2001 werden nach Angaben der Bundesregierung grundsätzlich keine Genehmigungen für den Export von Technologien und Lizenzproduktionen genehmigt, die für den Aufbau neuer Produktionslinien im Ausland geeignet sind.¹⁶¹ Dieses Prinzip wurde auch noch einmal in den »Kleinwaffengrundsätzen« von 2015 bekräftigt (siehe Kapitel 2.1). Allerdings gibt es – wie fast immer – ein Schlupfloch, denn »grundsätzlich« bedeutet nicht »immer«. Interpretierbar ist auch, was eine »neue« Produktionslinie darstellt. Zudem kann der Export von Technologie und Herstellungsausrüstung für Kleinwaffen und Munition ausnahmsweise genehmigt werden, wenn bei der Erteilung berücksichtigt wird, dass bestimmte ausfuhrgenehmigungspflichtige Schlüsselkomponenten nicht vor Ort hergestellt werden können.¹⁶²

Erster Nutznießer der Ausnahmeregelung wurde Saudi-Arabien. 2008 erhielt die saudische Military Industries Corporation die Erlaubnis, die Heckler&Koch G36-Sturmgewehre mitten in der Krisenregion Nahost zu produzieren.¹⁶³ Heckler&Koch und die MAN Ferrostaal AG leisteten mit Know-how und Ingenieuren tatkräftige Unterstützung.¹⁶⁴ Die Folgen dieser Lizenzgewährung können noch nicht abgeschätzt werden. Spätestens seit Mitte der 1990er Jahre ist Saudi-Arabien eher destabilisierender Faktor in der Region geworden. Teile der saudischen Elite unterstützten Al-Qaida. Aus Saudi-Arabien heraus werden in der gesamten Region religiös gleichgesinnte bewaffnete Gruppen finanziert und unterstützt, sei es in Syrien, Jemen, Israel-Palästina, Libanon oder Irak. Das Regime interveniert in Nachbarstaaten, wie z. B. 2011 in Bahrain und setzte dabei auch deutsche Waffen ein. Inzwischen ist Saudi-Arabien die treibende Kraft im jemenitischen Bürgerkrieg und dort für schwere Kinderrechtsverletzungen mitverantwortlich (siehe Kapitel 2.3.5).

Eine zweite Konsequenz der Lizenzvergaben, die in der Regel auch mit Unterstützungsleistungen beim Aufbau der Produktionsanlagen verbunden sind, ist die langfristige Weiterentwicklung der rüstungstechnologischen Basis in den Empfängerländern. Die dortigen Lizenznehmer werden in die Lage versetzt, eigenständig neue Waffen auf Grundlage der deutschen Blaupausen zu entwickeln. Nach dem Auslaufen der G3-Produktion in Myanmar hat das Regime mit Hilfe von Myanmar Fritz Werner die Modelle M11 und M12 in Eigenregie entwickelt.¹⁶⁵ Pakistan vertreibt eine Variante der MP5 (SMG-PK 9mm).

Ein weiteres Schlupfloch offenbart die Produktion eines dem G36 ähnlichen Gewehrs in Mexiko. Offiziell wird das seit 2006 entwickelte mexikanische Sturmgewehr als FX05 bezeichnet. In vielen relevanten Punkten weist es allerdings technische Übereinstimmungen mit dem G36-Gewehr auf. Dies ist nicht verwunderlich, denn Heckler&Koch war an der Entwicklung des G3-Nachfolgers für das mexikanische Verteidigungsministerium von Anfang an beteiligt. Das gemeinsame Projekt scheiterte offiziell daran, dass die mexikanische Regierung nicht bereit war, die geforderte Lizenzgebühr von 62 Mio. € zu zahlen.¹⁶⁶ Allerdings benötigte die Regierung weiterhin die deutsche Expertise und Heckler&Koch war daran interessiert, den Auftrag nicht ganz zu verlieren. Hinzu kam, dass man sich einer Zustimmung der Bundesregierung zu der Lizenzproduktion nicht sicher sein konnte. Vieles deutet darauf hin, dass die mexikanischen Streitkräfte und Heckler&Koch dann einen anderen Kompromiss gefunden haben: Heckler&Koch verzichtete auf eine Patentverletzungsklage für bestimmte benötigte Technologien zur Produktion des FX05 und im Gegenzug bestellte die mexikanische Regierung über 10.000 G36 bei Heckler&Koch. Das Unternehmen unterstützte im Gegenzug Mexiko beim Aufbau der Produktion für das FX05.¹⁶⁷

161 Deutscher Bundestag (2011), s. o., S. 6.

162 Deutscher Bundestag (2011), s. o., S. 2.

163 Zuvor hatte Ende der 1990er Jahre lediglich die spanische Tochterfirma des US-amerikanischen Unternehmens General Dynamics Land Systems, Santa Barbara Sistemas, eine Produktionslizenz für das G36-Sturmgewehr erhalten. 2002 wurde dort mit der Produktion begonnen. Insgesamt sollten bis zu 300.000 Sturmgewehre für die spanische Armee produziert werden.

164 Vgl. Deutscher Bundestag (2015c), s. o.

165 siehe Kenneth, s. o.

166 Grässlin (2015), s. o., S. 222ff.

167 Grässlin (2015), s. o., S. 222-230.

3.2. Deutsche Kleinwaffen – Empfänger unbekannt?

Neben der Lizenzproduktion ist der Weiterexport über Drittstaaten eine weitere Ursache für die Verbreitung deutscher Kleinwaffen und Leichter Waffen in Konfliktgebieten. Endverbleibskontrollen nach erfolgter Ausfuhr waren bis vor kurzen gar nicht vorgesehen. In der Regel reichte den deutschen Behörden eine schriftliche Zusicherung des Empfängers, dass deutsche Waffen beim angegebenen Endverbraucher verbleiben und nicht weiterverkauft werden. Instrumente und standardisierte Verfahren zur Überprüfung dieser Zusicherung existierten nicht. Erst 2015 wurde die Möglichkeit eingeführt, sogenannte »Post-shipment-Kontrollen« mit dem Empfängerland zu vereinbaren. Die Durchführung solcher Maßnahmen setzt allerdings die Zustimmung des Empfängerlandes voraus.

Die in Kapitel 2 erwähnten Beispiele der Pistolenlieferungen via den USA nach Kolumbien und den Irak zeigen, dass deutsche Unternehmen immer wieder Gebrauch von der Möglichkeit machen, Teile der Endmontage an Partner ins Ausland zu verlagern. Ein wichtiger Faktor ist, dass es hilft, an Großaufträge im Ausland zu kommen, wenn (Teile der) Wertschöpfung im Empfängerland erfolgen. Ein praktischer Nebeneffekt – insbesondere wenn die Bundesregierung bei Voranfragen signalisiert, dass sie einem Exportgeschäft nicht zustimmen würde: Man kann dann ggf. über diese Länder auch an andere Staaten liefern. Ein Beispiel hierfür ist die Pistolenproduktion der Carl Walther GmbH in Polen: 2003/04 vereinbarten Carl Walther und das polnische Unternehmen Radom den Zusammenbau von P99 Pistolen als FB P99 in Polen. Dabei war anscheinend von vornherein auch klar, dass es nicht nur um die Ausstattung polnischer Sicherheitskräfte geht, sondern auch ein Reexport an die irakischen Sicherheitskräfte erfolgen würde. Zumindest bis 2006 wurden zwischen 3.000–6.000 Pistolen dann auch an die irakische Polizei geliefert.¹⁶⁸

Noch schwieriger gestaltet sich die Nachvollziehbarkeit beim Transfer von Know-how oder Komponenten bis hin zum Weiterverkauf an Dritte, wenn innerhalb eines Unternehmens bzw. zwischen Tochterfirmen einzelne Komponenten über Grenzen hinweg exportiert bzw. importiert, verarbeitet und wieder exportiert werden. Seit 2007 ist der deutsche Kleinwaffenhersteller Merkel im Besitz des Unternehmens Caracal International aus den Vereinigten Arabischen Emiraten. Merkel produziert u. a. die Läufe für die Pistole Caracal F 0.4 S&W Cal. Diese deutschen Zulieferungen werden sowohl in die Vereinigten Arabischen Emirate als auch an einen Standort in den USA zum Einbau exportiert und dann dort verkauft. Zu den Käufern zählen vor allem Streitkräfte und Polizei in arabischen Ländern.¹⁶⁹

3.2.1. Heckler&Koch: Auf die nicht so feine englische Art

1970 vereinbarten das britische Verteidigungsministerium und Heckler&Koch die Lizenzproduktion von G3-Sturmgewehren durch die Royal Small Arms Factory in Enfield. Diese Vereinbarung wurde 1972 und 1977 ergänzt und erlaubte dann auch die Produktion der MP5-Maschinenpistolen in Großbritannien. Enfield fertigte die Waffen für das 1973 gegründete Heckler&Koch UK, das in erster Linie als Verkaufshaus fungierte.¹⁷⁰ Diese Tochterfirma wurde dann als Alternative für Kleinwaffenexporte z. B. nach Kenia oder Sierra Leone gewählt. In Sierra Leone gehörte das G3 – neben dem AK47 – im Bürgerkrieg 1991–2002 zur Hauptbewaffnung der Konfliktparteien.¹⁷¹ Im Zuge der Übernahme von Heckler&Koch durch British Aerospace 1991 wurde das Unternehmen in den britischen Kleinwaffen- und Munitionshersteller Royal Ordnance integriert und übernahm die Nottingham Small Arms Facility (NSAF). Auch in dieser Phase wurden Einzelteile aus Deutschland geliefert, in Nottingham zusammengebaut und dann weiterexportiert. So gelangten MP5 nach Jugoslawien und damit in den bosnischen Bürgerkrieg.

168 U.S. Botschaft (2006): Turkey worried about PKKs smuggling arms from Iraq. Public Library of U.S. Diplomacy, Wikileaks.org, 19. 4. 2006; Jane's Defence Weekly (2004): Polish Bumar Enters Iraqi Market. 1. 11. 2004.

169 Pierangelo Tendras (2013): Caracal F im Kaliber 0.4 Smith & Wesson. All4shooters.com (online), 2. 6. 2013.

170 Small Arms Survey (2002): A sick or dying industry? S. 48.

171 Eric G. Berman (2000): Re-Armament in Sierra Leone – One Year After the Lomé Peace Agreement. Small Arms Survey, Occasional Paper Nr. 1, S. 20; amnesty international (2003), s. o., S. 63.

Schaubild 9: Beantragte Heckler & Koch Exportlizenzen in Großbritannien 2010–2015¹⁷³

	Anzahl Lizenzen	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Afghanistan	2	0	1	1	0	0	0
Jordanien	24	2	5	4	5	1	5
Katar	21	2	5	2	8	2	2
Kuwait	12	1	0	4	3	3	1
Oman	42	3	3	11	7	8	10

Ein anderes Beispiel ist das am Ende gescheiterte Waffengeschäft mit Nepal. 2000/2001 bestand auf nepalesischer Seite ein Interesse am Kauf von bis zu 65.000 G36-Sturmgewehren. In einem ersten Schritt wollte die Regierung einige Tausend Gewehre haben. Als 2001 abzusehen war, dass die Bundesregierung aufgrund des wachsenden öffentlichen Drucks den Export von G36-Gewehren in den Bürgerkrieg nach Nepal nicht genehmigen würde, beantragte Heckler&Koch in Großbritannien schnell eine Lizenz für den Export von mehr als 6.780 Gewehren und bekam dies genehmigt.¹⁷² Auch wenn diese Genehmigung wohl letztlich nicht genutzt wurde, illustriert dieses Beispiel doch, welchen Nutzen Dependancen im Ausland haben können.

Nach dem Verkauf von Heckler&Koch 2002 an die Geschäftsführer behielt der deutsche Kleinwaffenhersteller die britische Filiale für die Endmontage von Waffen, um diese Exportroute weiter nutzen zu können. Auch wenn es nicht möglich ist, den Umfang der Lieferungen zu präzisieren, verdeutlicht die obige Tabelle, dass Heckler&Koch auch heute noch Kleinwaffen (aber auch Munition) über Großbritannien in Spannungsbereiche und Konfliktregionen exportiert.

Ob die Exportgeschäfte tatsächlich zustande gekommen sind, welche Kleinwaffen oder Komponenten tatsächlich exportiert wurden, lässt sich mangels Transparenz britischer Rüstungsexportberichte nicht bestimmen. Interessant ist jedoch, dass Großbritannien, obwohl es neben Heckler&Koch bzw. NSAF eigentlich keinen Hersteller von Maschinenpistolen gibt, laut UNROCA zwischen 2006–2015 mehr als 35.200 MPs exportiert hat. Fast alle Länder, für die Heckler&Koch in Großbritannien Exportlizenzen beantragt hat, zählten in diesem Zeitraum zu den Empfängern von Maschinenpistolen aus Großbritannien: Jordanien 65 MPs, Katar 141 MPs, Kuwait 500 MPs, Oman 1.396 MPs. Man kann also davon ausgehen, dass sich auch Heckler&Koch-Waffen unter den Exporten befanden.

3.2.2. Kleinwaffenexportparadies USA

Untersucht man die Proliferationsrisiken deutscher KLV und der dazugehörigen Munition durch Weiterexporte, führt kein Weg an den USA vorbei. Die USA sind der größte Abnehmer deutscher Rüstungsgüter. Regelmäßig beträgt der Wert der erteilten Exportgenehmigungen für die USA zwischen 400–900 Mio.€ pro Jahr. In den letzten 16 Jahren summierten sich die Genehmigungen auf 9,7 Mrd. €. Der Anteil der Kleinwaffenexporte lässt sich nur schwer bestimmen. Die seit 2006 an UNROCA gemeldeten Zahlen vermitteln aber zumindest einen ersten Eindruck: 6 Gewehre und Karabiner, 5.562 Maschinenpistolen, 18.669 Sturmgewehre und 55.198 Granatwerfer. In den Waffenarsenalen US-amerikanischer Streitkräfte und anderer Sicherheitsbehörden findet sich eine breite Palette deutscher Waffen, von Pistolen bis hin zu Granatwerfern:

¹⁷² Foreign & Commonwealth Office (2002): United Kingdoms Strategic Export Controls – Annual Report 2001. FCO, S. 222; Campaign Against Arms Trade (2003): Fanning the Flames – How UK Arms Sales Fuel Conflict. S. 4; amnesty international (2004): Undermining Global Security. S. 4f.; amnesty international (2003), s. o., S. 48f.

¹⁷³ Die Angaben basieren auf einer Auswertung der von Campaign Against Arms Trade erstellten Datenbank zu beantragten Exportgenehmigungen britischer Unternehmen: <https://www.caat.org.uk/resources/company-licence-apps>



Kindersoldat der Rebellenarmee RUF mit Kalaschnikow an einem Checkpoint bei Makeni in Sierra Leone, 1999

- ▶ von Heckler&Koch die Mark 23 USSOCOM Pistole, die USP Pistole, die P2000 Pistole, der AG36 Granatwerfer sowie die MP5/10 Maschinenpistole und diverse Sturm- und Scharfschützengewehre. 2012 wurden 6.500 Sturmgewehre des Typs M27, einer Variante des HK416, für die U.S. Marines gefertigt. 2016 hat das Unternehmen den Auftrag für die Produktion von 3.643 Scharfschützengewehren für die U.S.-Streitkräfte erhalten.¹⁷⁴
- ▶ von Sig Sauer die Pistolenmodelle P220, P226 (MK25), P228 (MK11), P229, P245.

Ein gigantischer Verteidigungshaushalt von mehr als 500 Mrd. USD und ein großer ziviler Binnenmarkt für Kleinwaffen machen das Land für die deutschen Kleinwaffenhersteller zum El Dorado. Außerdem sind die USA mit Abstand der weltweit größte Exporteur von Rüstungsgütern – auch im Bereich der Kleinwaffen (nach UN-Definition). 2013 wurden Kleinwaffenexporte im Wert von 1,1 Mrd. USD genehmigt.¹⁷⁵ Zwar gelten die US-amerikanischen Exportgesetze als sehr restriktiv, insbesondere im Hinblick auf den Re-Export von Waffensystemen mit U.S.-amerikanischen Komponenten. Aber wenn es darum geht, verbündete Staaten zu unterstützen, insbesondere bei gemeinsamen militärischen Interventionen oder bei der Aufstandsbekämpfung, werden die Gesetze weniger stringent angewendet. Ein Beispiel ist die Ausnahmeregelung bei der U.S.-Militärhilfe für Afghanistan. Obwohl gemäß dem Child Soldiers Prevention Act von 2008 bestimmte Militärgüter nicht an Staaten geliefert werden sollen, die Kindersoldaten einsetzen, wird z. B. an Waffenlieferungen nach Afghanistan festgehalten. Ein weiterer Standortvorteil ist, dass in den USA halbautomatische Gewehre auch für den zivilen Markt zugelassen sind.

Etliche deutsche Rüstungsunternehmen aus dem Kleinwaffen-Sektor haben deshalb Tochterunternehmen in den USA gegründet oder Joint-Ventures aufgebaut:

- ▶ Sig Sauer GmbH (L&O Holding GmbH) produziert mit dem Tochterunternehmen Sig Sauer Inc. (bis 2013 in Exeter, heute in Newington, New Hampshire) das ganze Spektrum an Handfeuerwaffen, von Pistolen und Shotguns bis zu vollautomatischen Gewehren.

¹⁷⁴ Robert Bruce (2012): M27, from BAR to IAR – how the Marines finally got their automatic infantry rifle, in: *Small Arms Defense Journal*, 10/2012, S. 50ff; Heckler&Koch (2016): Pressemitteilung 16. 4. 2016.

¹⁷⁵ Small Arms Survey (2016): Trade Update 2016 – Transfers and Transparency. *Small Arms Survey*, S. 24.

- ▶ Die US-Tochtergesellschaft Heckler&Koch Defense produziert ebenfalls in Newington, New Hampshire, bei Wilcox Industries sowohl Entwicklungen für den US-Markt, wie die Pistole HK45, als auch Varianten der in Deutschland hergestellten Waffen. Außerdem übernimmt man die Endmontage von aus Deutschland gelieferten Waffenteilen.
- ▶ Die zur PW Gruppe gehörende Carl Walther GmbH kooperierte in den USA bis Ende 2012 mit dem U.S.-amerikanischen Waffenhersteller Smith & Wesson. Carl Walther lieferte aus Deutschland den Rahmen und die Mechanik, Smith & Wesson produzierte die Läufe und montierte die Pistolen. Dabei scheint es vor allem um die Modelle P99, P22 und PK380 gegangen zu sein. Nach der Beendigung der Kooperation kündigte Carl Walther an, zunächst in Fort Smith, Arkansas, unter Walther Arms Inc. gemeinsam mit einer weiteren Tochter der PW Group, Umarex Inc., eine Produktionsstätte aufzubauen.¹⁷⁶

Insbesondere Sig Sauer Inc. erhöht seit 2009 stetig die Produktionskapazitäten für Pistolen und Gewehre. Wurden 2009 noch etwa 111.000 Pistolen hergestellt, war es 2013 bereits fast das Fünffache an Pistolen (550.000). Die Gewehrproduktion stieg von 8.000 auf etwa 120.000 im Jahr 2013. Heckler&Koch begann erst in den letzten Jahren, Pistolen und Gewehre in New Hampshire fertigzustellen. 2013 wurde mit 17.000 Pistolen und fast 5.600 Gewehren der bislang höchste Wert erzielt. Die von beiden Firmen in den USA produzierten Waffen sind aber nicht nur für den US-amerikanischen Markt gedacht. Zwischen 2009 und 2014 hat Sig Sauer mehr als 135.000 Pistolen und 12.000 Gewehre aus den USA in andere Staaten exportiert.¹⁷⁷

Ähnlich wie im Fall des versuchten G36-Exports via Großbritannien nach Nepal, besteht auch bei den USA ein Umgehungsrisiko. Nachdem die Bundesregierung wohl 2008 eine Genehmigung für den Export von 500 Sig Sauer SP2022 Pistolen für die Polizei im indischen Jharkand abgelehnt hatte, wurde kurzerhand die Ausfuhr dieser Waffen über die U.S.-Tochterfirma von Sig Sauer beantragt.¹⁷⁸ Es ist aber nicht bekannt, ob die U.S.-Regierung diesen Export dann auch genehmigt hat.

3.2.3. Weitergabe – Endverbleib in Konfliktgebieten garantiert

Der Export von Kleinwaffen und Leichten Waffen, ihrer Komponenten oder des entsprechenden Know-hows an vermeintlich verlässliche Bündnispartner bzw. strategische Partner ist mit erheblichen Proliferationsrisiken verbunden. Denn diese Empfängerstaaten pflegen auch enge Beziehungen zu anderen Ländern und verfolgen mit ihrer Rüstungsexportpolitik andere Ziele, die so nicht von der deutschen Außenpolitik unterstützt werden würden.

Eine effektive Endverbleibskontrolle ist unter den realen Bedingungen kaum zu garantieren. Es existieren keine rechtlichen Möglichkeiten, einen Verstoß gegen die ursprünglichen Zusagen geltend zu machen. Daran ändern auch die neuen Post-Shipmentskontrollen nichts, die ohnehin nur auf freiwilliger Basis angewendet werden. Die einzige Sanktionsmöglichkeit der Bundesregierung gegenüber den Empfängerländern besteht darin, bei einem Verstoß künftig keine Waffen mehr in das entsprechende Land zu liefern, bis dieses den Endverbleib wieder hinreichend sicherstellen kann. Die Verhängung solcher Sanktionen ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, sondern Teil des Abwägungsspielraums der Bundesregierung. Bislang wurde zumindest nach Wissen des Autors davon kein Gebrauch gemacht.

¹⁷⁶ Walther Arms Inc. (2012): Walther Arms locates in Fort Smith and Umarex USA Expands Operations. Pressemitteilung, 29. 11. 2012; Daniel Zimmermann (2012): Walther splits with Smith&Wesson, www.truthaboutguns.com (online), 2. 6. 2012.

¹⁷⁷ Vgl. die Jahresberichte 2009–2014 des Bureau of Alcohol, Tobacco, Firearms and Explosives: Annual Firearms Manufacturing and Export Report.

¹⁷⁸ US State Department (2008): Blue Lantern Level 3 – Pre-license end-use check on License 050125018. Wikileaks Public Library of US Diplomacy (online), 2. 10. 2008; Spiegel Nr. 30/2014, S. 39.

Da in Deutschland nur Personen und keine Unternehmen vor Gericht angeklagt werden können (im Gegensatz zu anderen Ländern, wie z. B. den USA), sind auch gegenüber deutschen Kleinwaffenherstellern die Sanktionsmöglichkeiten eingeschränkt. Deutsche Unternehmen, die wissentlich ein Weitergabegeschäft über einen Drittstaat abgewickelt haben, könnten lediglich wegen Verstoß gegen das AWG einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen werden. Außerdem ist der Nachweis, dass ein Unternehmen wissentlich oder gar vorsätzlich so gehandelt hat, nicht so einfach zu erbringen.

Derzeit ermittelt die Staatsanwaltschaft z. B. gegen die deutschen Kleinwaffenhersteller Carl Walther GmbH und Sig Sauer GmbH wegen ihrer Kolumbien-Geschäfte. Allerdings droht maximal eine Geldstrafe wegen des Begehens einer Ordnungswidrigkeit. So wurde auch bei einem früheren illegalen Waffengeschäft von Carl Walther verfahren. Zwischen 2003–2005 hat das Unternehmen wenigstens 200 Pistolen über die Schweiz nach Guatemala geliefert, illegal ohne deutsche Genehmigung. Verurteilt wurden jedoch lediglich die verantwortlichen Angestellten.¹⁷⁹

3.3. Ohne Munition geht nichts

2007 hat die EU richtigerweise festgestellt: »Waffen wurden oft getrennt von der Munition behandelt. Insbesondere im Hinblick auf Kleinwaffen und Leichte Waffen wurden eine Reihe wichtiger Abkommen in den letzten Jahren erzielt, während das Thema Munition dabei häufig vernachlässigt worden ist.«¹⁸⁰ Weder das UN-Aktionsprogramm noch die Definitionen der EU und OSZE von Kleinwaffen und Leichten Waffen beziehen sich explizit auch auf die Munition. Dies überrascht, denn es liegt auf der Hand, dass die Munitionsversorgung ein entscheidender Faktor für die Verbreitung und den Nutzen dieser Waffen ist. Ohne Munition ist ein Sturmgewehr kaum mehr als eine Keule. Außerdem ist bemerkenswert, dass dann Munition in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der sicheren Lagerung und Verwaltung von Munitionsbeständen thematisiert wurde. Der legale und illegale Handel mit Munition spielte dabei kaum eine Rolle.

Insbesondere nicht-staatliche Akteure haben die Notwendigkeit, vor allem Kleinwaffen zu verwenden, für die sie auch die passende Munition erwerben können. Sie verfügen selten über Zugang zu Munitionsfabriken oder können entsprechende Kapazitäten aufbauen. Nach Schätzungen des Genfer Small Arms Surveys entfielen 2012 mit 4,2 Mrd. USD etwa die Hälfte der weltweiten Gesamtausgaben für KLV-Rüstungsgüter auf Munition.¹⁸¹ Wie wichtig die Versorgungsfrage für bewaffnete Gruppen ist, veranschaulicht auch eine ältere Untersuchung der UNO bezogen auf Kolumbien: 2003 soll die FARC nach Angaben von UNODC sogar ein Drittel ihrer Gelder für den Erwerb von Munition und Granaten ausgegeben haben und nur 5 % für Waffenkäufe.¹⁸²

3.3.1. Munition für Millionen

Deutsche Rüstungsunternehmen gehören seit Jahrzehnten auch in diesem Bereich zu den weltweit führenden Exporteuren. Zwischen 2002 und 2015 wurden Exportgenehmigungen im Wert von 4,9 Mrd. € für Munition aller Kaliber erteilt. Davon entfallen wenigstens 407,3 Mio. € auf Munition für Kleinwaffen gemäß Definition der Bundesregierung. Munition für Pistolen und zivile Gewehre werden dabei nicht mitgerechnet. Die DESTA-TIS-Zahlen, die vor allem – aber nicht nur – Munition und Munitionsteile für Handfeuerwaffen erfassen, deuten auf einen deutlich größeren Umfang hin: Zwischen 2002–2015 wurden Munition und Munitionsteile im Wert

¹⁷⁹ Schwäbische Zeitung (2006): Waffen Walther entlässt Mitarbeiter. Schwäbische Zeitung, 2. 3. 2006.

¹⁸⁰ EU (2007): European Union Common Reply to UN Resolution A/61/72 »Problems arising from the accumulation of conventional ammunition stockpiles in surplus«, 2. 4. 2007, S. 2.

¹⁸¹ <http://www.smallarmssurvey.org/de/weapons-and-markets/transfers/authorized-trade.html> (zuletzt aufgerufen 20. 10. 2016).

¹⁸² UNDOC (2006), s. o., S. 41; Der Hauptnachschub lief über Peru. Als 2001 die Produktion von 7,62x39mm Munition dort eingestellt wurde, hat die FARC wenigstens 6 Mio. Schuss über eine Firma in Kalifornien aus der Ukraine gekauft. Jeremy McDermott (2004), s. o., S. 8.

von fast einer Milliarde Euro exportiert. Viele Staaten mit internen bewaffneten Auseinandersetzungen, in denen auch Kindersoldaten und Kindersoldatinnen eingesetzt werden und schwere Kinderrechtsverletzungen passieren, haben erhebliche Mengen von Munition aus Deutschland erhalten oder sogar eine Munitionsfabrik (siehe Kapitel 2.2.). An Nepal wurde z. B. 1996, während des Bürgerkrieges, eine Tonne Munition geliefert. Zwischen 1999–2002 wurde dann auch noch der Export einer Herstellungsausrüstung für kleinkalibrige Munition sowie für eine ballistische Messanlage im Wert von zusammen rund 2,7 Mio. Mark genehmigt.¹⁸³

Der Weltmarktanteil der in Deutschland produzierten Munition wurde 2011 auf 7 % im Mittel- und Großkaliberbereich geschätzt, im Kleinkaliberbereich sogar auf 10 %.¹⁸⁴ Einer der größten deutschen Munitionshersteller ist das Metallwerk Elisenhütte Nassau (MEN). Das von der Fritz Werner Ausrüstungsanlagen GmbH 1957 eröffnete Werk wurde 2010 vom brasilianischen Rüstungsunternehmen Companhia Brasileira de Cartuchos (CBC) übernommen. Die jährliche Produktion wurde nach der Übernahme von 80 auf 150 Mio. Patronen erhöht.¹⁸⁵ Das brasilianische Unternehmen zählt zu den größten Munitionsherstellern weltweit und verfolgt eine konsequent exportorientierte Wachstumsstrategie.¹⁸⁶ Damit besteht das Risiko, dass die entsprechende Technologie und das Know-how in die Firmenzentrale in São Paulo transferiert und dort für den Aufbau weiterer Munitionsproduktionskapazitäten für den Export genutzt wird. Bereits ein Jahr vor der Übernahme wurde 2009 zumindest eine Genehmigung dafür erteilt.¹⁸⁷ Wenn es dann mit der Genehmigung aus Deutschland nicht klappt, könnte São Paulo bereitstehen.

Die Dynamit Nobel AG ist der zweite große Munitions-hersteller im Kleinwaffenbereich. Seit 2002 gehört das Unternehmen zum schweizerischen Rüstungskonzern RUAG und wurde in das Tochterunternehmen RUAG Ammotec integriert. Neben den Werken in Fürth (Deutschland) und Thun (Schweiz) wird inzwischen auch in Österreich, Schweden, Ungarn und den USA produziert. RUAG Ammotec produziert als eines von nur fünf Unternehmen weltweit die 4,6 mm-Munition für die MP7 Maschinenpistolen von Heckler&Koch. 2014 wurden z. B. 80.000 Schuss Munition an die Vereinigten Arabischen Emirate exportiert. Aber auch an Saudi Arabien wurde in den letzten 12 Jahren wiederholt von RUAG Ammotec Munition für Maschinengewehre, Pistolen oder Maschinenpistolen geliefert, im Jahr 2012 z. B. 790.000 Schuss MP-Munition.¹⁸⁸

3.3.2. Fritz Werner und Rheinmetall auf Expansionskurs

Seit Ende der 1950er Jahre haben deutsche Unternehmen in vielen Ländern Munitionsfabriken aufgebaut und das entsprechende Know-how sowie Einzelteile für die Munition mitgeliefert. Fritz Werner sorgte im Iran, in Kolumbien, Myanmar, Nigeria, Pakistan, auf den Philippinen und im Sudan dafür, dass bis heute dort ausreichend Munition für die bewaffneten Konflikte produziert werden kann. Die von Fritz Werner 1959 aufgebaute Al-Shagara Munitionsfabrik im Sudan (seit 1994 Teil der Military Industries Corporation) gilt heute als einer der wichtigsten Munitionslieferanten für die Bürgerkriege in Libyen, Somalia und der DR Kongo.¹⁸⁹ Insbesondere in den 1970/80er Jahren gehörte Fritz Werner zu den Global Playern im Munitionssegment. Zusammen mit dem französischen Hauptkonkurrenten Manufacture de Machines du Haut-Rhin (Manurhin) soll 1967 eine Absprache über die Aufteilung der Märkte erfolgt sein: Beide Seiten beschlossen, sich außerhalb der vereinbarten Einflussphären »im Vertrieb der Maschinen zur Herstellung von Munition der Kaliber 0,22–30mm entweder keine oder nur gelenkte Konkurrenz zu machen«.¹⁹⁰

183 Otfried Nassauer (2002): Sündenfall im Himalaya. BITS März 2002.

184 Neil Corney/Nicholas Marsh (2013): Aiming for Control. PRIO, S. 22f.

185 Bruno Schrep (2010): Wir beliefern nur die Guten. Spiegel online, 26. 7. 2010.

186 Seit 2014 gehört auch der brasilianische Pistolenhersteller Forjas Taurus zu CBC. Damit können sich auch neue Absatzmärkte für die MEN-Munition eröffnen, zumal das Unternehmen für eine aggressive Exportstrategie bekannt ist. 2015 wurde ein illegales Waffengeschäft über die Lieferung von 11.000 Pistolen nach Jemen aufgedeckt. Robbert Muggah / Nathan B. Thompson (2016): Brazil's Merchants of Death. New York Times (online), 23. 10. 2016.

187 Bruno Schrep (2010), s. o.

188 Vgl. Deutscher Bundestag (2015c), s. o.

189 Jane's Intelligence Review (2014): Sudan's arms footprint spans conflict zones. 27. 11. 2014

190 Spiegel Nr. 19/1987, S. 35ff.

Inzwischen ist die Fritz Werner Ausrüstungsanlagen GmbH Teil der Rheinmetall International Engineering (RIE), einem Joint Venture von Rheinmetall und der Ferrostaal GmbH. Rheinmetall verfolgt seit etlichen Jahren eine Strategie zu der auch eine Internationalisierung seiner Munitionsproduktion gehört. Neben den in der Rheinmetall Waffe Munition GmbH gebündelten deutschen Produktionsstandorten wurden auch in Italien, Österreich und der Schweiz Firmen aufgekauft, Joint Ventures in Südafrika (Rheinmetall Denel Munitions/RDM) und den USA (DMI und RDZM) aufgebaut und mit American Rheinmetall Munitions wurde eine Tochter in den USA gegründet. Dabei verfolgt das Unternehmen explizit eine Stärkung der Exporte. Insbesondere der Erwerb des Mehrheitsanteils von Denel Munitions sollte diesem Zweck dienen. 2014 wurden 90 % der südafrikanischen Produktion an andere Staaten verkauft.¹⁹¹ Der RDM-Vorsitzende Norbert Schulze stellte fest, dass es derzeit schwierig sei, Exportgenehmigungen in Deutschland zu erhalten und das südafrikanische National Conventional Arms Control Committee sehr viel unterstützender für die Rüstungsindustrie ist.¹⁹² Ein jüngerer Auftrag für RDM bestand z. B. im Aufbau einer Munitionsfabrik, u. a. für Mörser- und Artilleriegranaten in Saudi-Arabien. Die Fabrik wurde 2016 in Betrieb genommen und soll z. B. etwa 600 Mörsergranaten (60mm bis 80mm) pro Schicht herstellen können.¹⁹³

In den Vereinigten Arabischen Emiraten hat Rheinmetall Waffe Munition GmbH bereits seit 2007 aktiv den Aufbau von Munitionsfabriken unterstützt und sich dabei der RDM aus Südafrika bedient. Gemeinsam mit der Unternehmensgruppe Al Jaber und der Tawazun Holding wurde die Fabrik der Burkan Munitions Systems (BMS) 2010 eröffnet. Sie produziert u. a. 40 mm Munition für Granatwerfer und 76/62 mm Munition für Marinegeschütze. 2012 hat Rheinmetall Defence zwar seinen 40 %-Anteil an BMS wieder an Tawazun verkauft, wird aber weiterhin Unterstützungsleistungen erbringen und Komponenten zuliefern.¹⁹⁴

3.3.3. Munition, das kleine große Übel

Ist die manchmal Jahrzehnte währende Reise von Kleinwaffen durch die Konfliktgebiete der Welt oft schwer nachzuvollziehen, so gilt dies für Munition erst recht. Wie langlebig Munition ist, zeigen die Funde von Munition aus DDR-Herstellung im Sudan und in Syrien. Die mangelnde Kontrolle von Munitionsexporten steht diametral entgegengesetzt zu ihrer Bedeutung. Es ist aber gerade die Verfügbarkeit der Munition, die den Einsatz von Kleinwaffen und Leichten Waffen überhaupt erst ermöglicht. Nicht ohne Grund unterliegt der Munitionsvorrat der Streitkräfte einer noch größeren Geheimhaltung als das Waffenarsenal. Zudem sorgen der geringe Preis und die kleinteiligen Komponenten in der Regel dafür, dass Munitionsexporten für Kleinwaffen von Kontrollbehörden oft nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Von dieser Intransparenz profitieren deutsche Rüstungsunternehmen wie MEN, RUAG Ammotec, Rheinmetall, aber auch Diehl Defence (Handgranaten) oder MBDA Deutschland/TDW (MILAN) und Dynamit Nobel Defence (Panzerfaust 3). Besonders bedenklich im Sinne der dauerhaften unkontrollierten Verfügbarkeit von Munition ist – wie bei Kleinwaffen auch – der Transfer von Know-how für den Aufbau und Betrieb von Munitionsfabriken.

-
- 191** Christopher Alessi (2014): Weapons-maker uses South African plant to sidestep German restriction. *The Australian*, 29. 12. 2014; Kim Helfrich (2014): Exports essential for Rheinmetall Denel Munition. *DefenceWeb – South Africa*, 4. 2. 2014; Londiwe Buthelezi (2013): Denel munitions unit has global ambitions. *Independent Online South Africa*, 11. 12. 2013.
- 192** Guy Martin (2014): Rheinmetall to establish defence research centre in South Africa. *Defence Web – South Africa*, 1. 8. 2014.
- 193** Otfried Nassauer (2016): Hemmungslos in alle Welt. *BITS Research Report Nr. 1/2016*, S. 16; Oscar Nkala (2016): Rheinmetall Denel Munition Factory opens in Saudi Arabia. *Defense News (online)*, 6. 4. 2016.
- 194** Nassauer (2016), s. o., S. 27; Emirates 24/7 (2012): UAE Firm takes control of munition factory. *(online)*, 19. 3. 2012.



4

Schlussfolgerungen
für eine restriktive
Rüstungsexportpolitik
zum Schutz von Kindern

Waffen gehören nicht in Kinderhände. Die Vereinten Nationen haben unmissverständlich klargestellt, dass die Rekrutierung und der Einsatz von Mädchen und Jungen in bewaffneten Konflikten international zu ächten ist. Damit verbunden wurde auch auf die negative Wechselbeziehung zwischen der Verfügbarkeit von Waffen – insbesondere Kleinwaffen und Leichte Waffen – und schwersten Verletzungen von Kinderrechten in bewaffneten Konflikten verwiesen. Der für die Überwachung der Einhaltung der Kinderrechtskonvention zuständige UN-Ausschuss für Kinderrechte hat deswegen wiederholt auch Deutschland aufgefordert, Waffenlieferungen in Konflikte, in denen Kindersoldaten und Kindersoldatinnen eingesetzt werden, zu unterlassen. Deutschland ist Mitglied der Vereinten Nationen und hat wichtige internationale Kinderrechts-Abkommen ratifiziert. Damit hat sich Deutschland auch verpflichtet, den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten nach Möglichkeit zu verbessern und keinesfalls zu verschlechtern. Zudem bekennt sich die Bundesregierung öffentlich zu einer restriktiven Rüstungsexportpolitik und betont, dass sie insbesondere die Kleinwaffenexporte besser kontrollieren will.

4.1. Kleinwaffenexporte trotz Einsatz von Kindersoldaten

Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeichnen jedoch ein anderes Bild: Deutschland gilt immer noch als weltweit zweitgrößter Kleinwaffenexporteur. Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie werden die Kleinwaffenexporte auch 2016 auf einem hohen Niveau bleiben. Insgesamt wurden Exporte im Wert von 47 Mio. € genehmigt, ein deutlicher Anstieg von fast 14,5 Mio. € zum Vorjahr. Ein Drittel dieser Exporte ging zudem an Staaten außerhalb der EU und NATO. Insgesamt wurden seit 2002 Kleinwaffenexporte im Wert von mehr als 800 Mio. Euro genehmigt. Hinzu kommt noch einmal entsprechende Munition im Wert von etwa 400 Mio. Euro. Ausgangspunkt für die Verbreitung deutscher Kleinwaffen ist also weniger der illegale Waffenschmuggel, sondern die Genehmigungspolitik der Bundesregierung und natürlich die Bereitschaft der deutschen Unternehmen, ihre Kleinwaffen zu verkaufen.

Beschränkt man sich bei der Bewertung der deutschen Kleinwaffenexportpolitik nur auf die in den Rüstungsexportberichten seit 2002 veröffentlichten jährlichen Genehmigungswerte für den Export von Kleinwaffen, entsteht allerdings ein falsches Bild (vgl. Kapitel 2.1. und Anhang 3). Die Genehmigungen unterliegen z.T. starken Schwankungen und sind nur eingeschränkt aussagekräftig, auch wenn die Zahlen unterstreichen, dass die deutschen Exporte von Kleinwaffen und Munition an Staaten außerhalb der EU und NATO seit 2002 im Durchschnitt erheblich zugenommen haben. Es fehlen dabei sämtliche Angaben zu den Exporten von »zivilen« Kleinwaffen und Munition. Vor allem aber sind – mit etwas Zeitverzögerung – viele deutsche Waffen durch legale oder illegale Weiterverkäufe in Konfliktgebiete gelangt oder waren dort bereits vor Ausbruch der Konflikte aufgrund von Lizenzproduktionen vorhanden.

Es ist schwierig, verlässliche Informationen zu den deutschen Rüstungsexporten zu erhalten. Transparenz bleibt eine große Herausforderung. Mangelnde Transparenz verhindert eine umfassende Überprüfung der deutschen Rüstungsexportpolitik. Die jährlichen Rüstungsexportberichte liefern nur Transparenz für den Hausgebrauch. Die darin präsentierte Flut an Zahlen und bunten Diagrammen lenkt vor allem davon ab, dass wichtige Angaben fehlen. Aus der Sonderbehandlung der EU- und NATO-Staaten im Genehmigungsverfahren wird abgeleitet, dass bei diesen Staaten auch andere Standards bei der Transparenz angelegt werden können. Dies ist eine bewusste Irreführung, wenn man beispielsweise die Re-Exporte deutscher Kleinwaffen in Spannungs- und Konfliktgebiete über Großbritannien und vor allem die USA berücksichtigt.

Ungeachtet dessen sind in dieser Untersuchung eine Reihe von Defiziten und strukturellen Problemen in der deutschen Rüstungsexportpolitik offenkundig geworden, die eine restriktive Rüstungsexportpraxis im Bereich von Kleinwaffen und Leichten Waffen verhindern:

- ▶ Zu Gunsten von bündnispolitischen und strategischen Erwägungen werden internationale Verpflichtungen zu einer restriktiven Genehmigungspolitik in der Regel hinten angestellt. Dies gilt insbesondere für EU- und NATO-Staaten, obwohl diese Staaten, vor allem die USA, wiederholt aktiv Streitkräfte und bewaffnete Gruppen in Ländern auch mit deutschen Waffen ausstatten, an die Deutschland nicht direkt liefern würde. Aber auch bei »Strategischen Partnern«, wie Indien oder Saudi-Arabien, werden Ausnahmen gemacht, obwohl Rüstungsexporte in diese Staaten nicht die Anforderungen der »Politischen Grundsätze« der Bundesregierung und des Gemeinsamen Standpunktes der EU zu Rüstungsexporten erfüllen. Deren Sicherheitskräfte werden in bewaffneten Konflikten eingesetzt, sind für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich, darunter auch schwerste Verletzungen der Kinderrechte, wie z. B. die Rekrutierung von Kindern und die Bombardierung von Schulen und Krankenhäusern.
- ▶ Lizenzfertigungen deutscher Kleinwaffen, dazugehöriger Munition und der damit verbundene Technologietransfer stellen weiterhin eine große Herausforderung für die deutsche Rüstungsexportpolitik dar.
- ▶ Die Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Kleinwaffen im Genehmigungsverfahren und bei der Erfassung dieser Exporte blendet die Rolle aus, die Pistolen sowie Sport- und Jagdgewehre in bewaffneten Konflikten spielen können.
- ▶ Es wird oft vergessen, dass die deutsche Rüstungsindustrie in weiten Teilen eine Zulieferindustrie ist. Näpfechen und Zündpulver für Munition, Rohre und Griffe für Kleinwaffen oder Antriebsteile und Sprengköpfe für Raketen werden anderen Staaten für deren Endprodukte zugeliefert. Hier verliert sich schnell die Spur, da die Regierung betont, dass die Zuständigkeit und politische Verantwortung an den Staatsgrenzen aufhört.
- ▶ Obwohl der gesamte Bereich der Munitionsherstellung und -exporte von enormer Bedeutung für die Verbreitung und den Einsatz von Kleinwaffen ist, wird dieser in der Berichterstattung weitestgehend ausgeklammert. Pistolen, Scharfschützengewehre, aber auch andere halbautomatische Gewehre verwenden »zivile« Munition. Mit den Handgranaten, die von der Bundesregierung als Munition eingestuft werden, fällt eine weitere für Kindersoldaten sehr relevante Waffenkategorie fast gänzlich aus dem Berichtsrahmen raus.

Dass die Bundesregierung eine weit restriktivere Genehmigungspolitik praktizieren könnte, als sie es normalerweise tut, zeigen die folgenden Passagen aus den Leitsätzen eines Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M. aus dem Jahr 2012. Es ging um den Export von zwölf Präzisions- und Repetiergewehren nach Russland. Den Leitsätzen zufolge lehnte die Bundesregierung gegenüber der Klägerin diesen Exportantrag mit der folgenden Begründung ab:

- ▶ »Die Lieferung [stehe] mit einer auf Ausgleich und Abbau von Spannungen gerichteten Exportkontrollpolitik nicht in Einklang (...) und die Bundesrepublik [verliere] dadurch ihre Reputation als verlässlicher Partner in Bezug auf die Exportkontrolle.«
- ▶ Eine Genehmigung sei mit den Politischen Grundsätzen nicht vereinbar, »wonach die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Güter des Teils 1 Abschnitt A der Ausfuhrliste in Staaten, in denen innere Spannungen bestehen oder bei denen die Gefahr der Beteiligung an bewaffneten äußeren Konflikten bestehe, ausgeschlossen sei. Eine solche Gefahr sei für Russland nicht auszuschließen, was durch den bewaffneten Konflikt mit Georgien im Jahre 2008 bestätigt werde.«
- ▶ »Die Gewehre seien für den militärischen Einsatz auch geeignet. Eine Vorrichtung zur nachträglichen Anbringung eines Zielfernrohrs und eines Nachtsichtgeräts sei vorhanden. Biathlonschlinge und Zweibein könnten sowohl bei der Jagd und im Sport als auch militärisch eingesetzt werden.«

- ▶ »Die Genehmigung sei auch nicht mit dem Kriterium Nr. 7 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 08.12.2008 (EU-Verhaltenskodex, ABl EU 2008 Nr. L 335/99) vereinbar. Danach dürften Genehmigungen nicht erteilt werden, wenn die Umleitung der Ausrüstung im Käuferland oder die Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen nicht ausgeschlossen werden könne. Diese Gefahr bestehe schon deshalb, weil kein bestimmter bereits bekannter Kundenkreis für die Waren angegeben worden sei.«¹⁹⁵

Mit dieser oder einer ähnlichen Begründung hätte die Bundesregierung auch einen Großteil der in dieser Studie erwähnten Exportgenehmigungen für Kleinwaffen zu Recht ablehnen können. Sie tat dies aber nicht, auch nicht, wenn es um weit umfangreichere und militärisch relevantere Kleinwaffenexporte ging und selbst dann nicht, wenn es um Empfängerländer ging, die an bewaffneten Konflikten beteiligt waren, wie z. B. Indien, Irak, Kolumbien, Pakistan, die Philippinen oder Thailand. Politische Opportunität, fehlender politischer Wille oder wirtschaftliche Interessen müssen also die Erklärung dafür sein, dass diese Exporte genehmigt wurden.

Zwangsläufig sind daher deutsche Kleinwaffen in den Händen von Kindersoldaten und Kindersoldatinnen immer noch traurige Realität:

- ▶ Kleinwaffen werden weiter in Spannungsgebiete und bewaffnete Konflikte geliefert, in denen Kindersoldaten und Kindersoldatinnen eingesetzt werden, wie z. B. in den Irak und zahlreiche weitere Länder im Nahen Osten, nach Indien oder auf die Philippinen.
- ▶ Kleinwaffen werden an Sicherheitskräfte geliefert, die Kindersoldaten und Kindersoldatinnen rekrutieren und einsetzen, wie z. B. in Indien oder auf den Philippinen.
- ▶ Deutschland unterstützt im Rahmen von Militärinterventionen und Ausbildungsmissionen wiederholt auch Sicherheitskräfte von Staaten, die Jungen und Mädchen für den Militärdienst rekrutieren, u. a. in Afghanistan und Somalia.

Es ist kein Geheimnis, dass Kindersoldaten und Kindersoldatinnen in vielen der Empfängerländer deutscher Waffen eingesetzt werden. Schon ein Blick in die Jahresberichte des UN-Generalsekretärs zu Kindern und bewaffneten Konflikten genügt. Trotzdem spielten die Vorgaben der Kinderrechtskonvention und der weiteren internationalen Vereinbarungen in den Genehmigungsverfahren anscheinend nur als Entscheidungsfaktoren »Dritter Klasse« eine Rolle. Strategischen, bündnispolitischen und tagespolitisch-opportunistischen Erwägungen wurde offenbar größere Priorität beigemessen. Hinzu kommen industriepolitische Faktoren wie die Aufrechterhaltung einer deutschen Kleinwaffen- und Munitionsindustrie sowie die Sicherung von Absatzmärkten. Bekannte langfristige Risiken solcher Waffenlieferungen wurden also meist zugunsten kurzfristiger politischer und ökonomischer Vorteile beiseite geschoben. Dabei liegt es auf der Hand, dass die Waffenlieferungen von heute den Weg für die Militarisierung von Kindern ebnen und damit einen Grundstein für die nächste »Generation Krieg« legen.

Außerdem werden häufig zwei wichtige qualitative Aspekte ausgeblendet: Erstens sollte insbesondere bei internen bewaffneten Auseinandersetzungen nicht die Quantität als einziger Bezugspunkt für die Relevanz von Waffenexporten genommen werden. Selbst kleinere Lieferungen von Kleinwaffen, wie z. B. einhundert MP5 für die indische Polizei oder Pistolen und Gewehre für die kolumbianischen Spezialkräfte, können erhebliche Auswirkungen auf den Konflikt haben. Zweitens geht es in Bezug auf Kindersoldaten und schwere Kinderrechtsverletzungen nicht um die Waffe, sondern um das Kind. Wenn Waffen in die Hände von Kindersoldaten gelangen oder mit diesen Waffen Kinder in Konflikten getötet werden, hat das Kontrollsystem nicht funktioniert.

4.2. Handlungsempfehlungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten

Der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ist ein weites Feld, auf dem dringender Handlungsbedarf besteht. Eine restriktive deutsche Exportpolitik in Bezug auf Kleinwaffen und Leichte Waffen kann einen wichtigen Beitrag leisten.

Entgegen den Behauptungen der Bundesregierung reichen die Politischen Grundsätze jedoch nicht aus, um Waffenlieferungen in Länder, in denen Kindersoldaten eingesetzt werden oder andere schwere Kinderrechtsverletzungen nach UN-Resolution 1612 geschehen, auszuschließen. Die Untersuchung hat gezeigt, dass in fast alle diese Länder deutsche Waffen geliefert worden sind und auch weiter geliefert werden. Zudem sollte der Fokus bei der Bewertung der Kindersoldatenproblematik in anderen Staaten nicht nur auf die Streitkräfte beschränkt werden. Insbesondere bei internen bewaffneten Auseinandersetzungen werden Polizeieinheiten und assoziierte Milizen in das militärische Vorgehen eingebunden und z.T. mit militärischen Waffen (aus Deutschland) ausgestattet. Auch diese Akteure rekrutieren Minderjährige, wie die Beispiele in Afghanistan, Indien oder auf den Philippinen zeigen. In vielen Fällen gehen Milizen und Polizeieinheiten sogar brutaler vor und sind für mehr Menschenrechtsverletzungen verantwortlich als die Streitkräfte.

Im Prinzip gehört sogar die Gesamtheit deutscher Rüstungsexporte auf den Prüfstand, da auch aus Deutschland gelieferte Komponenten für Flugzeuge, für Bomben oder auch Feuerleitsysteme dazu beitragen, Kinder im Krieg zu Opfern zu machen. Dies gilt auch für die Transparenz und Berichterstattung über die Gesamtheit deutscher Rüstungsexporte und insbesondere der Exporte von Kleinwaffen. Öffentliche Kontrolle ist eine wichtige Voraussetzung für eine effektive und restriktive Rüstungsexportpolitik. Auch in diesem Bereich besteht ein erheblicher Handlungsbedarf. Eine Auflistung der Verbesserungsmöglichkeiten würde allerdings hier den Rahmen der Studie sprengen.

Aufgrund der gesammelten Erkenntnisse sind folgende Forderungen für eine Verbesserung der Exportpolitik im Kleinwaffenbereich an die Bundesregierung zu richten:

Reform der deutschen Rüstungsexportgesetze und Richtlinien zur Gewährleistung einer restriktiven Rüstungsexportpolitik insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle von K LW-Exporten.

Der Dualismus von KrWaffKontrG und AWG hat sich nicht bewährt. Die Mehrzahl deutscher Rüstungsexporte wird nach dem AWG entschieden und wird daher nur in Ausnahmefällen beschränkt. Dies gilt bislang auch für Pistolen sowie Sport- und Jagdwaffen. Die Politischen Grundsätze erlauben der Bundesregierung zudem das gegeneinander Abwägen von nationalen sicherheitspolitischen Interessen und international anerkannten völker- und menschenrechtlichen Normen. Aus diesen Gründen ist eine grundlegende Reform und Vereinheitlichung der Rüstungsexportgesetzgebung dringend geboten. Die restriktiven Vorgaben sollte sich an dem KrWaffKontrG orientieren. Die in den Politischen Grundsätzen und dem »Gemeinsamen Standpunkt der EU betreffend der Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern« aufgeführten Ausschlusskriterien für Rüstungsexporte sollten rechtlich verbindlich verankert werden. Außerdem sollte durch eine solche Reform auch der Kreis derjenigen erweitert werden – über die Rüstungsunternehmen und die Regierung hinaus –, die gegen solche Entscheidungen klagen dürfen.

Die Ergebnisse der Studie haben deutlich vor Augen geführt, dass die Verbreitung und die Verwendung deutscher Kleinwaffen sowie entsprechender Munition während der gesamten »Lebensdauer« dieser Rüstungsgüter nicht vollständig kontrolliert werden kann.

- ▶ Der Export deutscher Kleinwaffen und entsprechender Munition sollte gestoppt werden. Dies wäre die effektivste und sinnvollste Maßnahme für eine restriktive Rüstungsexportpolitik, die sich am Schutz von Menschenrechten und einer friedlichen Außen- und Sicherheitspolitik orientiert.

Solange ein solcher Stopp von Kleinwaffenexporten und entsprechender Munition nicht umgesetzt wird, sollten zumindest folgende konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der gegenwärtigen Rüstungsexportpraxis umgesetzt werden:

- ▶ In die entsprechenden Rüstungsexportgesetze und Durchführungsverordnungen sollte explizit ein Verbot von Waffenexporten in Länder aufgenommen werden, deren Sicherheitskräfte Minderjährige rekrutieren (egal ob »freiwillig« oder durch Zwang/ »Straight 18«) oder in denen Minderjährige in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden. Damit würde Deutschland auch eine Forderung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes erfüllen.
- ▶ Die bislang lediglich politisch verbindlichen Kriterien für die Ablehnung von Rüstungsexporten müssen rechtlich verbindlich verankert werden. Im Sinne einer effektiven öffentlichen Kontrolle sollte das überarbeitete Gesetz auch den Kreis der Klageberechtigten ausweiten und weitergehende transparente Rechenschafts- und Berichtspflichten (Transparenz) beinhalten.
- ▶ Die Vergabe von Produktionslizenzen sowie der Transfer von Technologie und Software für die Herstellung von Kleinwaffen und Leichten Waffen sowie entsprechender Munition sollte nicht nur grundsätzlich, sondern kategorisch ausgeschlossen werden. Solche Lizenzen fördern strukturell immer den Aufbau eigenständiger Rüstungsproduktionskapazitäten, egal ob die Lizenzen 100 % oder nur 10 % der Waffentechnologie umfassen.
- ▶ Um die Weitergabe bereits exportierter deutscher Kleinwaffen wirksamer zu erschweren, müssen die 2015 eingeführten Mechanismen für die Endverbleibskontrolle, statt wie bisher nur auf freiwilliger Basis, ohne Ausnahmen verpflichtend für alle Empfänger deutscher Waffen angewendet werden.
- ▶ Der UN-Arbeitsbegriff für Kleinwaffen und Leichte Waffen sollte von der Bundesregierung übernommen werden. Dies empfiehlt auch der Arms Trade Treaty.

Daraus ergäbe sich dann auch, dass alle Pistolen, Sport- und Jagdgewehre sowie Handgranaten bei Genehmigungsentscheidungen entsprechend der »Kleinwaffengrundsätze« behandelt werden müssten.

- ▶ Sämtliche Pistolen und Gewehre sollten Teil der Kriegswaffenliste B werden, sodass diese bei den Exportverfahren unter das KrWaffKontrG fallen und den Kriegswaffen gleichgestellt sind.
- ▶ Die Sonderbehandlung von NATO-Staaten oder EU-Staaten bei Rüstungsexporten muss beendet werden. Weder das KrWaffKontrG noch das AWG sehen diesen Sonderstatus vor. Sie ist vielmehr Ausdruck bündnis- und industriepolitischer Erwägungen der Bundesregierung. Diese Sonderbehandlung führt zu einer unkontrollierbaren Weiterverbreitung deutscher Rüstungstechnologie und Rüstungsgüter auch in Länder, in denen Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden.

Konsequente und strikte Umsetzung der internationalen Vereinbarungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten.

Die militärische Ausbildungshilfe für Sicherheitskräfte, die Minderjährige rekrutieren, muss beendet werden. Durch diese Unterstützungsmaßnahmen trägt die Bundesregierung indirekt dazu bei, dass diese Staaten weiter gegen das Völkerrecht und die Bestimmungen der internationalen Kinderschutzabkommen verstoßen können. Der nachprüfbare Verzicht auf die Rekrutierung und Existenz von Kindersoldaten sollte zur Vorbedingung für die Gewährung von Ausbildungsunterstützung gemacht werden. Zieht man keine solche Rote Linie, werden Kinder auch weiterhin von staatlichen Sicherheitskräften rekrutiert, schließlich ist der Druck, ständig neue Soldaten zu finden, in allen Konfliktgebieten groß. Der gleiche Standard sollte zudem bei der militärischen Kooperation im Rahmen von Auslandseinsätzen gelten.



Kriegsbetroffene Mädchen und junge Frauen in einem terre des hommes-Hilfsprojekt in Angola. Manche von ihnen waren während des Bürgerkriegs von Rebellen entführt oder zwangsrekrutiert worden.

Die Zusammenarbeit bei militärischen Operationen mit Streitkräften, die entweder Kinder rekrutieren oder andere der sechs schweren Kinderrechtsverletzungen begehen, muss ausgeschlossen werden.

Die Bundesregierung hält an der Möglichkeit fest, Minderjährige zu rekrutieren und militärisch auszubilden. Dies untergräbt die Glaubwürdigkeit der Bundesregierung, die von anderen Staaten und bewaffneten Akteuren die Einhaltung des 18-Jahre-Standards bei der Rekrutierung fordert. Statt eine Vorbildrolle bei Menschenrechten einzunehmen, wird Deutschland so zum negativen Beispiel, auf das andere Armeen und bewaffnete Gruppen verweisen können, die weiter Minderjährige rekrutieren wollen. Eine Anhebung des Rekrutierungsalters der Bundeswehr, ein konsequentes Bekenntnis zu »Straight 18« wäre daher der richtige Schritt.

Verbesserung und Stärkung der internationalen Instrumente zur Kontrolle von KLV-Exporten und zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten.

Die Bundesregierung sollte sich analog zur Reform der eigenen Rüstungsexportgesetze auch auf internationaler Ebene dafür einsetzen, dass der Arbeitsbegriff der UNO zu Kleinwaffen und Leichten Waffen zum einen auf Handgranaten ausgeweitet wird und zum anderen von der EU und der OSZE als Definition übernommen wird.

Innerhalb der EU und der NATO sollte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Staaten, die weiterhin Minderjährige rekrutieren oder deren Rekrutierung dulden, weder im Rahmen von militärischen Interventionen noch auf bilateraler Ebene von EU- oder NATO-Staaten Ausbildungsunterstützung oder Rüstungsgüter erhalten.

Auf internationaler Ebene sollte sich die Bundesregierung für eine umfangreiche Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention und des Fakultativprotokolls durch alle bewaffneten Akteure einsetzen. Eine zu starke Fokussierung auf Streitkräfte und bestimmte nicht-staatliche Akteure greift zu kurz und entspricht nicht mehr der Realität in den bewaffneten Konflikten. Polizei, private Sicherheitsdienste und bewaffnete kriminelle Gruppen müssen ebenso konsequent in den Blick genommen werden. Sie spielen eine immer größere Rolle in den bewaffneten Konflikten und bedienen sich dabei auch Minderjähriger.



Anhänge

ANHANG 1

Definitionen der UNO, EU und OSZE für Kleinwaffen und Leichte Waffen

Vereinten Nationen:

Mit Annahme des »International Instrument to Enable States to Identify and Trace, in a Timely and Reliable Manner, Illicit Small Arms and Light Weapons (A/60/88)« durch die UN-Vollversammlung im Jahr 2005 hat die UNO eine international akzeptierte Arbeitsdefinition vereinbart, die auch für das 2001 vereinbarte Kleinwaffenaktionsprogramm gilt:

»Article 4: For the purposes of this instrument, «small arms and light weapons» will mean any man-portable lethal weapon that expels or launches, is designed to expel or launch, or may be readily converted to expel or launch a shot, bullet or projectile by the action of an explosive, excluding antique small arms and light weapons or their replicas. Antique small arms and light weapons and their replicas will be defined in accordance with domestic law. In no case will antique small arms and light weapons include those manufactured after 1899:

(a) «Small arms» are, broadly speaking, weapons designed for individual use. They include, inter alia, revolvers and self-loading pistols, rifles and carbines, sub-machine guns, assault rifles and light machine guns;

(b) «Lightweapons» are, broadly speaking, weapons designed for use by two or three persons serving as a crew, although some may be carried and used by a single person. They include, inter alia, heavy machine guns, hand-held under-barrel and mounted grenade launchers, portable anti-aircraft guns, portable anti-tank guns, recoilless rifles, portable launchers of anti-tank missile and rocket systems, portable launchers of anti-aircraft missile systems, and mortars of a calibre of less than 100 millimetres.«

OSZE:

Am 24.11.2000 einigten sich die OSZE-Mitgliedsstaaten im »Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen« (Kleinwaffendokument) auf die folgende Definition:

»Für die Zwecke dieses Dokuments sind Kleinwaffen und Leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden.

Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.«

Europäische Union

Die Europäische Union wiederum wählte 2002 in der »Gemeinsamen Aktion des Rates betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und Leichten Waffen und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 1999/34/GASP« (2002/589/GASP) die Formulierung:

»Die Gemeinsame Aktion gilt unbeschadet künftiger international vereinbarter Definitionen von Handfeuerwaffen und Leichten Waffen für die nachstehenden Waffenkategorien. Diese Kategorien können im Weiteren genauer abgegrenzt und unter Berücksichtigung etwaiger künftiger international vereinbarter Definitionen überarbeitet werden.

- a) Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Handfeuerwaffen und Zubehör:
- ▶ Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre)
 - ▶ Maschinenpistolen (einschließlich vollautomatischer Pistolen)
 - ▶ vollautomatische Gewehre
 - ▶ halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden
 - ▶ Schalldämpfer
- b) Von einer Person oder Mannschaften tragbare Leichte Waffen:
- ▶ Kanonen (einschließlich Maschinenkanonen), Haubitzen und Mörser unter 100 mm Kal.
 - ▶ Granatenabschussgeräte
 - ▶ Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen)
 - ▶ Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte
 - ▶ Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS)«

ANHANG 2

Auswahl deutscher Kleinwaffenhersteller (inkl. Munition und Zubehör)

Die folgende Tabelle präsentiert eine Auswahl deutscher Unternehmen, die Kleinwaffen, Teile für Kleinwaffen, Munition oder Zubehör für diese Kleinwaffen in Deutschland herstellen oder weiterverarbeiten.

Unternehmen (ein- und angegliederte Unternehmen)	Firmensitz
Blaser Jagdwaffen GmbH (Mauser Jagdwaffen GmbH)	Isny (BW)
Carl Walther GmbH	Ulm (BW)
Diehl Defence Holding GmbH (u. a. Diehl Munitionssysteme, Junghans Microtec GmbH)	Überlingen (BW)
DSR Precision GmbH	Dietingen (BW)
Dynamic Arms Research GmbH	Fraureuth (SN)
Dynamit Nobel Defence GmbH	Würgendorf/Burbach (NRW)
Heckler&Koch GmbH	Oberndorf (BW)
Hensoldt GmbH (Airbus DS Optronics GmbH, Zeiss Optronics GmbH, Hensoldt AG)	Wetzlar (HE)
Hera GmbH	Triefenstein (BY)
IRT Infrarot-Technik Eisel	Stuttgart (BW)
J.P. Sauer&Sohn GmbH	Isny (BW)
Jagd- und Sportwaffen Gottlieb Prechtl	Birkenau (HE)
Keppler Technische Entwicklung	Fichtenberg (BW)
Merkel Jagd- & Sportwaffen GmbH (Suhler Jagd & Sportwaffen, C.G. Haenel)	Suhl (TH)
Metallwerk Elisenhütte Nassau/MEN	Nassau/Lahn (RP)
Nammo Schönbeck (Lapua GmbH, SK Jagd- und Sportmunition)	Schönbeck (MV)
Oberland Arms oHG	Huglfing (BY)
Rheinmetall Waffe & Munition GmbH (u. a. Buck Neue Technologien, Mauserwerke, Nico Pyrotechnik, Nitrochemie)	Unterlöss (NI)
Oberland Arms oHG	Huglfing (BY)
RUAG Ammotec (Dynamit Nobel AG)	Fürth (BY)
Saxonia Spezialtechnik GbR	Schwarzenberg (SN)
Schmeisser GmbH (Waffen Schumacher GmbH)	Krefeld (NRW)
Schmidt&Bender GmbH	Biebertal (HE)
Sig Sauer GmbH	Eckernförde (SH)
Steiner Optics	Bayreuth (BY)

ANHANG 3

Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen und Munition
(Jahresberichte der Bundesregierung 2002–2015, in Mio.€)

Position	Ware	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2002–2015
A 0001	Handfeuerwaffen gesamt	149,2	189,8	285,8	234,4	222,3	237,3	205,3	176,6	171,6	127	115,6	181,4	277,9	438,3	2.835,9
	davon Kleinwaffen	32,4	47,4	82,6	76,2	37,9	49,5	70,4	68,9	48,9	37,3	36	36,3	52,9	61,6	738,3
	davon Kleinwaffen an Drittstaaten	14,5	21,6	42,2	37,1	17,9	16,3	14,3	17,2	30,2	15,6	12,8	8,2	8,6	4,2	260,7
A 0003	Munition gesamt	449,6	243	308,9	297,6	1.079,60	306,5	460,6	297,2	231,7	312,3	176,3	139	280,7	134,9	4.257,3
	davon Kleinwaffenmunition	31,4	27,2	52,5	18	34,6	29,5	61,4	38,9	31,8	21,2	17,9	15,3	12	15,6	407,3
	davon Kleinwaffenmunition an Drittstaaten	4,3	5,5	2,8	3,8	1,8	2	2,6	18,7	1,4	0,2	0,2	0,6	1,6	1,9	47,4

Glossar

A. Relevante Begriffe aus dem Bereich Kindersoldaten & Konflikte

Kindersoldaten: Eine rechtsverbindliche Definition des Begriffs Kindersoldaten gibt es nicht. Das »Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten« aus dem Jahre 2002 bezieht sich auf Kinder unter 18 Jahren, die von Streitkräften oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen eingezogen wurden oder werden sollen. In den Pariser Prinzipien vom Februar 2007 spricht man von »Kindern, die mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen assoziiert« sind. Nach der dort genannten, allgemein anerkannten Definition sind dies »alle Personen unter 18 Jahren, die von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rekrutiert oder benutzt werden oder wurden, egal in welcher Funktion oder Rolle, darunter Kinder, die als Kämpfer, Köche, Träger, Nachrichtenübermittler, Spione oder zu sexuellen Zwecken benutzt wurden. Ausdrücklich sind es nicht nur Kinder, die aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen haben.« Diese Definition wird von den über hundert Unterzeichnerstaaten der Pariser Prinzipien anerkannt, darunter Deutschland. Im Sinne dieser Definition wird der Begriff »Kindersoldaten« in dieser Studie verwendet.

Straight 18: Die strikte Einhaltung des internationalen Standards von 18 Jahren bei der Rekrutierung von Soldaten und Soldatinnen – egal ob es um freiwillige Rekrutierung oder Zwangsrekrutierung geht. Das heißt nur Volljährige werden als Soldaten rekrutiert, keine Minderjährigen.

Bewaffnete Akteure/bewaffnete Gruppen/bewaffnete Konfliktparteien: weitgehend synonym zu verwendende Begriffe für die Gruppierungen in einem innerstaatlichen oder einem zwischenstaatlichen Konflikt, die zumindest Grundzüge einer einheitlichen Organisation und Kommandostruktur aufweisen, über Waffen verfügen und diese im Rahmen des Konfliktaustrags auch einsetzen bzw. mit dem Waffeneinsatz drohen.

Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen: diejenigen bewaffneten Akteure, die nicht zu den staatlichen Sicherheitskräften (Streitkräfte, Polizei, staatliche Spezialeinheiten) gehören. Es können oppositionelle Gruppen sein, die gegen den Staat kämpfen (wie Guerillagruppen oder sog. »Aufständische«), oder Gruppen, die mit den staatlichen Sicherheitskräften verbündet sind (wie verbündete Milizen und paramilitärische Gruppen).

Jahresbericht des UN-Generalsekretärs zu Kindern und bewaffneten Konflikten: Auf Grundlage der Resolution des UN-Sicherheitsrates 1261 (1999) erstellt der/die Sonderbeauftragte/r des UN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte seit 2000 Jahresberichte über die Lage der Kinder in Konfliktgebieten. Neben thematischen und länderspezifischen Zusammenfassungen wird im Anhang auch eine Liste der bewaffneten Akteure aufgeführt, die eine der sechs schweren Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten begangen haben. Sie wird inoffiziell auch Liste der Schande genannt (list of shame).

»Six Grave Violations« / »6 schwere Verletzungen der Kinderrechte«: Aufbauend auf der Resolution des UN-Sicherheitsrats 1539 (2004) hat der UN-Sicherheitsrat 2005 mit Resolution 1612 sechs schwere Verletzungen (»Six Grave Violations«) von Kinderrechten in bewaffneten Konflikten benannt: Neben der Rekrutierung von Kindern sind dies die Entführung und Verschleppung von Kindern, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, sexuelle Gewalt gegen Kinder, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser und die Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe.

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes: Der Ausschuss für die Rechte des Kindes ist einer von zehn UN-Vertragsorganen, die die Einhaltung internationaler Menschenrechtsabkommen überwachen, indem sie Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Der Ausschuss nimmt die periodischen Berichte der Unterzeichnerstaaten der Kinderrechtskonvention entgegen, prüft diese und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der nationalen Politik bei der Umsetzung der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle ab. Die letzten Empfehlungen an Deutschland, die sogenannten Concluding Observations, wurden am 31. Januar 2014 veröffentlicht.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: UN-Kinderrechtskonvention (KRK)): Die Kinderrechtskonvention wurde 1989 vereinbart und trat 1990 in Kraft. Sie wurde inzwischen von allen Staaten außer den USA ratifiziert, d. h. sie gilt (mit Ausnahme der USA) universal in 196 Staaten.

2. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend der Beteiligung von

Kindern an bewaffneten Konflikten: Das Dokument (auch 2. Zusatzprotokoll genannt) wurde 2000 beschlossen, trat am 12. Februar 2002 in Kraft und wurde bisher von 166 der 197 Staaten weltweit ratifiziert. Es legt die Altersgrenze für den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten auf 18 Jahre fest.

B. Relevante Begriffe aus dem Bereich Rüstungsexporte

KLW – Kleinwaffen und Leichte Waffen

Kleinwaffen: Es gibt keine einheitliche Definition von Kleinwaffen. Siehe dazu Kapitel 1.2.2. und Anhang 3. Sofern nicht anders eingeleitet, verwendet die Studie den Begriff »Kleinwaffen« im Sinne des UN-Arbeitsbegriffes. D.h. alle zivilen Handfeuerwaffen gelten dementsprechend auch als Kleinwaffen (mit Ausnahme von Luftdruckwaffen oder Schreckschusspistolen und Viehtötungsgeräten).

Leichte Waffen: Zu den »Leichten Waffen« zählen schwere Maschinengewehre, Granatenwerfer, tragbare Panzer- und Luftabwehrwaffen, rückstoßfreie Gewehre, tragbare Raketenwerfer und Mörser bis zu einem Kaliber von 100 mm. Sie können von zwei Personen oder einem Team getragen und einem kleinen Fahrzeug oder einem Packtier transportiert werden. Siehe hierzu auch Kapitel 1.2.2. und Anhang 3.

Zivile Waffen: sämtliche Kleinwaffen, die von der Kleinwaffendefinition der Bundesregierung ausgeklammert werden (siehe dazu Eintrag oben bzw. Kapitel 1.2.2.).

Lizenzfertigung/Lizenzproduktion: Diese Begriffe werden in der Studie synonym verwendet. Damit gemeint ist die Erlaubnis eines deutschen Unternehmens, ein in Deutschland entwickeltes Produkt im Ausland herzustellen. In der Regel ist mit der Lizenzfertigung neben der eigentlichen Lizenzerteilung auch die Bereitstellung von Know-how, Maschinen und einzelner Fabrikationsteile verbunden.

Endverbleib: Der Begriff bezeichnet den endgültigen Empfänger und Nutzer der aus Deutschland exportierten Rüstungsgüter und -technologien.

Dual-Use-Güter: Dieser Begriff bezeichnet Güter, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können. In Deutschland werden diese Güter in der Ausfuhrliste Teil 1C des AWG aufgeführt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 (EG-Dual-Use-VO) wurden für alle EU-Mitgliedstaaten gemeinsame Genehmigungspflichten und Verfahrensweisen bei der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt.

NATO-gleichgestellte Länder: Nach Festlegung der Bundesregierung zählen folgende Staaten zu dieser Kategorie: Australien, Japan, Neuseeland und die Schweiz.

Drittländer: alle Staaten, die weder Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der NATO sind oder den NATO-Staaten gleichgestellt wurden.

Rüstungsexportbericht: Seit 1999 veröffentlicht die Bundesregierung jährlich einen »Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter«. In diesen Berichten informiert die Bundesregierung über die Entwicklungen der internationalen Exportkontrolle für konventionelle Rüstungsgüter aus deutscher Perspektive. Kern des Berichts ist eine Darstellung der erteilten Genehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter gemäß der Ausfuhrliste Teil 1A. Außerdem werden noch statistische Angaben zu den Genehmigungen und dem Export von Kriegswaffen gemacht sowie zu den Genehmigungen (und inzwischen auch dem Export) von Kleinwaffen und Leichten Waffen.

Politische Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern (kurz »Politische Grundsätze«): politische Vorgaben für die zuständigen Ministerien bei der Beurteilung von Rüstungsexportanträgen. Die ersten Politischen Grundsätze wurden 1972 aufgestellt. Die derzeit gültige Fassung stammt aus dem Jahr 2000 und bezieht sich auch auf die 1998 im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgestellten Genehmigungskriterien für Rüstungsexporte außerhalb der EU. Die Politischen Grundsätze sind politisch verbindlich für das Regierungshandeln, aber nicht rechtlich verbindlich oder einklagbar.

Gemeinsamer Standpunkt der EU betreffend der Kontrolle für die Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern: 2008 beschlossen, enthält dieser Gemeinsame Standpunkt politisch verbindliche Vorgaben für das Genehmigungsverfahren bei Rüstungsexporten der EU-Mitgliedsstaaten. Er baut auf dem 1998 vereinbarten EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren auf.

Außenwirtschaftsgesetz (AWG): Das AWG regelt den Export von sämtlichen Rüstungsgütern sofern diese entweder in der Ausfuhrliste Teil 1A (konventionelle Rüstungsgüter) oder Teil 1C (Güter mit doppeltem Verwendungszweck/Dual-Use-Güter) aufgeführt sind.

Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG): Dieses Gesetz regelt den Export von allen Rüstungsgütern, die in der Kriegswaffenliste Teil B aufgeführt werden. Diese Liste umfasst in erster Linie komplette Waffensysteme (wie z. B. Panzer und Kampfflugzeuge), beinhaltet aber auch die Mehrzahl militärischer Kleinwaffen (u. a. Sturmgewehre und Maschinengewehre) und einige dazugehörige Schlüsselkomponenten.

UN-Waffenregister (UN Register of Conventional Arms – UNROCA): Das UN-Waffenregister ist eine Institution der Vereinten Nationen. Es wurde durch Resolution 46/36L 1991 gegründet. Aufgabe des UN-Waffenregisters ist die Dokumentation des weltweiten Handels mit konventionellen Großwaffensystemen auf Grundlage der Berichte der Mitgliedsstaaten. Seit 2006 wird vom UN-Waffenregister auch der Handel mit Kleinwaffen und Leichten Waffen dokumentiert.

Statistisches Bundesamt (DESTATIS): Das Statistische Bundesamt erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen, u. a. auch zum Außenhandel Deutschlands. In diesem Zusammenhang werden auch von den Unternehmen gemeldete Exporte von Waffen sowie Bestandteilen dafür gesammelt. In Kapitel 93 »Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör« werden in verschiedenen Warengruppen statistische Informationen über Kleinwaffen- und Munitionsexporte gesammelt.

UN Comtrade (UN International Trade Statistics Database): In dieser Datenbank werden von der Statistikabteilung der Vereinten Nationen alle aus den Mitgliedsstaaten gemeldeten Handelsstatistiken gesammelt, also auch z. B. die Daten für die Exporte von Gütern des Kapitels 93 »Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör«.

INDEX

Liste von Unternehmen

Die folgende Liste enthält die Unternehmen, die im Text der Studie im Zusammenhang mit Kleinwaffen- und Munitions- exportgeschäften erwähnt werden. Weitere Unternehmen finden sich in Anhang 2.

Burkan Munition Systems (BMS) 68
 Caracal International LLE 80
 Carl Walther GmbH, Walther Firearms, Umarex, PW Group 40, 42, 44, 45, 62, 65, 66, 80
 Companhia Brasileira de Cartuchos (CBC) 67
 Deutsche Industrieanlagen GmbH (DIAG) 59
 Defence Industries Corporation of Nigeria (DICON) 59
 Diehl Defence GmbH 24, 68, 80
 Dynamit Nobel AG 67, 80
 Fritz Werner GmbH, Fritz Werner Ausrüstungsanlagen GmbH 4, 39, 51, 59, 60, 61, 67, 68
 Government Arsenal, Philippinen 47
 Heckler & Koch Defense Ltd., Heckler & Koch GmbH, Heckler & Koch UK Ltd. 4, 7, 22, 23, 28, 29, 33, 39, 40, 41, 44, 45, 47, 51, 53, 54, 56-65, 67, 80
 Indian Ordnance Factory 51
 Industria Militar (Indumil) 39
 Krauss-Maffei Wegmann GmbH 51
 MAN Ferrostaal 60, 61
 Manufacture de Machines du Haut-Rhin 67
 MBDA 68
 Merkel Sport- und Jagdwaffen 62
 Metallwerke Elisenhütte Nassau (MEN) 39, 67, 80
 Nexter 51
 Nottingham Small Arms Factory (NSAF) 62
 Oberland Arms oHG 80
 Pakistan Ordnance Factory 58
 Rheinmetall Defence 57, 59, 60, 67, 68
 Rheinmetall Denel Munition (RDM) 68
 Rheinmetall Industrial Engineering (RIE) 60
 Royal Ordnance 58, 62
 Royal Small Arms Factory (RSAF) 62
 RUAG Ammotec GmbH 67, 68, 80
 Saudi Arabia Military Industries Corporation
 Sig Sauer GmbH, Sig Sauer Inc., L&O Holding 40, 41, 42, 45, 49, 51, 64, 65, 66, 80, 81
 Smith & Wesson 62, 65
 Sudan Military Industries Corporation
 Tawazun Holding 68
 Thomson-Dasa-Waffensysteme (TDW Gesellschaft für verteidigungstechnische Wirksysteme mbH) 68
 Walther – siehe bei Carl Walther GmbH

Liste von Ländern

Die folgende Liste enthält alle Länder, die im Text im Zusammenhang mit Kindersoldaten sowie Kleinwaffen- und Munitionsexporten erwähnt werden.

Darüber hinaus finden sich weitere Länder in Schaubild 1, Schaubild 4, Schaubild 6, Schaubild 7, Schaubild 8, Schaubild 9.

Afghanistan 15, 20, 36, 63, 64, 72, 73
 Ägypten 17, 35, 60
 Chile 17, 57
 DDR 35, 40, 44, 56, 68
 DR Kongo 15, 36, 67
 Ekuador 40, 57
 Frankreich 17, 28, 57, 58
 Großbritannien 4, 17, 40, 56–59, 62, 63, 65, 70
 Guatemala 66
 Indien 3, 7, 12, 15, 17, 24, 35, 36, 38, 49–52, 56, 60, 71–73
 Indonesien 35
 Irak 3, 7, 8, 12, 15, 34–36, 38, 42–46, 59, 60–62, 72
 Iran 17, 35, 54, 56–60, 67
 Jamaica 39
 Jemen 3, 7, 12, 15, 36, 38, 52–54, 57, 59, 61, 67
 Jordanien 40, 43, 52–54, 63
 Katar 42, 44, 52, 63
 Kenia 14, 57, 58, 62
 Kolumbien 3, 7, 12, 15, 35, 36, 38, 39, 40–42, 49, 57–59, 62, 66, 67, 72
 Kuwait 63
 Libanon 15, 17, 35, 36, 43, 61
 Libyen 15, 36, 47, 67
 Malaysia 17, 47, 58
 Mexiko 17, 57–59, 61
 Myanmar 4, 15, 36, 58–61, 67
 Nepal 15, 63, 65, 67
 Nigeria 15, 36, 57, 59, 67, 86
 Oman 8, 63
 Ost-Timor 58
 Pakistan 15, 17, 24, 35, 37, 47, 49, 52, 54, 56–59, 61, 67, 72, 86
 Peru 40, 66
 Philippinen 3, 7, 12, 15, 17, 18, 37, 38, 46–49, 57, 58, 67, 72, 73
 Polen 44, 62
 Portugal 57, 58, 59
 Russland 15, 42, 44, 71
 Saudi-Arabien 7, 42, 44, 52–54, 57, 59, 60, 61, 68, 71
 Schweiz 28, 29, 30, 66–68, 85
 Sierra Leone 15, 18, 33, 37, 56, 62
 Somalia 15, 20, 22, 23, 35, 53, 67, 72
 Südafrika 58, 68
 Sudan 15, 20, 35, 37, 57, 67, 68, 86
 Syrien 3, 7, 12, 15, 35, 37, 38, 42–46, 61, 68
 Thailand 15, 35, 37, 57, 58, 72
 Türkei 7, 35, 42–44, 57–60
 Uganda 15, 20, 37, 57
 USA 4, 7, 30, 38, 40–42, 44, 47, 49, 51, 52, 54, 62–68, 70, 71, 83
 Vereinigte Arabische Emirate 17
 Vietnam 17, 47, 58

Literaturverzeichnis / Quellenverzeichnis

- Ackermann, Spencer / Rassmussen, Sune Engel (2016): US military attacked for complicity in Afghan child soldiers after boy's murder. *The Guardian*, 4.2.2016.
- Aguirre, Katherine / Muggah, Robert / Restrepo, Jorge A. Restrepo / Spagat, Michael (2006): Colombia's Hydra. *Small Arms Survey 2006*, Chapter 9, 2006.
- Aguirre, Katherine / Becerra, Oscar / Mesay, Simon/ Restrepo, Jorge A. (2009): Assessing the Effect of Policy Interventions on Small Arms Demand in Bogota, Colombia. CERAC Documents, 2009.
- Alessi, Christopher (2014): Weapons-maker uses South African plant to sidestep German restriction. *The Australian*, 29.12.2014.
- Amnesty international (2003): A Catalogue of Failures – G8 Arms Exports and Human Rights Violations. Amnesty International, 2003.
- Amnesty International (2004): Undermining Global Security. Amnesty international, 2004.
- Amnesty International (2015): Taking Stock – The Arming of the Islamic State. Amnesty international, Dezember 2015.
- Annan, Kofi (2000): Wir, die Völker – Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert. UN-Dok. A/54/2000, 2000.
- Archiv des Auswärtigen Amtes (1966): Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 28.6.1966. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Band 57, 1966.
- Archiv des Auswärtigen Amt (1973): Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 6.2.1973. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Band 86, Zwischenarchiv 117161, 1973.
- Archiv des Auswärtigen Amtes (1975a): Schreiben von Heckler&Koch vom 22.10.1975. Band 117 47, 1975.
- Archiv des Auswärtigen Amtes (1975b): Fernschreiben Fritz Werner Industrieausrüstungen GmbH vom 15.8.1975 an das Auswärtige Amt, in: Politisches Archiv, Band 90, Politisches Archiv Zwischenarchiv 117165, 1975.
- Archiv des Auswärtigen Amtes (1976): Sachstandsbericht zur Deutschen Rüstungsexportpolitik gegenüber Nigeria des Auswärtigen Amtes vom 15.7.1976, in: Politisches Archiv, Band 90, Politisches Archiv Zwischenarchiv 117165, 1976.
- Asian Centre for Human Rights (2013): Indian Child Soldiers. ACHR, 2013.
- Associated Press (2015): Iraqi Militias Train Young Teen To Face The Threat of Islamic State. 28.7.2015.
- Badkhan, Anna (2003): 7 year kurds – I like war. *San Francisco Chronicle*, 6.4.2003.
- Bedi, Rahul (2002): India struggles to contain separatist violence in Tripura. In: *Jane's Intelligence Review*, 9.9.2002.
- Bedi, Rahul (2007): Despite India's Protests, Vietnam buys arms from Pakistan. *Hindustan Times*, 17.8.2007.
- Berman, Eric G. (2000): Re-Armament in Sierra Leone – One Year After the Lomé Peace Agreement. *Small Arms Survey*, Occasional Paper Nr. 1, 2000.
- Berrigan, Frieda / Ciarrocchi, Michelle (2000): Profiling the Small Arms Industry. *World Policy Arms Trade Resource Center*, 2000.
- Bhattacharyya, Rayeev (2011): The Child Guerrillas of the Northeast. *India Defence Review* (online), 15.11.2011.
- Brett, Rachel / Specht, Irma: Young Soldiers – Why They Chose to Fight. ILO, 2004.
Deutsche Übersetzung: Warum sie Soldat werden, erhältlich bei terre des hommes
- Bruce, Robert (2012): M27, from BAR to IAR – how the Marines finally got their automatic infantry rifle, in: *Small Arms Defense Journal*, 10/2012.
- Buchanan, Cate (Hrsg.) (2011): Armed Violence in Mindanao – Militia and private armies. *Centre for Humanitarian Dialogue*, 2011.
- Bureau of East Asian and Pacific Affairs (1975): Thai-manufactured HK33 rifles to Chile. *Public Library of US Diplomacy*, Wikileaks.org, 12.9.1975.
- Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (2002): Bekanntmachung über die Endverbleibsdokumente nach §17 Abs. 2 AWW. 12.2.2002.
- Bundesministerium der Verteidigung (2008): Militärische Grundausbildung in Afghanistan. (online – veröffentlicht am 2.8.2008).
- Bundesministerium der Verteidigung (2014): Unterstützung der Regierung der Autonomen Region Irakisch-Kurdistan bei der Versorgung der Flüchtlinge und beim Kampf gegen den Islamischen Staat im Nordirak. *BMVg Informationspapier*, 31.8.2014.
- Bundesministerium der Verteidigung (2015): Fortsetzung der deutschen Unterstützungsleistungen für den Irak im Kampf gegen ISIS. *BMVg Informationspapier*, 5.2.2015.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2010): Dritter und Vierter Staatenbericht der BRD zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. *BMSFJ*, 2010.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016): Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2015. *BMWi*, 2016.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2017): Vorläufige Zahlen für 2016 – Rüstungsexportgenehmigungen sinken um eine Milliarde. *BMWi*, Pressemitteilung 20.1.2017.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2011): Gemeinsamer Standpunkt der Europäischen Union (EU) für Rüstungsexporte. <http://sicherheitspolitik.bpb.de/militaerische-kapazitaeten-und-mittel/hintergrundtexte-m3/infotext-gemeinsamer-standpunkt-der-europaeischen-union-eu-fuer-ruestungsexporte> (zuletzt aufgerufen am 17.12.16)

- Buthelezi, Londiwe (2013): Denel munitions unit has global ambitions. Independent Online South Africa, 11.12.2013.
- Campaign Against Arms Trade (2003): Fanning the Flames – How UK Arms Sales Fuel Conflict. CAAT, 2003.
- Capie, David (2002): Small arms production and transfers in Southeast Asia. Canberra Papers on Strategy and Defence Nr. 146, 2002.
- Chadwick, Lauren (2016): Afghan Forces Use Child Soldiers, and the U.S. Still Gives Them Money. Foreign Policy (online), 3.8.2016.
- Child Soldiers International (2012): Louder than Words. CSI, 2012.
- Child Soldiers International (2013a): India – Shadow Report to the Committee on the Rights of the Child. CSI, 2013.
- Child Soldiers International (2015a): Briefing to the All Parliamentary Group on Afghanistan. CSI, 2015.
- Child Soldiers International (2015b): Under the radar – ongoing recruitment and use of children by the Myanmar army. CSI, 2015.
- Child Soldiers International (2016): Lost Childhood – Caught in armed violence in Jharkand. CSI, 2016.
- Conflict Armament Research (2015): Islamic State Weapons in Kobane. April 2015.
- Control Arms (2016): Dealing in Double Standards – How arms sales to Saudi Arabia are causing human suffering in Yemen. ATT Monitor, Case Study Nr. 2, 2016.
- Corney, Neil / Marsh, Nicholas (2013): Aiming for Control. PRIO, 2013.
- Cragin, Kim / Hoffman, Bruce (2003): Arms Trafficking and Colombia. RAND Report MR-1468, 2003.
- Cremer, Hendrik (2013): Schattenbericht Kindersoldaten 2013. Deutsches Bündnis Kindersoldaten, 2013.
- DAKS (2010): Lizenzlexikon Heckler&Koch - G3 und HK33, in: DAKS Kleinwaffen-Newsletter, Nr. 10, 10/2010.
- Deckert, Roman (2007): Una Historia de la Violencia – Deutsche Waffen in Kolumbien. DAKS, Kleinwaffen Newsletter, August 2007, 2007.
- Deckert, Roman (2005): Deutsches Kriegsgerät im Sudan. Deutsches Aktionsbündnis Kleinwaffen Stoppen, DAKS-Newsletter, 12/2005.
- Deckert, Roman (2008a): Rice Not Guns. DAKS-Newsletter 30.4.2008.
- Deckert, Roman (2008b): morden mit in aller Welt – Deutsche Kleinwaffen ohne Grenzen. iz3w, Nr. 308/2008.
- Deckert, Roman (2008c): Kenia - Krise und Kleinwaffen, in: DAKS-Newsletter Nr.1/2008.
- Deckert, Roman (2008d): HK33 Einsatz in Ecuador. DAKS-Newsletter 3/2008.
- Defense Industry Daily (2009): 9mm SIGs for the World – 2009-2015. Defense Industry Daily (online) 15.9.2009.
- Deutscher Bundestag (1989a), Drucksache 11/4026, 1989.
- Deutscher Bundestag (1989b), Drucksache 11/5399, 1989.
- Deutscher Bundestag (1990), Drucksache 11/6537, 1990.
- Deutscher Bundestag (1992a), Drucksache 12/2158, 1992.
- Deutscher Bundestag (1992b), Drucksache 12/3041, 1992.
- Deutscher Bundestag (1998), Drucksache 13/10104, 1998.
- Deutscher Bundestag (2010a), Drucksache 17/2998, 2010.
- Deutscher Bundestag (2010b), Drucksache 17/2372, 2010.
- Deutscher Bundestag (2010c), Drucksache 17/3861, 2010.
- Deutscher Bundestag (2011), Drucksache 17/7926, 2011.
- Deutscher Bundestag (2014a), Drucksache 18/2238, 2014.
- Deutscher Bundestag (2014b), Drucksache 18/3115, 2014.
- Deutscher Bundestag (2014c), Drucksache 18/2075, 2014.
- Deutscher Bundestag (2015a), Drucksache 18/7181, 2015.
- Deutscher Bundestag (2015b), Drucksache 18/4044, 2015.
- Deutscher Bundestag (2015c), Drucksache 18/4194, 2015.
- Deutscher Bundestag (2015d), Drucksache 18/6525, 2015.
- Deutscher Bundestag (2016a), Drucksache 18/10313, 2016.
- Deutscher Bundestag (2016b), Drucksache 18/7211, 2016.
- Deutsches Bündnis Kindersoldaten (2016): Minderjährige und Bundeswehr. 2016.
- El Pais (2007): Policia decomisa arsenal de las „Aguilas Negras“. 8.6.2007.
- Eleftheriadou, Marina (2015): The dawn of the „refugee-warriors“ – rebel recruitment among the Syrian refugee, in: Middle East Bulletin Nr.1/2015.
- Emirates 24/7 (2012): UAE Firm takes control of munition factory. (online), 19.3.2012.
- Europäische Union (2007): European Union Common Reply to UN Resolution A/61/72 „Problems arising from the accumulation of conventional ammunition stockpiles in surplus“, 2.4.2007
- Europäische Union (2008): Gemeinsamer Standpunkt 2008/944 GASP des Rates vom 8.12.2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.
- Edward C. Ezell (1988): Small Arms of the World. Harrisburg (2.Auflage), 1988.
- Foreign & Commonwealth Office (2002): United Kingdoms Strategic Export Controls - Annual Report 2001. FCO, 2002.
- Grässlin, Jürgen (2002): Kleine Waffen – globaler Einsatz, in: antimilitarismus information Nr. 11/2002.
- Grässlin, Jürgen (2011): Versteck dich, wenn sie schießen. 2011.

- Grässlin, Jürgen/ Harrich, Daniel/ Harrich-Zandberg, Danuta (2015): Netzwerk des Todes. 2015.
- Griffith, Ivelaw L.(1997): Illicit Arms Trafficking, Corruption, and Governance in the Caribbean. In: Dickson Journal of International Law, Nr. 3/1997, 1997.
- Gulati, Monish (2012): Indian Central Armed Police Forces (CAPF) - Missions and Modernisation. SSRN-Datenbank, (https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2211055 – zuletzt aufgerufen 15.1.2017), 2012.
- Gupta, Priyanka (2015): The Child Soldiers of Yemen. Al-Jazeera, 4.3.2015.
- Helfrich, Kim (2014): Exports essential for Rheinmetall Denel Munition. DefenceWeb - South Africa, 4.2.2014.
- Hueiyen News Service (2009): Police Commandos to be armed with German guns. (online) 5.12.2009.
- Hueiyen News Service (2014): 180 recruited as Child Soldiers. (online) 11.7.2014.
- Huffington Post (2016): How Children are forced to the front lines of the Yemeni war. (online) 23.1.2016.
- Human Rights Watch (2002): My Gun Was As Tall As Me – Child Soldiers in Burma. HRW, 2002.
- Human Rights Watch (2003): You'll Learn Not To Cry – Child Combattants in Colombia. HRW, 2003.
- Human Rights Watch (2008): Dangerous Duty – Children and the Chhattisgarh Conflict. HRW, 2008.
- Human Rights Watch (2012): No Place for Children. HRW, 2012.
- Human Rights Watch (2014a): Maybe We'll Live, Maybe We'll Die. HRW, 2014.
- Human Rights Watch (2014b): Under Kurdish-Rule – Abuses in PYD-Run Enclaves of Syria. HRW, 2014.
- Human Rights Watch (2015): Yemen – Houthis Send Children Into Battle. HRW, 2015.
- India Armed Violence Assessment (2012): A Heavy Hand – the Use of Force by India's Police. IAVA Issue Brief Nr. 3/2012.
- India Armed Violence Assessment (2014): Small Arms of the Indian State. IAVA Issue Brief Nr. 4/2014.
- International Crisis Group (2012): Dismantling Colombias New Illegal Armed Groups. Latin America Report Nr. 41/2012. ICG, 2012.
- IRIN (2007): Child Soldiers Operation on Several Fronts. (online), 19.12.2007.
- IRIN (2011): Conflict generating more soldiers. (online) 20.7.2011.
- IRIN (2015): Philippines strives to end recruitment of child soldiers. (online) 20.5.2015.
- Jane's Defence Weekly (2004): Polish Bumar enters Iraqi Market. 1.11.2004.
- Jane's Intelligence Review (2014): Sudan's arms footprint spans conflict zones. 27.11.2014.
- Jenzen-Jones, N.R. (2014): Following the Headstamp Trail. Small Arms Survey, Working Paper Nr. 18/2014.
- Kabisch, Volkmar / Obermaier, Frederik / Obermayer, Bastian (2014): Scharfschützengewehre fürs Bürgerkriegsland. Süddeutsche Zeitung, 9.8.2014.
- Katoch, Prakash (2013): Equipping Cutting Edge Infantry, in: Indian Defence Review, Nr. 4/2013.
- Kenneth, V. (2016): Burmese Small Arms Development. Small Arms Review (online), ohne Datum (zuletzt aufgerufen 6.6.2016).
- Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (2016): Stellungnahme zum Verhältnis von Jugend und Militär in Deutschland. Deutscher Bundestag, Kommissionsdrucksache 18/16, 21.9.2016.
- KurdWatch (2015): Forcible recruitments and the deployment of child soldiers by the Democratic Union Party in Syria. Kurd-Watch Report Nr. 10/2015, 2015.
- Lee, Ah-Jung (2009): Understanding and Addressing the Phenomenon of „Child Soldiers“. Refugee Studies Centre, Working Paper Series Nr. 52, 2009.
- Lingao, Ed (2010): Ampatuans used public office to amass mostly illegal guns. PCIJ, 3.2.2010.
- Lingao, Ed (2011): Ampatuans tried to secure amnesty for cache of guns. PCIJ 22.11.2011.
- Lynch, Colum (2016): U.N. Chief Says Saudi Air War Taking Heavy Toll on Yemeni Children. The Cable (online), 2.8.2016.
- Maass, Ryan (2016): Duterte changes his mind, OKs U.S. assault rifle deal for Philippine police. Reuters (online), 15.11.2016.
- Martin, Guy (2014): Rheinmetall to establish defence research centre in South Africa. Defence Web - South Africa, 1.8.2014.
- Marzouk, Lawrence / Angelovski, Ivan / Patrucic, Miranda (2016): Making a Killing - the 1,2 Billion Arms Pipeline to Middle East. BIRN, 27.6.16.
- Mascolo, Georg / Kabisch, Volkmar / Baars, Christian (2014): „Gingen Tausende Pistolen Illegal an den Irak“. NDR, 10.9.2014.
- McDermott, Jeremy: Colombia struggles to counter arms smuggling. In: Jane's Intelligence Review, 18.11.2004.
- Miller, Derek (2009): Demand, Stockpiles, and Social Controls – Small Arms in Yemen. Small Arms Survey, Occasional Paper Nr. 9/2009.
- Morales, Pablo (2008): Colombia and Brazil: Deadly Diversions. NACLA Report on the Americas. 2008.
- Muggah, Robbert / Thompson, Nathan B. (2016): Brazil's Merchants of Death. New York Times (online), 23.10.2016
- Nassauer, Otfried (1995): An Army Surplus – The NVA's Heritage. In: Edward J. Laurance / Herbert Wulf (Hrsg.): Coping with Surplus Weapons – A Priority for Conversion Research. BICC Research Brief Nr.3/1995.
- Nassauer, Otfried (2002): Sündenfall im Himalaya. BITS März 2002.
- Nassauer, Otfried (2011): Grundsätzlich restriktiv – gelegentlich sehr freizügig: Deutsche Rüstungsexportgenehmigungen. BITS (online), 9.12.2011.
- Nassauer, Otfried (2015): Rheinmetall statt Heckler&Koch. BITS (online), 3.9.2015.

- Nassauer, Otfried (2016): Hemmungslos in alle Welt. BITS Research Report Nr. 1/2016.
- Narzary, Raju Kumar (2014): Impact of Conflict on Children in Assam and Manipur States of India. The Northeast Research & Social Work Networking, terre des hommes, 2014.
- Nkala, Oscar (2016): Rheinmetall Denel Munition Factory Opens in Saudi Arabia. Defense News (online), 6.4.2016.
- Office of the Special Representative of the Secretary-General for Children in Armed Conflict: The Six Grave Violations Against Children in Armed Conflict. UNO, Working Paper Nr. 1, 2013.
- Opitz, Petra (1991): Rüstungsproduktion und Rüstungsexport der DDR. Berghof-Stiftung für Konfliktforschung, Arbeitspapier Nr. 45, 1991.
- Oreta, Jennifer Santiago (Hrsg.) (2011): Gun Proliferation & Violence. Ateneo Manila University, 2011.
- Oxfam (1998): Out of Control - the loopholes in UK controls on trade of arms. Oxfam, 1998.
- Phillips, Sarah (2011): Yemen and the 2011 Arab Uprisings. Adelphi Series, 2011.
- Pittwald, Michael (2004): Kindersoldaten und neue Kriege. Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft, 2004.
- Police Magazine (2011): Sig Sauer introduces M400 Carbine. (online) 30.9.2011.
- Quilop, Raymund Jose G. (2010): Small Arms and Light Weapons in the Philippines, in: Rodriguez, Diana (Hrsg.) (2010): Primed and Purposeful - Armed Groups and Human Security Efforts in the Philippines. In: Small Arms Survey 2010.
- Raghuvanshi, Vivek (2016): India Hunts Overseas for Sniper Rifles. Defense News (online), 14.12.2016.
- Raymundo, Percecto T. / Musico, Jelly F. (2016): It will be a loss for US if firearms deal won't push through: Dela Rosa. Philippines News Agency, 2.11.2016.
- Relief Web (2000): The use of children as soldiers in Africa. 2000.
- Revel, Arthur (2007): Deutsch-myanmarische Beziehungen vor und nach 1988 – viel verloren, wenig gewonnen. Friedrich-Ebert-Stiftung
- Rodriguez, Diana (Hrsg.) (2010): Primed and Purposeful – Armed Groups and Human Security Efforts in the Philippines. In: Small Arms Survey 2010.
- Roggio, Bill/ Toumaj, Amir (2016): Iraq's prime minister establishes Popular Mobilization Front as a permanent „independent military formation“. Long War Journal, 28.7.2016
- Sahni, Ajai (2002): Survey of Conflicts & Resolution in India's Northeast. South Asia Terrorism Portal (online), 2002.
- Sangai Express (2011): Cdos to get more lethal weapons. (online) 20.2.2011.
- Saxena, Sangeeeta (2013): CRPF fights its toughest battle in anti-naxal operations. India Strategic (online), 2013.
- Schrep, Bruno (2010): Wir beliefern nur die Guten. Spiegel online, 26.7.2010.
- Schwäbische Zeitung (2006): Waffen Walther entlässt Mitarbeiter. 2.3.2006.
- Schwarte, Georg (2016): Skandal um „Liste der Schande“. tagesschau.de (online), 8.6.2016.
- Sekretariat der Geneva Declaration on Armed Violence (2015): Global Burden of Armed Violence – Every Body Counts. GDAV Executive Summary, 2015.
- SigSauer Inc. (2009): SIG SAUER, Inc. Secures a \$306 Million Pistol Contract by the U.S. Army's Materiel Command. Pressemitteilung, 3.4.2009.
- Singer, Peter W. (2010): Caution – Children At War. Parameters, Winter 2010-11.
- Small Arms Survey (2002): A sick or dying industry? Small Arms Survey, 2002.
- Small Arms Survey (2008): Dealing with the kilat – An historical overview of small arms availability and arms control in Timor-Leste. Timor-Leste Armed Violence Assessment Issue Brief, Nr.1/2008.
- Small Arms Survey (2016): Trade Update 2016 – Transfers and Transparency. Small Arms Survey, 2016.
- Smallwood, Michael (2015): North American anti-materiel rifles with Houthi forces in Yemen. ARES The Hoplite (online), 19.11.2015.
- Sommerfelt, Tone / Taylor, Mark B. (2015): The big dilemma of small soldiers – Recruiting children to the war in Syria. Norwegian Refugee Foundation, 2015.
- Special Inspector General for Iraq Reconstruction (2006): Iraqi Security Forces - Weapons Provided by U.S. Department of Defense Using the Iraqi Relief and Reconstruction Fund. SIGIR Report 06-033, 6.10.2006.
- Spiegel Online (2015): Bundesregierung verlangt Aufklärung von Saudi-Arabien. (online) 12.6.2015.
- Springer; Natalia (2012): Como Corderos Entre Lupos. Springer Consulting Services, 2012.
- Fagan, Evan / Owens, Evan (2016): The FARC and Child Soldiers - A Question of Reintegration. Insight Crime, 25.5.2016
- Taub, Amanda (2016): How Countries Like the Philippines Fall into Vigilante Violence. New York Times, 11.9.2016.
- Tekle. Tesfa-Alem (2010): UN - Somalia's new PM vows to end child recruitment into army. Sudan Tribune (online), 4.11.2010.
- Tendras, Pierangelo (2013): Caracal F im Kaliber 0.4 Smith & Wesson. All4shooters.com (online), 2.6.2013
- Terres des Hommes / GEW (2016): Kinder im Visier. 2016
- Times of India (2012): Govt promises to equip police with latest weapons firearms. (online) 3.7.2012
- UN Committee on the Rights of the Child (2014): Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany. UN-Dok. CRC/C/DEU/CO/3-4, 2014.
- UN General Assembly (1996): Promotion an Protection of the Rights of Children - Note by the Secretary-General. UN-Dok A/51/306, 1996.
- UN News Service (2014): Afghanistan plans to stop child soldiers with a ‚road map‘. (online) 4.8.2014.

- UNAMA (2015): Bearing the Brunt of Conflict in Afghanistan. UNAMA, 2015, S.1.
- UNICEF (2002): Adult Wars, Child Soldiers. UNICEF, 2002.
- UNO (1998): Protection of children affected by armed conflict – Note by the Secretary General. UN General Assembly A/53/482, 1998.
- UNO (2003): Report of the Secretary General on children and armed conflict. UN Dok. S/2002/1299, 2003.
- UNO (2005): Letter dated 5 October 2005 from the Chairman of the Security Council Committee establishes pursuant to resolution 751 (1992) concerning Somalia addressed to the President of the Security Council. UN-Dok. S/2005/625, 2005.
- UNO (2008): Report on Children in Armed Conflict in Philippines. UN-Dok. S/2008/272, 2008.
- UNO (2010): Report of Secretary-General on children and armed conflict in Somalia. UN- Dok. S/2010/577, 2010.
- UNO (2013): Report of the Secretary-General on children and armed conflict. UN-Dok. S/2013/245, 2013.
- UNO (2015a): Report on children and armed conflict in Iraq 2015. UN-Dok. S/2015/852, 2015.
- UNO (2015b): Report on Children and Armed Conflict. UN-Dok. S/2015/409, 2015.
- UNO (2016): Report of the Secretary General on children and armed conflict. UN Dok. S/2016/360, 20016.
- UNODC (2006): Violence, Crime and Illegal Arms Trafficking in Colombia. UNODC, 2006.
- UNODC (2015): Study on Firearms. UNODC, 2015.
- UN-Sicherheitsrat (2004): Resolution 1539. UNO S/RES/1539/2004, 2004.
- UN-Sicherheitsrat (2005): Resolution 1612. UNO S/RES/1612/2005, 2005.
- Urrutia, Nicolás / Ortega, Miguel / Andrade, Andrade (2009): Arms Tracing in Colombia. Fundacion Ideas Para La Paz, 2009.
- U.S. Botschaft (2006): Turkey worried about PKKs smuggling arms from Iraq. Public Library of U.S. Diplomacy, Wikileaks.org, 19.4.2006; Jane's Defence Weekly (2004): Polish Bumar Enters Iraqi Market. 1.11.2004.
- U.S. Botschaft in Kolumbien (2008): NAS Monthly Report for August. Wikileaks Public Library of US Diplomacy (online), 13.10.2008.
- U.S. Botschaft Türkei (2006): Turkey worried about PKK arms smuggling from Iraq. Wikileaks Public Library of US Diplomacy (online), 19.4.2006.
- U.S. Department of Defense (2009): Report to Congress on Department of Defense Sales of Significant Military Equipment to Foreign Entities Fiscal Year 2008. U.S. Department of State, 2009.
- U.S. Department of Defense (2010): Report to Congress on Department of Defense Sales of Significant Military Equipment to Foreign Entities - Fiscal Year 2009. U.S. Department of Defense, 2010.
- U.S. State Department (2008): Blue Lantern Level 3 – Pre-license end-use check on License 050125018. Wikileaks Public Library of US Diplomacy (online), 2.10.2008.
- Walther Arms Inc. (2012): Walther Arms locates in Fort Smith and Umarex USA Expands Operations. Pressemitteilung, 29.11.2012.
- Webb-Vidal, Andy (2009): Back from the dead – New criminal groups emerge in Colombia. Jane's Intelligence Review 17.4.2009.
- Weltbank (2008): Colombia Peace Programmatic 1 – Demobilization and Reinsertion of Ex-Combatants in Colombia. Weltbank Bericht Nr. 39222-CO/2008, 2008.
- Wezeman, Pieter D. (2013): Arms Transfers to Syria. SIPRI Jahrbuch 2013.
- Wiegold, Thomas (2014): Deutsche Waffen in der Hand der ISIS – Nicht von der Bundeswehr. www.augengeradeaus.de, 21.10.2014.
- Wiegold, Thomas (2015): Neues Waffenpaket für den Kampf gegen ISIS – 4.000 G36 für die Peshmerga. AugenGeradeaus (online), 17.12.2015.
- Willinger, Ralf (2014): Tödlicher Drill – Kindersoldaten in Myanmar. In: Ute Köster / Phuong Le Trong / Christina Grein (Hrsg.): Handbuch Myanmar. Horlemann Verlag, 2014.
- Yemen Times (2012): Child rights organisations silent on child military recruitment. (online) 16.4.2012.
- Zimmermann, Daniel (2012): Walther splits with Smith&Wesson, www.truthaboutguns.com (online), 2.6.2012.



Die Herausgeber



Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst
 Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
 Ansprechpartner: Andreas Dieterich
 Caroline-Michaelis-Str.1
 10115 Berlin
 Tel. 030 / 6 52 11 0
www.brot-fuer-die-welt.de

Brot für die Welt ist das weltweit tätige Entwicklungswerk der evangelischen Landes- und Freikirchen in Deutschland und ihrer Diakonie. In mehr als 90 Ländern weltweit helfen wir armen und ausgegrenzten Menschen, aus eigener Kraft ihre Lebenssituation zu verbessern. Ein zentraler Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Ernährungssicherung. Denn in Zeiten des Klimawandels und knapper werdender Ressourcen wird der Kampf gegen Hunger und Mangelernährung immer wichtiger. Brot für die Welt unterstützt die arme und ländliche Bevölkerung darin, mit umweltfreundlichen und standortgerechten Methoden gute Erträge zu erzielen. Daneben setzen wir uns auch für die Förderung von Bildung und Gesundheit, den Zugang zu Wasser, die Stärkung der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, die Sicherung des Friedens sowie die Bewahrung der Schöpfung ein.

Spendenkonto: Brot für die Welt

IBAN: DE10100610060500500500 · BIC: GENODED1KDB · Bank für Kirche und Diakonie



Kindernothilfe e.V.
 Ansprechpartner: Frank Mischo
 Düsseldorfer Landstr. 180
 47249 Duisburg
 Tel. 02 03 / 77 89-0
www.knh.de

Die Kindernothilfe orientiert ihr Handeln an dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Sie stärkt junge Menschen in ihren Rechten und darin, für ihre Rechte einzutreten. Unter anderem setzt sie sich für Kinder ein, die von kriegerischen Konflikten betroffen sind. Sie erreicht mit ihren knapp 800 Projekten rund 2 Millionen Mädchen und Jungen in 31 Ländern Asiens, Afrikas, Lateinamerikas sowie in Osteuropa. In Deutschland wird die Arbeit der Kindernothilfe von mehr als 300.000 Menschen gefördert. Für ihren seriösen Umgang mit Spendengeldern erhält sie jährlich neu das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (www.dzi.de).

Spendenkonto: Kindernothilfe e.V.

IBAN: DE92 3506 0190 0000 4545 40 · BIC: GENODED1DKD · Bank für Kirche und Diakonie eG (KD-Bank)



terre des hommes Deutschland e.V.
 Ansprechpartner: Ralf Willinger
 Ruppenkampstr. 11a
 49084 Osnabrück
 Tel. 0541/7101-0
www.tdh.de

Unser Ziel ist eine »terre des hommes«, eine »Erde der Menschlichkeit«. Wir helfen Straßenkindern, verlassenen und arbeitenden Kindern, kümmern uns um die Opfer von Krieg und Gewalt und sorgen für die Ausbildung von Kindern. Wir unterstützen Jungen und Mädchen, deren Familien an Aids gestorben sind, setzen uns ein für die Bewahrung der biologischen und kulturellen Vielfalt und für den Schutz diskriminierter Bevölkerungsgruppen.

terre des hommes Deutschland e.V. wurde 1967 von engagierten Bürgern gegründet, um schwer verletzten Kindern aus dem Vietnamkrieg zu helfen. Der Verein ist unabhängig von Regierungen, Wirtschaft, Religionsgemeinschaften und Parteien und fördert weltweit über 400 Projekte für ausgebeutete und benachteiligte Kinder. Dabei richtet terre des hommes seine Arbeit konsequent an den Kinderrechten aus. terre des hommes schickt keine Entwicklungshelfer, sondern unterstützt einheimische Initiativen. In Deutschland engagieren sich Freiwillige in 120 Orten mit terre des hommes ehrenamtlich für Kinder.

Spendenkonto: terre des hommes Deutschland e.V.

IBAN: DE34 2655 0105 0000 0111 22 · BIC: NOLADE22XXX · Sparkasse Osnabrück



World Vision Deutschland e.V.
 Ansprechpartner: Ekkehard Forberg
 Am Zollstock 2-4
 61381 Friedrichsdorf
 Tel. 0 61 72 / 763 – 0
www.worldvision.de

World Vision Deutschland e. V. ist ein christliches Hilfswerk mit den Arbeitsschwerpunkten nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und entwicklungspolitische Anwaltschaftsarbeit. Im Finanzjahr 2015 wurden 300 Projekte in 50 Ländern durchgeführt. World Vision Deutschland ist mit weiteren World Vision-Werken in fast 100 Ländern vernetzt. World Vision unterhält offizielle Arbeitsbeziehungen zur Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und arbeitet eng mit dem Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) zusammen. World Vision Deutschland ist Mitglied der Bündnisse »Aktion Deutschland Hilft« und Gemeinsam für Afrika.

Spendenkonto: World Vision Deutschland e.V.

IBAN: DE93 5001 0060 0000 0666 01 · BIC: PBNKDEFF · Postbank Frankfurt

In Kooperation mit



Berliner Informationszentrum
für Transatlantische Sicherheit – BITS
Rykestr. 13
10405 Berlin
Tel. 030/44 10 22 0
www.bits.de

BITS ist ein unabhängiges Forschungs- und Informationszentrum, das sich mit sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Fragen befasst. Es stellt Medien, Nichtregierungsorganisationen, Politik und der interessierten Öffentlichkeit fachliche Informationen und kritische Analysen aus diesen Themenfeldern zur Verfügung. Das Zentrum wurde 1991 von Friedensforschern aus der Bundesrepublik und der ehemaligen DDR als gemeinnütziger eingetragener Verein gegründet und finanziert sich ausschließlich aus Spenden und Projektmitteln. Wichtige Themen unserer Arbeit sind zum Beispiel der Export von Rüstungsgütern, aktuelle Fragen der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik, Nuklearwaffen und Bemühungen um deren Nichtverbreitung, die Rüstungskontrolle sowie aktuelle Entwicklungen bei Bundeswehr, NATO und anderen wichtigen Akteuren im sicherheitspolitischen Feld. Die Mitarbeiter engagieren sich auch in der politischen Erwachsenenbildung.

Spendenkonto: BITS-Förderverein

IBAN: DE67 1001 0010 0577 0051 07 · BIC: PBNKDEFF · Postbank Berlin



**Deutsches Bündnis
Kindersoldaten**

www.kindersoldaten.info

Das Deutsche Bündnis Kindersoldaten ist ein Bündnis von zehn Nichtregierungsorganisationen, das sich seit Ende der 90er Jahre gegen den Missbrauch von Kindern als Soldaten und für die Einhaltung des internationalen 18-Jahres-Standards (Straight 18) bei der Rekrutierung von Soldaten einsetzt.

Die Sprecherorganisationen sind die Kindernothilfe und terre des hommes. Die weiteren Mitglieder sind Aktion Weißes Friedensband, Deutsche Friedensgesellschaft DFG-VK, Lutherischer Weltbund, missio, Netzwerk Afrika Deutschland, Quäker-Hilfe Stiftung, UNICEF Deutschland und World Vision.

Das Deutsche Bündnis Kindersoldaten

- ▶ informiert über die Problematik Kindersoldaten
- ▶ führt öffentlichkeitswirksame Aktionen wie die Rote-Hand-Aktion durch
- ▶ setzt sich mit Anwaltschaftsarbeit für Kinder in Kriegsgebieten ein
- ▶ viele Mitgliedsorganisationen helfen Kindersoldaten und von Krieg betroffenen Kindern mit Projekten vor Ort

Auf internationaler Ebene kooperiert das Deutsche Bündnis Kindersoldaten mit Partnern wie Child Soldiers International (www.child-soldiers.org) und der Watchlist on Children in Armed Conflict (www.watchlist.org)



Aktion Rote Hand
www.redhandday.org
www.aktion-rote-hand.de

Das Deutsche Bündnis Kindersoldaten hat 2003 die Aktion Rote Hand gestartet und koordiniert die Aktion in Deutschland. Es ist eine jährliche Protestaktion gegen den Einsatz von Minderjährigen als Soldaten und gegen die Lieferung von Waffen in Länder und Regionen, in denen Kinder als Soldaten missbraucht werden. An der Aktion haben sich inzwischen eine halbe Mio. Menschen in über 50 Ländern beteiligt, darunter viele Schülerinnen und Schüler, ehemalige Kindersoldatinnen und -soldaten sowie namhafte Politiker. Der Red Hand Day ist in jedem Jahr der 12. Februar. An diesem Tag ist im Jahr 2002 ein Zusatzprotokoll der UN-Kinderrechtskonvention in Kraft getreten, das Kinder vor dem Missbrauch als Soldaten schützen soll.

Die Forderungen des Deutschen Bündnis Kindersoldaten

Mitglieder des Deutschen Bündnis Kindersoldaten:

terre des hommes, Kindernothilfe, UNICEF Deutschland, Aktion Weißes Friedensband, World Vision, missio, Deutsche Friedensgesellschaft DFG-VK, Lutherischer Weltbund, Quäker-Hilfe Stiftung, Netzwerk Afrika Deutschland

1. **»Straight 18«:** Kein Kind unter 18 Jahren darf in Armeen, bewaffneten Gruppen oder anderen militärischen Verbänden eingesetzt oder geschult werden. Dies gilt unabhängig von der Funktion (auch nicht ohne Waffe!) und unabhängig davon ob es unfreiwillig oder »freiwillig« geschieht. Auch dürfen unter 18-Jährige prinzipiell nicht für Armeen oder bewaffnete Gruppen geworben werden. Alle Kinder unter 18 Jahren müssen aus Armeen und bewaffneten Gruppen entlassen werden und bei ihrer Rückkehr ins zivile Leben unterstützt werden.
2. **Bestrafung der Verantwortlichen:** Personen, Staaten und bewaffnete Gruppen, die Kinder rekrutieren, müssen öffentlich benannt und bestraft werden. Personen müssen vor dem Internationalen Strafgerichtshof oder vor nationalen Gerichten angeklagt werden. Staaten und bewaffnete Gruppen müssen öffentlich verurteilt werden (z. B. vom UN-Sicherheitsrat) und sanktioniert werden (wirtschaftliche Konsequenzen, Reiseverbote, Kontensperrungen.)
3. **Versorgung, Schutz und Hilfe für geflohene Kindersoldaten:** Medizinische und psychologische Versorgung, Schutz vor erneuter Rekrutierung, sowie schulische und berufliche Bildung sind für alle ehemaligen Kindersoldaten lebenswichtig – gerade auch wenn sie als Flüchtlinge in andere Länder kommen.
4. **Gewährung von politischem Asyl:** Ehemaligen Kindersoldaten muss in allen Ländern, in die sie geflohen sind, Schutz und politisches Asyl gewährt werden – natürlich auch in Deutschland und anderen Industrieländern.
5. **Stopp von Waffenexporten:** Waffen (insbesondere Kleinwaffen), Waffenteile oder Munition dürfen nicht mehr in Krisenregionen exportiert werden, in denen Kindersoldaten eingesetzt werden. Auch die illegalen Umwege, über die (auch deutsche) Waffen in Krisenländer gelangen, müssen dicht gemacht werden: Stopp der Vergabe von Waffenproduktionslizenzen und Stopp des Exports von Waffen in Länder, die die Waffen in Krisengebiete weiterleiten.

6. **Mehr Geld für Kindersoldaten-Hilfsprogramme:** Die staatlichen und internationalen Mittel für Präventions- und Reintegrationsprogramme für Kindersoldaten müssen deutlich erhöht werden. In vielen Ländern mit Kindersoldaten gibt es keinerlei Mittel für solche Programme.

Forderungen an Deutschland:

1. Stopp der Rekrutierung 17-Jähriger Minderjähriger in die Bundeswehr, Erhöhung des Mindestalters für Rekrutierung auf 18 Jahre.
2. Stopp von Werbung der Bundeswehr, die sich gezielt an Minderjährige richtet: an Schulen, in Jugendmedien, auf Jugendseiten im Internet, bei Sport-, Abenteuer- und Musikveranstaltungen für Minderjährige, etc.
3. Friedenserziehung verbindlich in den Lehrplänen und in der Lehrerfortbildung verankern.
4. Gewährung von politischem Asyl und Unterstützung für geflüchtete Kindersoldaten oder Minderjährige, die vor einer Rekrutierung geflohen sind. Ein sicherer Aufenthaltsstatus, medizinische und psychologische Versorgung sowie schulische und berufliche Bildung sind für sie lebenswichtig. Hier gibt es in Deutschland große Probleme.
5. Stopp deutscher Rüstungsexporte (bes. Kleinwaffen), insbes. in Krisengebiete, in denen Kindersoldaten eingesetzt werden. Deutschland ist hier als weltweit viertgrößter Waffenexporteur besonders in der Pflicht.
6. Mehr Geld für Kindersoldaten-Hilfsprogramme: Die staatlichen Mittel für Präventions- und Reintegrationsprogramme für Kindersoldaten in Krisenregionen müssen deutlich erhöht werden.